



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

47. Maria Magdalena von der Asseburg, Äbtissin 1738-1776.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Augustin Nebel, aus Haaren, erhielt 20. Juni 1716 das Benef. ss. Corp. Christi, † 4. Juni 1737.

Johannes Peter Schwarzenthal, providiert 1720, † 30. April 1751, 61 Jahre alt.

Friedrich Wilhelm Westphalen, providiert um 1721, Kanonikus ad s. Nicomedem in Borghorst, resignierte 4. August 1763 das Benef. s. Quintini, † 18. Dezember 1771.

Nikolaus Zimmermann, vom Papste providiert um 1723; R. s. Martini; machte sich sehr verdient um das Stiftsarchiv, Mitverfasser des Heerjer Kopialbuches, † 9. Dezember 1744, 58 Jahre alt.

Franz Philipp Beitelmann; resignierte am 15. Oktober 1738 das B. s. Bonifacii und erhielt das B. s. Joannis Bapt., † 25. März 1757; Vetter des Benefiziaten Franz Joseph Prüßen.

Ferdinand Zeppensfeldt, Kanonikus zu Meschede, erhielt am 15. Januar 1733 das Benef. s. Petri. Er gab Revers von sich, „dahier, so viel möglich, die mehriste Zeit zu residieren“. 1774 resignierte er es, „cum . . . praeter illud . . . de Canonicatu et Vicaria in Civitate Hildensiensi pariter provisus sim . . .“ † 5. Januar 1778.

Joannes Christian Schwarzenthal, erhielt 1731 das Benef. s. Lamberti, † 21. Mai 1758, 52 Jahre alt.

Gerhard Georg Huel, aus Paderborn, wurde am 2. März 1714 zum Pastor von Istrup ernannt, † 23. Dezember 1741.

#### 47. Maria Magdalena von der Affeburg, Äbtissin 1738—1776.

##### Abstammung.

Eine gute halbe Stunde nordöstlich von Brakel erhebt sich auf dem Vordränge eines bewaldeten Bergrückens die alte stolze Ritterburg Hinnenburg. Was wäre landschaftlich die Stadt Brakel ohne die Hinnenburg! Wir sind ihr und ihren früheren Inhabern schon wiederholt begegnet. — Und etwa zwei Stündchen südöstlich der braunschweigischen Stadt Wolfenbüttel erhebt sich aus der Ebene ein gleichfalls bewaldeter Bergrücken, „die Affe“. Hier hatten schon die alten Sachsen eine Burg, die in den Jahren 743 und 748 von den Franken erobert wurde. Als Inhaber der wiederaufgebauten Burg erscheinen später die Herren von Wolfenbüttel. Urkundlich zuerst erwähnt wird Wittekind von Wolfenbüttel, 1090 und 1118. Glieder dieses Geschlechts finden wir im Dienste des Sachsenherzogs und des Kaisers; des eben genannten Wittekind Urenkel Gunzelin erscheint seit 1200 als Reichstruchseß. Gunzelins Söhne Burchard und Eckbert nannten sich von der Affeburg. Burchards Sohn Eckbert verheiratete sich 1273 mit einer Tochter Bertolds von Brakel. Aus dieser Verbindung entsproß ein neuer Zweig des Geschlechts, die Linie von der Affeburg zu Hinnenburg, die nach dem Aussterben der von Brakel um 1385 deren Besitzungen erbe und in der neuen westfälischen Heimat bald gleiches Ansehen gewann wie die andere Linie in der alten Stammesheimat in Ostfalen (Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> J. Graf v. d. Affeburg, Affeburger Urkundenbuch, 1. Bd. VI—XI u. 329.

Eine Tochter aus dem Hause Hinnenburg ward Nachfolgerin der Äbtissin von Winkelhausen. Ihre Eltern waren Ernst Konstantin von der Assenburg zu Hinnenburg, Wallhausen und Schermeke, Paderbornscher und Münsterscher Rat, Droste zu Bewelsburg und Wünnenberg, und Lucia Odilia Ferdinande Franziska, Freiin Wolff-Metternich zur Gracht; deren Kinder waren:

1. Theresia Leviniana Ferdinandine, Stiftsdame zu Gesefe, heiratete Engelhard Ignaz Arnold von Bocholz zu Niesen, Landdrost des Oberamts Dringenberg.

2. Wilhelm Anton Ignaz, geb. 16. Februar 1707, Domherr zu Paderborn und Münster, Dompropst und Offizial zu Osnabrück, 1763—1782 Fürstbischof von Paderborn.

3. Franz Arnold Josef, Domherr zu Paderborn.

4. Hermann Werner, Kaiserlicher Geheimer Rat, seit 1725 Fürstlich Paderbornscher Oberjägermeister, gestorben 1779, heiratete 1735 Theresia Sophia von der Lippe zu Vinsebeck.

5. Klara Helena, heiratete Wilhelm Ferdinand Joseph Freiherrn von Westphalen zu Fürstenberg.

6. Maria Magdalena Antonette Adolfsine, 1722 Stiftsdame, 1738 Äbtissin zu Heerse.

7. Helena Adriana Franziska, heiratete Friedrich Theodor von Westphalen.<sup>2</sup>

Maria Magdalena war geboren zu Paderborn am 25. August 1708. Als am 16. Februar 1722 im Stift die Pröpstin Katharina Korff genannt Schmißing gestorben war, präsentierte Dorothea von der Assenburg als Turnaria für die erledigte Präbende ihre Nichte Maria Magdalena von der Assenburg. Darüber entstand ein Rechtsstreit mit der Äbtissin von Winkelhausen, welche für diesen Fall das Benennungsrecht beanspruchte und bei der Mehrheit des Kapitels Zustimmung fand. Die Sache ging bis nach Rom und wurde am 25. Februar 1726 durch Vergleich beigelegt. Danach blieb Maria Magdalena von der Assenburg bei ihrer Präbende, dagegen verpflichtete sich die Familie von der Assenburg, für ihre Familienpräbende, die inzwischen durch den am 16. Januar d. J. eingetretenen Tod der Dorothea von der Assenburg erledigt war, diejenige zu präsentieren, welche die Äbtissin von Winkelhausen vorschlagen würde. (Die Äbtissin schlug vor Maria Elisabeth von Spiegel zum Kanstein und Desenberg, die am Tage des Vergleichs von Konstantin Ignaz Anton von der Assenburg präsentiert und am 21. Mai aufgeschworen wurde.)

Nach dem Tode der Äbtissin von Winkelhausen wurde die Wahl einer neuen Äbtissin auf den 27. März 1738 festgesetzt. Am Tage vor der Wahl präsentierte die Pröpstin ein bei ihr eingegangenes Schreiben des Kurfürsten und Erzbischofs Klemens August von Köln, Bischofs von Paderborn, worin dieser dem Kapitel empfahl, Fräulein Maria Magdalena von der Assenburg zur Äbtissin zu wählen.

Zum Wahltag waren geladen und erschienen der Syndikus des Stifts, Peter Anton Brandis, J. U. Dr., Hofgerichts-Assessor, und der Apostolische und Kaiserliche Notar Johannes Heinrich Redwein. Als Zeugen wurden zugezogen

<sup>2</sup> Fahne, von Bocholz, Bd. I, 2. Abteil. S. 2.

die beiden Benefiziaten Johannes Waldeyer und Nikolaus Zimmermann. Anwesend waren sämtliche Wahlberechtigten:

Klara Elisabeth von Hattstein, Pröpstin,  
 Maria Anna Theresia von Bökenförde, genannt Schüngel, Dechantin,  
 Maria Magdalena von Paderberg, Seniorissa,  
 Antonetta von Ketteler,  
 Agnes Elisabeth Theresia von der Aßeburg,  
 Maria Magdalena von der Aßeburg,  
 Theresia von Harthausen,  
 Antonetta Franziska von Schorlemer,  
 Maria Christina Klara Elisabeth von Spiegel,  
 Maria Ernestina Elisabeth von Hattstein,  
 Maria Theresia von Harthausen,  
 Heinrich Schwarzenthal, Kapitular und Erster Pastor,  
 Joachim Hermann Callenberg, Kapitular und Zweiter Pastor.

Als dritter Scrutator Compromissarius wurde diesmal noch der Benefiziat Wydenbrück zugezogen.

Maria Magdalena von der Aßeburg wurde einstimmig gewählt. Da sie noch nicht 30 Jahre alt war — es fehlten noch vier Monate und einige Tage —, bediente sich der erste Scrutator Compromissarius Schwarzenthal bei der Electio communis vorsichtshalber der Formel *eligo et postulo*.

Für die feierliche Einfuhr wurde der steinerne Damensattel an der nördlichen Pforte des kleinen Kirchhofes erneuert.<sup>3</sup>

Auch die vor dieser Pforte liegende Kirchhofes-Röster wurde samt Sandsteineinfassung erneuert. Desgleichen die Treppe in der Ostmauer des Kleinen Kirchhofes (sie lag früher nicht, wie jetzt, in der Mitte, sondern am Südde der Mauer).

Der Einzug fand in den üblichen Formen und Zeremonien statt am 16. Juni. Über den Verlauf der dreitägigen Feierlichkeiten hat der Amtmann Ledow im Hausbuch der Abtei einen sehr eingehenden Bericht hinterlassen,<sup>4</sup> worin es u. a. heißt:

„... man hörete allenthalben nichts dan Freuden-getöse, also daß man hätte meinen sollen, zu Heerse wären die goldenen zeiten wieder angekommen.“

Die am 27. März festgesetzte Wahlkapitulation hat 27 Artikel und stimmt inhaltlich meistens mit der von 1713 überein. Es sei daraus angeführt:

Art. 26. „Sollte sich auch zutragen, daß künftige Fraw Abtissinn ihrer angelegenheiten halber auff einige Zeit von hier abwesendt seyn, und anderwärts hin verreisen würde, soll solchen falls der Frawen Probstinnen Nahmens des Capituls in vorkommenden wichtigen Begebenheiten das Imperium allein zustehen, und ein

<sup>3</sup> Kapitels-Rechnung 1737/38: Jörgen und Nicolaus Gebrüderer Hagemeister den stein zu dem sattel zu brechen — ad 18 fueß — 10 B 6 S. Dem Steinhaweren denselben zu verfertigen 3 Tlr 14 B.

<sup>4</sup> „Kurze Beschreibung des solennen einzugs, so den 16. tag Monats Junii 1738 von Ihro Hochwürden Gnaden frauen Abtissinnen Maria Magdalena geböhrener freyinne von der Aßeburg zur Hindenburg gehalten worden.“ Gedr. Spanken, Über das Stiff Heerse, in Z 39 II 37—48. Und Gemmeke, Vom adeligen Damenstift in Neuenheerse, im Warburger Kreiskalender 1923, 15—19.

zeitiger Amtman ohne deren Vorwissen ichtwas zu unternehmen gahr keine Macht haben.“

Art. 27. „Gleich dan auch künfftige Fraw Abtiffinn nicht befugt seyn soll, denen hiesigen Beneficiatis über die in denen rechten verstattete Zeit zu erlauben, daß Sie sich anderwärts aufhalten, es seye dan, daß ein solches vom ganzen Capitul mit bewilliget werde.“<sup>5</sup>

### Verfassung und Stiftsordnung Betreffendes.

Am 30. Juli 1738 antwortet das Kapitel der Abtiffin nach Paderborn auf ihre Anfrage, „. . . wie den nachrichten zufolge eine Neu providirte Chanoinesse bey ihrer auffschwörung Jederzeit in Persohn gegenwärtig gewesen, gleich dan unsers denkens sothane auffschwörung niemahlen per substitutam [Stellvertreterin] bewürket worden, hergegen terminus adjurationis [Auffschwörungstermin] nach producirter Collation und offen gestelten wapen auff acht wochen /: langer aber auch nicht :/ könne ausgestellt werden“.<sup>6</sup>

Am 15. Juli 1739 „ist capitulariter resolvirt worden, daß vorbemelten Freyleins [von Westphalen und von Fuchs] erlaubt seyn solle, in ihrer weißen Residenz Zeit ohne Flechten zu gehen, dergestalt jedoch, daß eine jede Behueff erkauftung ein und anderer Zierathen für hiesige Kirche einen Species Ducaten zu erlegen gehalten seyn sollen“.<sup>7</sup>

Das wurde dann Regel; in den Küsterei-Rechnungen findet sich später oft der Posten: für die Flechte der Fräulein N. N. 2 Lr 17 B 6 S.

1745. „Die Zahl der Hrn Geistlichen zu Herse seyn 14. Diese folgen sich in der Ordnung, wie sie nacheinander in Heerse providirt worden. Diese nuhn seynd in zwey Classen vertheilet, wovon die 7 älteren ad numerum Seniorum und die übrigen ad numerum Juniorum gerechnet werden, aus diesen beyden Classen gehet einer alljährlich mit dem zeitlichen Hrn. Distributoren heraus, um die Stifftische Zehntens zu besichtigen . . .“, in jeder Klasse nach der Reihe.<sup>8</sup>

Wenn damals eine Capitularperson eine Kandidatin zu einer erledigten Präbende benennen wollte, hat sie zuvor die Abtiffin schriftlich um Erlaubnis, die dann in der Form erteilt wurde: Abtiffin erkenne sich zwar nicht schuldig, dem Begehren stattzugeben, wolle aber aus besonderer Gnade der Fräulein N. die Benennung einer qualifizierten Dame gestatten, jedoch ohne ihren und ihrer Nachfolgerinnen Rechten zu präjudizieren. Am 29. September 1766 hatte Fräulein von Hattstein bei Benennung des Fräulein von der Lippe zu Wintrup zu einer erledigten Präbende im Kapitel sich der Wendung bedient „als in der Ordnung stehende Turnaria“. Als die Abtiffin davon erfuhr, ließ sie zur Wahrung der abtheilichen Rechte durch den Amtmann Sack eine Rechtsverwahrung zum Protokoll übergeben. Wer ein wahres Jus Turni habe, bedürfe nicht, jemand um Erlaubnis zu begehren; „fortmehr einer jeden Capitular-Person bekandt seyn wird, aus was Ursachen von Gnädiger Frawen Abtiffinn denen Capitularinnen bishero einige mahlen verstattet worden, zu einer vacirenden Präbende eine neue Frewlein Hoch Ihro in Vorschlag zu bringen und zu benennen.“<sup>9</sup>

<sup>5</sup> G A P Neuenheerse Nr. 98 b.    <sup>6</sup> G A P Neuenheerse Nr. 98 c.    <sup>7</sup> A 21.

<sup>8</sup> A 21.    <sup>9</sup> Abteil. Hausb.

Eine feierliche Belehnung mit der Edelvogtei.<sup>10</sup>

Unterm 6. März 1739 zeigte Äbtissin Maria Magdalena von der Affenburg Friedrich I., König von Schweden und Landgrafen zu Hessen-Kassel, ihren Antritt der Abtei Heerse an, erinnerte daran, daß das Lehen der Edelvogtei zu Fall gekommen, und setzte Termin zur Wiederbelehnung an auf den 8. Juni 1739. Unterm 6. Mai ließ die Äbtissin ihrem ersten Schreiben noch ein zweites folgen, worin sie zunächst bat um Beibehaltung des Titels „Liebe Nichtin“. Dieser sei nicht ein bloßes Curiale [Höflichkeitsformel], sondern zeige an und begreife die von den Durchlauchtigsten Vorfahren so mildest aufgenommenene Protection; außerdem sei besonders darauf zu sehen, in welcher Eigenschaft die Edle Vogtei zu Lehen empfangen werde. — Ferner bat die Äbtissin, den abzuordnenden Vertreter auch zu bevollmächtigen für die Streitsache wegen der Pfarrstelle zu Schachten, worüber sie sich weiter verbreitete.

Seit der Teilung des Hauses Hessen in die Linien Kassel und Darmstadt wurden beide Linien belehnt. Wegen einer Samtbelehnung mußten die Regierungen zu Kassel und Darmstadt sich erst ins Benehmen setzen; jetzt kam noch hinzu der Verkehr mit Stockholm, die Verhandlungen zogen sich in die Länge, man bat also um Aufschub des Termins, der dann zuerst auf den 20. Juni 1740 und auf neues Ansuchen auf den 19. Juni 1741 gesetzt wurde. In den sogenannten geraden Jahren war bei solchen Lehnssachen das Direktorium [die Vorhand] beim Hause Kassel, in den ungeraden beim Hause Darmstadt. Inzwischen starb auch der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt. Wenn ein Lehnsträger starb, war es, wie wir schon wiederholt gehört haben, Pflicht des Lehnserben, das zum Fall gekommene Lehen zu muten oder zu gesinnen, d. h. beim Lehnsherrn um Wiederbelehnung zu bitten. Der neue Landgraf Ludwig kam dem nach und begehrte für beide neu vorliegenden Fälle Belehnungstermin, der dann auf den 11. September 1741 verschoben wurde. Abgeordnet wurde der Darmstädtische Regierungsrat Cloß, der auch von König Friedrich von Schweden bevollmächtigt wurde.

Zur Ausrüstung eines solchen Bevollmächtigten gehörten allerhand Schriftstücke, nämlich vor allem

1. ein Creditiv, ein Schreiben zu seiner persönlichen Legitimation an die Äbtissin, worin diese ersucht wird, „Ihm Unserm Abgeordneten nicht allein ohnverlängert Gehör zu geben, und seinem An- und Vorbringen gleich Uns selbstem völligen Glauben bezumessen, sondern sich auch darauf hinwiederum also zu erklären, wie Unsere gute Zuversicht zu Ihro gerichtet steht“.

2. eine Vollmacht, worin ihm Macht gegeben wurde, im Namen der beiden hohen Herrschaften die Belehnung entgegenzunehmen und das Lehnsgelübde abzulegen.

<sup>10</sup> Gar vielmal ist uns schon das Wort Belehnung vorgekommen. Hier möchte ich an einem Beispiel den ganzen Hergang einer feierlichen Belehnung mit der Edelvogtei zeigen. Eingehende Berichte des stiftischen Amtmanns und besonders des hessischen Abgeordneten ermöglichen diese genaue Darstellung mit ihren vielen reizvollen Einzelheiten. Bei den Belehnungen mit den gewöhnlichen Lehngütern ging es natürlich einfacher her.

3. eine Instruktion, die ganz genaue Anweisungen enthielt, wie er sich in den schon vorliegenden oder möglicherweise noch auftauchenden Fragen verhalten sollte. — Dazu kamen gewöhnlich noch

4. die lista oder series investendorum Dominorum Landgraviorum, ein Verzeichnis aller derzeitigen erblehnsfähigen männlichen Glieder der beiden landgräflichen Häuser Hessen; nicht bloß die beiden regierenden, sondern auch die „abgetheilten Landgrafen“ wurden belehnt in bestimmter Reihenfolge.

5. eine Formel des Lehnsgeübdes.

6. der letzte Lehnbrief in Urschrift.

7. ein „Project“ [Entwurf] des neuen Lehnbriefes.

8. ein Project des demnächst auszufertigenden Lehnreverses.

9. noch andere Schriftstücke, die für die zu erwartenden Verhandlungen von Nutzen sein konnten.

Für dieses Mal kam noch besonders hinzu eine Nebeninstruktion betreffend die Streitfache wegen Besetzung der Pfarrstelle zu Schachten.

Am 5. September 1741 reiste Regierungsrat Cloß von Darmstadt ab und traf am 9., einem Samstag, gegen Abend in Begleitung eines Sekretärs und zweier Lakaien in Neuenheerse ein und nahm im Gasthause „Zum weißen Roß“ (Memmering) Absteigequartier. Als bald nach seiner Ankunft schickte er seinen Sekretär auf die Abtei zum Amtmann und Lehnsekretär Lumphose und ließ durch diesen der Äbtissin die Königlich Schwedische und Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Credentiales nebst einem Compliment präsentiren, seine Ankunft notifiziren und um Audienz bitten. Gnädige Frau Äbtissin ließ dem Sekretär zur Antwort erteilen, sie habe die Credentiales mit gebührendem Respect angenommen; sie wolle sie eröffnen und lesen und den Herrn Abgeordneten fernere Resolution wissen lassen. Kurz darauf schickte sie ihren Hofkaplan, den Benefiziaten Kornelius Sasse, zu dem Abgeordneten, ließ ihm nebst Vermeldung eines Compliments zu seiner glücklichen Ankunft gratulieren und zu wissen thun, daß weilien der Terminus allererst auf den 11. dieses präfigiert, undt der Herr Lehen-Richter noch nicht angekommen wäre, so wollte sie ihme kundt thun lassen, umb welche stunde er in praefixo termino seinen Vortrag zu thun hätte. Sie wolte das Werk zu Empfahung des Lehens möglichst präpariren und zu dem Ende noch morgenden Sonntag ihren Consulenten von Paderborn kommen lassen.

„Um nun immittelst zu hören, wie die Abholung zur Audienz und Lehns-Empfängnus geschehen solte, damit wann allensalß die Frau Äbtissin intentionirt wäre, die Abholung durch eine nur mit 2 Pferden bespannte Kutsche zu verrichten, ich in Zeiten dagegen Vorstellung thun könnte; So schickte Sonntags, den 10. Sept. gegen Abend zu dem Diacono [nämlich zum Hofkaplan Sasse; Cloß nennt ihn „den Stifts Diaconus“; Sasse waltete schon bei den Belehnungen 1715 und 1731 seines Amtes] und liese von ihm vernehmen, ob ich dermahlen auch, wie bey der letzteren Belehnung in anno 1731 geschehen, in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche abgehohlet werden würde, alß woran ich um so weniger zweiffeln wolte, da sogar die Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, wann daselbst die Lehen empfangen würden, die Fürstlich Hessische Abgeordnete jederzeit in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche abhohlen liesen, worauf gedachter Diaconus geantwortet, daß alles bereits bestellt seye, und würde ich Morgen als den 11. Sept. Vormittags ebenalß, wie das vorigmahl geschehen, in einer mit

6 Pferden bespannten Kutsche zur Audienz abgehohlet werden und selbigen Vormittag nichts weiter als praeparatoria tractirt, die Belehnung aber selbst Dienstags den 12. Sept. vorgenommen werden.

Montags den 11. Sept. frühe gegen 8 Uhr schickte die Frau Abtissin ermelten Diaconum abermahls zu mir ins Wirthshaus und ließe mir unter Vermeldung eines Compliments sagen, daß weilten ihr Consulent gestern von Paderborn angekommen seye, ich um zehen Uhr in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche wie bei der letzteren Belehnung in anno 1731 erfolgt seye, ebenfals abgehohlet werden solte, ohngeachtet dergleichen Abhohlung vormals nur in einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche geschehen, worauf nebst Vermeldung meines Gegen Compliments an die Frau Abtissin mich vernehmen ließe, daß zu erscheinen parat wäre. Nach 10 Uhr kame besagter Diaconus in einer mit 6 braunen Pferden wohl bespannten Kutsche vor das Wirthshaus und stiege daselbst aus, worauf mich zuerst in die Kutsche vorer aber hernach sich rückwärts setzte, und fuhren wir beyde unter Begleitung zweyer von der Frau Abtissin geschickten — wie auch meiner beyden mitgehabten Laquayen nach der Abtey; vornen an der Brücke, worüber man in die Abtey geht, empfingen mich der Frau Abtissin Consulent [Uffessor Dr. Brandis aus Paderborn] wie auch derselben Amtmann und ein anderer Diaconus." Nach vom Herrn Hofkaplan geschehener Ankündigung wurde der Abgeordnete zu Gnädiger Frauen auf den Hofsaal [damals oben im nördlichen Flügel der Abtey] geführt, alwoh oben die Frau Abtissin stand, zu ihrer Rechten dero stift Dahmes benantlich Hochwürdig Frau Probstin von Hattstein, Fr. von Ketteler, Fr. von Harthausen zu schredsbach, Fr. Küsterin von Hattstein, Fr. von Westphalen und von Fuchs, auf der linken Seite aber verschiedene Geistliche Mannspersonen.

„Die Frau Abtissin kame mir, da in den Audienz-Saal getreten ware, entgegen und beneventirte mich, darauf ich den Instructionsmäßigen Vortrag thate und zugleich Ihr die mitgegebene Sambt-Volmacht überreichte.“ „Mithin die Proposition in einer civilen Anrede gethan folgenden Inhalts: Nemlich es ließen Ihre Hochgräfl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt, so dan Ihre Königl. Majestät in schweden undt Landgraf zu Hessen-Cassel der Hochwürdig Gnädigen Frauen Abtissinnen dero freundlichen Gruß bedeuten, und, wie seine persohn anhero abgeordnet, umb die von der Abtheu undt dero stift recognoscirende Lehenschaft, die Edle Vogtey und dero Manschaft mit allen ihren Ehren und Würden Namens Sr. Hochfürstl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt und Sr. Königl. Majestät in schweden als Landgraffen zu Hessen Cassel nach Absterben der Frau Abtissin Graffinnen von Winkelhausen gebührend hinwiederumb zu empfangen.

Sr. Hochwürden Gnaden Frau Abtissin bedankten sich in Untertänigkeit vor die von Ihre Hochfürstl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt und Sr. Königl. Majestät in schweden überbrachte Gnädigst- und Allergnädigste Begrüßung, Gratulirte dem Herren Landgraffen zu Hessen Darmstadt zu angetretener Regierung, undt wünscheten beyden Durchlachtigsten Herren Herren eine höchste und langbeglückte Regierung. Da sie vor der wirklichen Belehnung eine Abouchirung [Unterredung] etlicher Punkten halber vor nöthig hielte, so möge der Herr Abgeordnete sich belieben lassen, sich ad protocollum Curiae feudalis [zum Lehnhofs-Protokoll] zu verfügen und sich mit den Ihrigen zu bereden, und wenn das geschehen, bei ihr zu Mittag zu speisen.“

Hierauf begab sich der Abgeordnete mit dem Hoffaplan, dem Deputierten der Äbtissin und dem Amtmann in das neben dem Saal gelegene Lehnzimmer. Hier wurde zunächst die vom Abgeordneten der Äbtissin präsentierte und von dieser ihrem Deputierten überreichte Original-Vollmacht verlesen. Dann brachte der Vertreter der Äbtissin vor, „wie seine Gnädige Frau Principalinne so wohl aus dem vorgestern präsentierten Creditiv als auch aus dem unterm 12. Aug. 1740 an sie von Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen Darmstadt erlassenen Anschreiben wahr genommen habe, daß an statt vorhin gewöhnlich und gebräuchlich gewesener Titulatur die formalia Ehrwürdige Liebe Besonderin gesagt worden, da doch in denen vorherigen, welche Ihre Königl. Majestät in Schweden unter allerhöchst eigenhändiger Unterschrift 4./15. Aug. 1730 und 4./15. Apr. 1731 an Gnädige Frau Äbtissin seehl. erlassen, eine andere Titulatur, nemlich Hoch-Ehrwürdige besonders Liebe Freundin sich befinde, weshalb Äbtissin ihre dieserhalb schon früher eingelegte Protestation zu wiederholen gemüßiget würde, hoffend, daß es bei der früheren Titulatur belassen und Herr Abgeordneter dies bei seinen Principalen bestens zu recommendiren nicht abgeneigt sein werde.“

Früher sei der Äbtissin auch das Prädikat Liebe Nichtin zugelegt worden, bei letzter Belehnung aber 1731 den 24. May unterblieben; man habe dagegen protestirt; der Abgeordnete Ludwig Christoph Scheffer habe das damit excusiren wollen, daß das Haus Hessen Cassel zur Königlichen Würde erhoben, auch solchen falsch die sonst gewöhnliche gewesene Titulaturen sich merklich änderten. Aber auf Seiten des Hauses Hessen Darmstadt ermangele es an diesem Vorwand; man erwarte also, daß dieses fernerweit die früher übliche Titulatur gebrauchen werde, um so mehr, als der vom Hause Hessen abgeschickte Bevollmächtigte früher nur mit 2, jetzt aber mit 6 Pferden abgeholt werde.<sup>11</sup>

Der Herr Abgeordnete entgegnete darauf: „Was die von der zeitigen Frau Äbtissin verlangende Titulatur Liebe Nichtin anbelange, so zeigten die vom 14. und 15. Seculo<sup>12</sup> handelnde ältere Lehnsacta, daß der Titul Liebe Nichtin denen damaligen Frauen Äbtissinnen nicht wäre beygelegt worden; Und obwohlen wie Stifftischer Seits vorgegeben werde, nachgehends in anno 1626 et 1629 vom Hochfürstl. Hauß Hessen der zu solcher Zeit gewesenen Frau Äbtissin in der Titulatur die Worte Liebe Nichtin gegeben worden seyn solten; So möchte doch solches damahls aus Irthum des Concip- oder Cancellisten geschehen, oder auch zu selbiger Zeit die Worte Liebe Nichtin nicht in dem Verstand wie heutiges Tages genommen worden seyn, als welchen Titul die Reichs Fürsten nur denen Gräfinnen beylegt, mithin könnte das Hochfürstl. Sambt-Hauß Hessen der jetzigen Frau Äbtissin, da Sie von Adel- oder Freyherrl. Stand seye, den Titul Liebe Nichtin nicht geben und zwar um so weniger als in denen neueren Zeiten der Frau Äbtissin, einer gebornen von Niehausen der Titul Ehrwürdige Liebe Besonderin gleichfalls beygelegt worden, auch alschon das Fürstl. Sambt-Hauß

<sup>11</sup> Die Berichte des Amtmanns Lumphose und des Regierungsrats Cloß weichen bei Wiedergabe der Verhandlungen in der Ordnung des Stoffes voneinander ab. Ich habe hier jeweils das Zusammengehörige, Für und Wider, Frage und Antwort, zusammen gelassen.

<sup>12</sup> Die Landgrafen von Hessen wurden, wie wir früher sahen, erst 1438 mit der Edelvogtei belehnt.

Hessen mehr als vormahls gewesen, denen Abtissinnen in denen neueren Zeiten wegen der Titulatur eingeräumt habe, gestalten da in contextu deren vormahlig-Hochfürstl. Hessischen Schreiben die Worte Euch und Ihr befindlich seyen, in denen neueren Schreiben die Worte dieselben und Sie ständen, sodann könnte von Seiten der jetzigen Frau Abtissin sich dermahlen darauf nicht bezogen werden, daß die letztere Frau Abtissin eine höhere Titulatur als Ehrwürdige Liebe Besonderin erhalten, indem diese eine Gräfin gewesen und billig ein Unterschied zwischen denen Persohnen von Gräf- und Adel- oder Freyherrl. Stand gemacht werden müsse, in weiterem Betracht dann auch das Hochfürstl. Sambt-Hauß Hessen von dem Ansehnlichen Stift St. Ferrutii zu Maynz<sup>13</sup> verschiedene Lehen habe und niemahls dessen Chef oder Dechant der Titul Lieber Oheim gegeben würde, mithin Hochfürstl. Hessischer Seits denen Frauen Abtissinnen von Adel- oder Freyherrlichem Stand der Titul Liebe Nichtin nicht bezulegen stünde; Und obzwar das Fürstl. Sambt-Hauß Hessen von der jetzigen Frau Abtissin zu Ertheilung der Worte Liebe Nichtin dermahlen dadurch bewogen werden wolte, weiln so wohl der vorige als auch jetzige Fürstl. Hessische Abgeordnete in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche zur Abtey abgehohlet worden; So seye jedoch sothane Abhohlung eben kein praecipuum [nichts Besonderes], gestalten ja die Herrn Churfürsten zu Maynz die Fürstl. Hessische Abgeordnete bey denen daseibstigen Belehungen jederzeit in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche und noch dazu durch einen Cavallier abholen — auch solchergestalt wieder zurück führen liesen.“

Weiter wurde dem „Hern Abgeordneten proponirt, die beliebige Erklärung und nachricht zu ertheilen, von welchem deren Durchlauchtigsten Häußerren Hessen Cassel undt Hessen Darmstadt wegen des letzteren falls Dominae Directae [Todesfall der Lehnsherrin, der Abtissin] die Muthung geschehen müsse.

Worauf Hr. Abgeordneter declarirte, daß, wan von ein oder andern dieser Regierenden beyden Hochfürstl. Häußerren Darmstadt undt Cassel ein fall sich zutrüge, dessen Successori [Nachfolger] an der Regierung die Muthung obliege, wan aber Casus Dominae Directae sich zutrüge, beyde Häuser gesambter Handt muthen müßten, wie dan auch, da Ihre Königl. Majestät in schweden jetzige Gnädige Frau Abtissin die auf sie gefallene Wahl unterm 6t. May 1739 beandt gemacht, von Hochfürstl. Hessen Darmstadt- und Casselscher seithen unterm 28t. Aug. ejusdem anni [selben Jahres] gesambter handt, undt nach dehm im Sept. 1739 erfolgten hochseehl. Absterben des Weyl. Durchlauchtigsten Fürsten undt Herrn Herrn Ernst Ludtwig von dero Successore dem ebenfals durchlauchtigsten Fürsten undt Herrn Herrn Ludwig am 12t. Aug. 1740 vermittels eines an Jetzige Frau Abtissin abgelassenen schreiben, mithin wegen beyder obgedachten Todesfällen das Lehen intra tempus legale [innerhalb gesetzlicher Frist] gemuthet worden; übrigens, da Ihre Königlichen Majestät in schweden allein undt nicht Ihre Hochfürstlichen Dilt. dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt von der jetzigen Frau Abtissin die auf sie gefallene wahl notificirt worden, die Lehen aber das hochfürstl. Hauß Hessen Darmstadt mit betreffen thäten, so wolte man diesseits gegen die an seine Königl. Majestät in schweden allein gethane Notification quam Solemnissime [auf das feierlichste] protestirt haben, und vors

<sup>13</sup> Bistum Mainz, zu Kleidenstadt bei Wiesbaden.

Künftige dergleichen Notificationes [Anzeigen] an den Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt ebenfalls erwarten.“

Dann wiederholte der Vertreter der Äbtissin das schon bei den Belehnungen von 1713 und 1731 getane Gesinnen, daß nämlich bei der Belehnung mit der Edelvogtei, ebenso wie bei anderen Lehen, neben der Schreibgebühr auch eine Lehenware oder Recognition gezahlt werde.

Darauf „... antwortete ich, daß man sich Stifftischer Seits wegen des casus de anno 1403 auf eine bloße Privat-Scriptur beziehe (vgl. S. 383), welche aber den Rechten nach keinen Beweis ausmache, zudem stünde ja in sothaner Privat-Scriptur selbst, daß dasjenige, was in anno 1403 der damahlige Herr Landgraf<sup>14</sup> zum Kirchen Ornat gegeben haben sollte, geschenkt worden, woraus keine Verbindlichkeit gezogen werden könne, so dann was den zweyten de anno 1629 allegirten casum anbelange, so möchte, wann damahls von Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen über den gewöhnlichen Lehen-Tax noch etwas weiter gereicht worden seyn solte, dieses aus der Ursach geschehen seyn, weilen seit 100 Jahren wegen verschiedener Fällen keine Muthung des Lehns erfolgt gewesen, und von einer Caducität [Heimfall des Lehens an das Stifft] gesprochen werden wollen, überhaupt aber würde nicht erwiesen werden können, daß Fürstl. Sambt Haus sich zu Entrichtung einer Lehenware über den Lehen Tax, zu geschweigen in Ansehung jener zu einem gewissen quanto [Betrage] jemahls verbunden habe, daßelbe würde sich auch darzu vor das künftige um so weniger verstehen, alß es von den Lehnbahren Dörfern Herbram und Niehausen nichts in Besitz habe, sondern jenes denen Adlichen von Westphal und dieses denen von Niehausen in ein Äffter Lehen gegeben worden, wobey ich aber die Ansuchung thate, daß man Stifftischer Seits in dem Archiv zu Heerße nachsehen möchte, ob nicht etwa ein mehrers ausfindig zu machen wäre, so zum Lehen gehörig, damit solches sowohl dem Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen alß auch dem Stifft zum Besten herbey gebracht würde.

Auch folgte gar nicht, daß weilen andere Heerßische Vasallen über den ordinären Lehen-Tax eine Lehenware zahlten, dadurch das Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen zu dergleichen verbunden seye, indeme genug, daß solches sich nicht dazu verbindlich gemacht, und könnte demselben nicht präjudiziren, was andere Vasallen thäten, Zudem hätte das Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen allschon ein größeres Onus [Last] auf Sich als andere Vasallen, gestalten daßelbe dem Stifft den Schutz und Schirm leisten müste, auch habe solches Hochfürstl. Haus vom Kayßer und verschiedenen Reichs Ständen Lehen, weshalben Ihme niemahls etwas über den ordinären Lehen Tax abgefordert würde.“

Hier wird die Schutzpflicht also noch in aller Form anerkannt. Übrigens findet sich nirgends etwas darüber, daß die Landgrafen von Hessen jemals wirklich etwas Nennenswertes zum Schutze des Stiftes getan hätten.

„Der Frau Äbtissin Consulent liese sich hierauf vernehmen, daß er der Frau Äbtissin aus meiner Gegenvorstellung referiren wolte, sodann würde man Stifftischer Seits im Archiv zu Heerße nachsehen lassen, ob noch etwas mehr, welches zum Lehen gehörte, ausfindig gemacht werden könnte. Immittelst überreichte ich Nomina et Seriem Dominorum Landgraviorum investiendorum [Namen und

<sup>14</sup> Vgl. Anm. <sup>12</sup> S. 539.

Reihenfolge der zu belehnenden Herren Landgrafen], wie auch meine Projecte des neuen Lehnbriefs, Reversalium et formulae, worüber die Handgelöbniß bey der Belehnung abzulegen wäre, welcher neu projectirte Lehnbrief dann auch nebst denen übrigen Piecen also approbirt und angenommen worden.



Bild 94. Äbtissin Maria Magdalene v. d. Aßeburg. Nach einem Ölbild auf Schloß Hinnenburg.

Nächsteme fragte ich nach dem Lehen Tax und thate die Erklärung, daß, weilen wegen der beyden in manu dominante et serviente [in der herrschenden und in der dienenden Hand] sich ereigneten Fälle die Belehnung uno actu [in einer einzigen Handlung] geschehen würde, ich deshalben den einfachen Lehen-Tax à 15 Rthlr parat halten wolte; der Consulent und Amtmann prätendirten hingegen wegen der beyden Fälle den doppelten Lehen-Tax und wolten unter anderen auch aus der Ursach davon nicht abgehen, weilen ihm Amtmann all dergleichen Taxae auf seine Besoldung mit angeschlagen worden; ich stellte ihnen weiter vor, daß vormahls in anno 1681, da mehr als eines Sterbefalls halber die Belehnung

geschehen, der damalige Sambt-Abgeordnete Fürstl. Hessen-Cassellische Rath D'Orville besage seiner Relation nur 30 fl. überhaupt vor den Lehen-Tag bezahlt hätte und solche angenommen worden, mithin könnte ich mich auch zu einem mehreren nicht verstehen. Der Consulent und Amtmann versetzten dagegen, daß ihnen davon nicht das geringste beandt seye, und ich konnte auch mich nicht auf eine Quittung desfallß berufen, indem gedachter Rath D'Orville in seiner Relation weder etwas davon gemeldet noch solche derselben beygefüget hat; Endlich aber liesen sie sich doch von mir disponiren, vor den ersteren in manu dominante geschehenen Fall den gewöhnlichen Lehen-Tag zu 15 Rthlr, sodann wegen des letzteren in manu serviente sich ereigneten Fall nur 5 Rthlr und also zusammen beyder Fällen halber 20 Rthlr pro Taxa anzunehmen, welche ich ihnen auch bey der Aushändigung des neuen Lehenbriefs zu bezahlen versprochen.“

Hierauf wurde der Herr Abgeordnete vom Vertreter der Abtiffin, dem Amtmann und dem Hofkaplan aus dem Konferenzzimmer wieder auf den Hoffaal zur Tafel geführt. Dabei erhielten Abtiffin und Abgeordneter zwei gleiche Armsessel, und zwar der Abgeordnete den feinen in Ansehung seiner Höchsten und Allerhöchsten Herrn Prinzipalen zur Rechten der Abtiffin.<sup>15</sup>

„Bey der Tafel sienge die Frau Abtiffin an, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt, in Ansehung dessen, daß dieselbe in diesem Jahr die Vorhand haben, Gesundheit zuerst, sodann darauß die von Ew. Königl. Majestät in großen Gläsern zu trinken, und gingen solchergestalt diese Gläser an der Taffel herum, wobey jedesmahl die Frau Abtiffin Pöller abfeuern liese.“<sup>16</sup>

Der Abgeordnete erwiderte mit der Gesundheit der Abtiffin, worauf diese fortfuhr mit der Gesundheit der Durchlauchtigsten Prinzen vom Hause Hessen.

Nachdem man von der Tafel aufgestanden, verweilte man noch eine Zeitlang, dann wurde der Abgeordnete durch den Vertreter der Abtiffin, den Amtmann und den Hofkaplan wieder an die mit 6 Pferden bespannte Kutsche begleitet und mit denselben Zeremonien wie bei der Abholung wieder ins Wirthshaus zurückgeführt. „Dieweilen mir aber vor der Taffel kein Handwasser war gereicht worden, da jedoch dergleichen Reichung vormahls in anno 1715 und 1731 denen Hochfürstl. Hessischen Abgeordneten geschehen, so habe dagegen bei dem Stifts Diacono Sasse, welcher auff das Ceremoniell bestellt ware, die nöthige Vorstellung [gemacht] und antwortete er mir darauß, daß solches Dero Seits versehen worden wäre, es solte mir aber morgen nach der Belehnung ehe man sich zur Taffel setzen würde, das Handwasser gereicht werden.“

Dienstags den 12. Sept. Vormittags gegen 9 Uhr kam der Diaconus Sasse wieder zu mir ins Wirthshaus und machte im Nahmen der Frau Abtiffin mir ein Compliment, mit dem Beyfügen, daß die Belehnung heute vor sich gehen und ich zu dem Ende um 10 Uhr in die Abtey abgehohlet werden würde; der Frau

<sup>15</sup> So nach dem Berichte von Cloß. Im Berichte des Amtmanns dagegen heißt es: „und zwaren Hr. Abgeordneter Gnädiger Frauen zur linken Hand sich gesetzt.“ Das „sich“ ist dann wieder durchgestrichen. Auch im Stiftischen Lehnprotokoll von 1778, das überhaupt im Gedankengang und vielfach auch im Wortlaut mit dem von 1741 übereinstimmt, heißt es, daß der Abgeordnete der Abtiffin zur linken Hand gesetzt worden. 1731 dagegen heißt es auch hier: zur Rechten.

<sup>16</sup> Der Amtmann sagt: „unter Abfeuerung der stüden.“

Abtiffin ließe ich durch denselben mein Gegen-Compliment machen und Ihr dabey sagen, daß ich zu Empfangung des Lehns parat erscheinen würde.

Nach Zehen Uhr came gedachter Diaconus in der mit 6 Pferden bespannten Kutsche abermahls vor das Wirthshaus und stiege aus, ich aber gieng voran, setzte mich sofort vor- er Diaconus hingegen sich rückwärts in die Kutsche und fuhren unter der vorigen Begleitung nach der Abtey, allwo an der Brücke von der Frau Abtiffin Consulent, dem Amtmann und einem Diacono wiederum empfangen und durch den Saal in das Neben Zimmer geführt wurde."

Heute wurde besonders verhandelt über die Streitsache wegen Besetzung der Pfarrstelle zu Schachten. Regierungsrat Closs ließ sich die Schriftstücke, worauf sich die Abtiffin berief, vorlegen und durch seinen Sekretär Huber mit den an den König geschickten Abschriften vergleichen und vidimieren. Dann vertrat er den Standpunkt des Konsistoriums (vgl. S. 487). Er fügte instruktionsgemäß noch hinzu, daß „die Stift Heersischer Seits angezogene Reversales [Bescheinigungen], welche an Dasselbe von denen vormahligen Pfarrern zu Schachten ausgestellt seyn solten, wenn gleich solche ihre Richtigkeit hätten, jedennoch nicht Ew. Königl. Majestät oder Allerhöchst Deroselben Consistorio präjudiciren könnten, indem die etwa erfolgte Reversales ohne Ew. Königl. Majestät und Allerhöchst Dero Collegiorum Vorwissen heimlicher weise ausgestellt, mithin null und nichtig wären.“ Zu Weiterem, erklärte er, hätte er keine Instruktion.

Geladen und erschienen war heute auch Friedrich Karl Leopold von Schachten. Er wurde zwar zur Ausschwörung des Lehnsedes zugelassen, der Lehnbrief wurde ihm aber wieder, wie 1737, einbehalten, bis er eine genauere Spezifikation der Lehnstücke eingereicht und dem wegen der Pfarrstelle zu Schachten 1737 ergangenen Dekrete genügt haben würde (vgl. S. 486).

Nach so langen und fruchtlosen Verhandlungen kam man endlich zum Hauptakt, zur Belehnung. Die Abtiffin erklärte, daß sie dazu schreiten wolle, indem sie sich und ihrem Stifte alle Rechte vorbehielte. „Also ließe die Frau Abtiffin mir in das Nebenzimmer sagen, daß ich zu Empfang des Lehns in den großen Saal kommen könnte, wohin mich sogleich begeben und fände ich die Frau Abtiffin wieder oben an, so dann die vorige 6 Stifts-Fräulein zu ihrer Rechten und zu ihrer linken Hand Geist- und Weltliche Manns Personen stehen. Der Consulent tate die präposition, daß, weil die von mir übergebene Sambt Vollmacht hinlänglich befunden und sonst alles präparirt worden, Namens meiner respective gnädigst- und allergnädigsten Herrn Principalen ich belehnt werden sollte, worauf der Frau Abtiffin Amtmann mir die von mir überreichte und approbirt gewesene Formul vorlaße,"<sup>17</sup> dahin lautend: er gelobt „im Namen seiner hohen Herrn Principalen der Frau Abtiffin, daß die Durchleuchtigsten Fürsten und Landgrafen zu Hessen als Edle Vögte des Stifts Heerse Sich dieselbe, dero Kapitularen und Stift wollen lassen anbefohlen seyn, in allen Recht und ehrlichen Sachen beschützen und handhaben,

<sup>17</sup> Die Vollmacht war ausgestellt nur von den beiden regierenden Landgrafen, mitbelehnt wurden aber auch die Agnaten. Closs fügt hier ein, daß ihm keine Vollmachten von diesen abverlangt wurden. Für den Fall, daß sie verlangt würden, hatte er, wie früher seine Vorgänger, Instruktion, sie abzulehnen mit der Begründung, daß sie bisher nicht gebräuchlich gewesen, auch bei anderen Behörden nicht gefordert würden, da im Samthause Hessen das Primogeniturrecht eingeführt sei.

auch sich deme also erweisen, wie es einem Edlen Vogten wohl anstehet und gebührt". Während dieses Gelübdes reichte der Abgeordnete der Äbtissin die Hand.

Diese belehnte „den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen etc., wie auch den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichen, der Schweden, Gothen und Wenden König, Landgrafen zu Hessen etc., Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, sodann Herrn Friedrich Jacob, Herrn Wilhelm den älteren, Herrn Carl, Herrn Ernst Leopold, Herrn Maximilian, Herrn Christian, Herrn Georgen, Herrn Wilhelm den jüngeren, Herrn Joseph, Herrn Leopold, und vorhocherwehten Herrn Friedrich Jacob in vormundschaftlichen Namen dero Hochseligen Bruders Casimir Wilhelm Sohns, Herrn Ludewig Carl Wilhelm, alle Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Cakenelnsbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, auch respective Nfenburg und Büdingen,<sup>18</sup> für sich und ihre Mannleibs-Lehns-Erben Fürsten zu Hessen . . . mit der Edlen Vogtei und ihrer Mannschaft des freien Stifts Heerse und allen ihren Rechten, Ehren und Zugehörungen".<sup>19</sup>

„Nach diesem gethanen handtgelübte wünschte Gnädige Frau Äbtissin Ihre hochfürstl. Dhl. zu Hessen Darmstadt so wohl als Ihre Königl. Majestät in Schweden eine lange höchst und Respective allerhöchst beglückte Regierung, weshalb Herr Abgeordneter Namens Sr. höchsten Herrn Principalen geziemenden Dank abstattete, auch versprache, gegen extradition [Herausgabe] des Lehenbriefs einen Revers von sich zu stellen, daß binnen 6 Monaten das Lehen Reversale ad protocollum feudale geschicket werden sollte, welchem nach Gnädige Frau erinnern ließe an den Schachtischen Streitpunkt. Gnädige Frau Äbtissin recommendirten nochmahlen Hrn. Abgeordneten, daß er dessen baldige abhelfung bestens befördern mögte, so er auch versprochen."

Hierauf „ginge man zu der inzwischen zubereiteten Taffel und wurde ich abermahls wie vorher in einen Arm-Sessel placirt; Da aber auch dermahlen kein Handwasser ware präsentirt worden, so protestirte weiter dagegen cum reservatione reservandorum, und verlangte dessen Ursache zu wissen, worauf ich bedeutet wurde, daß die Reichung des Handwassers wäre vergeßen worden, wie dann auch Sie die Frau Äbtissin Selbst solches gestern und heute vor der Taffel nicht empfangen, und habe die Frau Äbtissin gar nicht die intention, im geringsten etwas abzubrechen, was vormahls geschehen wäre, sondern es solte hinkünftig bey dergleichen Gelegenheit denen Hochfürstl. Hessischen Abgeordneten das Handwasser jedesmahl ohnfehlbar gereicht werden. Ich vermuthe auch, daß, da ich die Frau Äbtissin sonst in allem sehr höflich und willig gefunden, wie Sie dann auch dermahlen bey dem Trinken auf Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und Ew. Königl. Majestät Gesundheit die Pöller, welches vorher noch nicht bey denen Belehungen geschehen seyn soll, hat abfeuern lassen, Sie die Reichung des Handwassers nicht mit Vorsatz zurückgehalten, sondern solche entweder vergeßen, oder vielleicht aus der Ursache unterlassen habe, weilien Sie,

<sup>18</sup> Nfenburg und Büdingen beziehen sich nur auf die Linie Hessen-Darmstadt.

<sup>19</sup> Lehenbrief gedr. bei Ledderhose, Von dem Vogtei- u. Schutzlehen d. Fürstl. Hauses Hessen, und dessen daher rührender Schutzgerechtigkeit über das Stift Heerse, im Hanauischen Magazin Bd. 6, Stück 29; abgedr. bei Zepernick, Miscellaneen zum Lehenrechte, Bd. 3, Halle 1790, S. 75–85.

wie mir einer von ihren Bedienten gesagt, Sich als eine neue Abtiffin noch kein silbernes Lavoir angeschafft gehabt, das Handwaßer aber in einem andern schlechten Gefäß, als gegen den Respect lauffend, nicht präsentiren laßen mögen. Bey der Taffel machte die Frau Abtiffin abermahl den Anfang, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und hernach Ew. Königl. Majestät Gesundheit in großen Gläsern zu trinken und gingen solche an der Taffel unter jedemahliger Losziehung derer Pöller herum. Nach abgehobener Taffel habe bey der Frau Abtiffin ich meine Abschieds-Audienz genommen, und wurde darauf mit denen vorigen Solemnien [Feierlichkeiten] in der mit 6 Pferden bespannten Kutsche wieder zurück in das Wirthshauß gefahren.

Mittwochs den 13t. Sept. liese ich bey der Frau Abtiffin Amtmann die Ausfertigung des neuen Lehnbriefs urgiren, welcher mir dann auch solchen an selbigem Tage überbrachte, und nachdem ich diesen Lehnbrief nach geschehener Collationirung meinem ihme zugestellten Project ganz gleichlautend befunden, so bedeutete den Amtmann, daß ich ihme abgeredetermaßen nehml. wegen des ersten in manu dominante geschehenen falls 15 Rthlr und in Ansehung des letzteren in manu serviente sich ereigneten Falls 5 Rthlr mithin wegen beyder Fällen zusammen 20 Rthlr an Lehen-Tax bezahlen wolte, er mir aber vorher darüber eine Quittung schreiben möchte; derselbe wolte sich Anfangs zu Ertheilung der Quittung nicht verstehen, ich aber disponirte ihn, daß er solche endlich wie sie sub num. 1 hier beyliegt, ausstellte, worauf ihme die 20 Rthlr wegen der beyden Fällen zahlte. Diese Quittung habe mir von dem Amtmann hauptfächl. aus der Ursach geben lassen, damit wann hinkünftig wiederum das Lehen zweyer zusammen gekommener Fällen halber zu Heerße empfangen werden müste, man alsß dann Hochfürstl. Hessischer Seits nicht nöthig hätte, den doppelten Lehen-Tax abzutragen, sondern sich auf diese Quittung alsß ein Documentum, dergleichen bey des ehemahligen Rath D'Orville Relation nicht befindlich ist, beruffen und wegen sothaner beyden Fällen gleichfalls nur 20 Rthlr bezahlt werden können. Nebst deme melde hiermit allerunterthänigst, daß der Frau Abtiffin Kutscher und denen Laquaien, welche wegen meiner bemüht gewesen, 10 fl. zum Trink-Geld, weilten solche vormahls in anno 1715 von dem damahligen Sambt-Abgeordneten Fürstl. Hessen-Darmstadt. Regierungsrat Prasser gleichfalls bezahlt worden, gereicht habe.

Nicht weniger habe der Frau Abtiffin wegen derer Herrschafft. Reversalium, zu deren Einschickung zu Heerße eine Zeit von 6 Monaten verstattet worden, einen solchen Schein unter meiner Hand Unterschrift und Siegelung zustellen laßen, wie die Anlage sub num. 2 des mehren zeigt. Übrigens habe noch an selbigem Tage die Pferde zu meiner Zurückreise bestellt und diese den folgenden nehml. den 14t. Sept. frühe von Heerße nach Darmstadt angetretten, Unterwegß aber in Cassel den Original-Heerßischen Lehnbrief gelassen und dagegen von Ew. Königl. Majestät Lehen-Rath Ihrinc eine vidimirte Abschrift erhalten. Welches Ew. Königl. Majestät habe allerunterthänigst berichten und anbey dero Allerhöchsten Königl. Hulden und Gnaden mich in gleichmäßigem Respect anergeben sollen, in allertiefster Submission verbleibend

Darmstadt d. 21t.

December 1741.

Ew. Königl. Majestät<sup>20</sup> Allerunterthänigst- und treuegehoramster Knecht  
Philipp Georg Cloß."

<sup>20</sup> Umschrift: „Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen der Schweden, Gothen und Wenden Königen, Groß-Fürsten in Finnland,

Am 15. September überreichte Cloß seine auf 91 Fl. 14 Xer sich belau- fende Rechnung der Regierung in Kassel, welche die Rentkammer anwies, ihm die Hälfte mit 45 Fl. 37 Xer (= 30 Rthlr 13 $\frac{1}{2}$  Alb.) zu erstatten.<sup>21</sup>

Bei den Belehnungen 1681 und 1694 — nicht 1715 und 1731, und auch diesmal nicht — erhielten die Abgeordneten ein „Recreditiv“, d. h. ein Schreiben der Abtissin an die Landgrafen, daß der Abgeordnete bei ihr erschienen war und die Belehnung empfangen hatte.

Unterm 10. März 1742 überfandte die Regierung in Kassel den von beiden Landgrafen vollzogenen Lehnrevers und erbat und erhielt den Revers des Abgeordneten Cloß zurück. Damit war dann die diesmalige Belehnung völlig erledigt.<sup>22</sup>

### Die Affeburger Lehen.

Am 6. Mai 1739 lud Abtissin Maria Magdalena ein zum Generallehen- tag auf den 1., 2., 3. und 4. Juni „auf unserer gewöhnlichen abtheylichen Resi- denz zu Heerse stifts Paderborn vormittags umb 9 Uhren“. Am 1. Juni setzte sie sich „zusamt dero aufgenommenen Lehenrichter H. Dre. et Assessore Brandis und mir dero zeitlichen Amtman undt Lehen Secretario Georgio Lumphosen zum Lehengericht nieder“.

Die Güter der braunschweigischen Linie der von der Affeburg wurden bisher durch einen Senior der Familie verwaltet, der namens aller Agnaten belehnt wurde; die westfälische Linie zu Hinnenburg war dazu mitberechtigt. Obristhof- meister Hermann Werner von der Affeburg hatte keine männlichen Erben, und seine beiden Brüder Wilhelm Anton und Franz Arnold lebten im geistlichen Stande. Bei Aussterben des Mannesstammes wären die Mannlehngüter an die (protestantische) braunschweigische Linie gefallen. Da traf Hermann Werner mit den braunschweigischen Agnaten ein Abkommen. Durch Vertrag d. d. Braun- schweig 4. Januar 1755 wurde die „gesamte Hand“ aufgehoben in der Art, daß die gesamten v. d. Affeburg sich von jetzt ab in zwei getrennte Geschlechter teilen und das eine an den Gütern und Gerechtsamen des andern keinen Anteil mehr

Herzogen zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wisimar, wie auch Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg

Meinem Allergnädigsten König und Herrn

Stockholm.“

<sup>21</sup> Cloß kam auf der Reise nach Heerse am 8. Sept. mittags in Kassel an, wo er speiste im Wirthshaus zur Stadt Stockholm. Nachmittags fuhr er mit 4 Postpferden bis Westuffeln, wo er übernachtete. Am andern Morgen weiter mit 4 Pferden bis Ossendorf. Von hier bis Heerse wollte ihn der Posthalter „wegen der Bergicht- und sehr bösen Wege“ nicht anders als mit 6 Pferden fahren (kosteten 7 fl. 30 Xer; Schmiergeld 8 Xer; den beiden Postknechten Trinkgeld 1 fl.). Im Wirthshause zu Heerse, 4 $\frac{1}{2}$  Tag, 20 fl., und 40 Xer Trinkgeld. „Retour“ mit 6 Lehn-Pferden.

<sup>22</sup> St A M Lehnssakten, Neuenheerse, Generalia, Nr. 21, Nr. 3. — St A Marburg, Akten, B. 507 Vol. I, 2, 3, 4, 5; Vol. II, 2, 3, 4; Vol. III.

hat. Auch bewilligt man sich gegenseitig, daß die Güter bei Aussterben des Mannstammes als Weiberlehen vererbt werden. Da aber die westfälische Linie nur noch auf 6, die braunschweigische Linie aber noch auf 26 Augen stand, es also wahrscheinlicher war, daß diese jene beerben werde, als umgekehrt, so wurde der braunschweigischen Linie für den Fall des Aussterbens der westfälischen ein Abstand von 20 000 Taler zugesichert.<sup>23</sup>

Unterm 23. Mai 1755 wandten sich die drei Gebrüder Hermann Werner, Wilhelm Anton und Franz Arnold an ihre Schwester Abtissin Maria Magdalena mit der Vorstellung, daß das Hinnenburgische Mann- und Senioratlehen zugunsten der drei Töchter Hermann Werners in ein Kunkellehen verwandelt werde. Dem wurde nach Einholung verschiedener Rechtsgutachten und Zustimmung des Kapitels am 4. Februar 1756 stattgegeben „dergestalten . . .“, daß so lang der Hr. Obristhoff Meister und seine beyde Herrn Brüder im leben bleiben, solches lehn noch als ein Mann lehn betrachtet, nachhero aber des Herren Obristhoff Meisters seine 3 Töchtere, und zwaren zuerst seine älteste Tochter Ferdinandine mit ihren Descendenten so wohl weib- als männlichen Geschlechts, nach Erlöschung dieser Abstammung die zweytere Tochter Theresia mit ihren Descendenten, und nach Ausgang dieser Linie die drittere Tochter Antonetta mit ihren Kindern in diesem Kunkellehn succediren solle.

Diesem Concessions-Briefe sind ferner folgende Bedingnißen eingerüdet, daß, wan nämlich

1<sup>mo</sup> Nach erloschenen Männlichen Linie das Weibliche Geschlecht succedirte, und also durch Wegfallung des Senioratlehns die hiesige Lehnkammer nicht so oft die Lehn-waaren zu genießen hätte, bey jedem sterb-fall des Vasalli, nicht aber bey todtlichem Hintritt einer zeitigen Frauen Abbtissinn die lehn-wahren um  $\frac{1}{3}$  höher bezahlet, auch wan

2<sup>do</sup> . . . 3<sup>io</sup> . . . daß

4<sup>to</sup> Weil diesem lehn-Guht das Erb Hoff Meister Ambt anklebend, solches Ambt in dem fall wan das lehn von einer Weibs Persohn besessen würde, durch einen Substitutum vertreten, daß auch letztlich

5<sup>to</sup>, da die lehn Cammer aus dem einzigen grunde, damit die hiesige lehn-Güter in Keines anderen Vasallen Hände, als, welcher nur der Römisch Katholischen Religion ergeben, gespiellet werden mögten, in die Verwandlung des Mann- in ein Kunkellehn bewilliget habe, alle diejenige, so solche Religion verlassen würden, der Succession ohnfähig, und davon ausgeschlossen seyn sollten.“

Darauf wurde Obristhofmeister Hermann Werner von der Aßeburg zum neuen Lehnsträger angenommen und am 10. Januar 1757 in Mitbehuß seiner beiden Brüder Wilhelm Anton und Franz Arnold aufs neue belehnt.<sup>24</sup>

Der vorgesehene Fall des Aussterbens des Mannesstammes trat ein mit dem Tode Franz Arnolds von der Aßeburg, 1790. Erbin wurde Ferdinandine von der Aßeburg, verhehelichte von Westphalen; da sie aber kinderlos war, übergab sie schon 1792 das Erbe an ihren Neffen Hermann Werner von Bocholz, einen

<sup>23</sup> F a h n e, v. Bocholz, 2, 1, 286.

<sup>24</sup> St A M Lehnakten, Neuenheerfe, Generalia 21.

Sohn ihrer Schwester Maria Theresia, die 1767 sich verheiratete mit Theodor Werner von Bocholz zu Meschede, dessen Vater Kaspar Arnold Joseph 1742 Maria Theresia von Meschede, Erbin zu Alme, heiratete. 1793 wurden Namen und Wappen vereinigt: von Bocholz-Asseburg. Wappen: quadriert 1 und 4 springender Wolf (Asseburg), 2 und 3 Sparren (Meschede), Herzschild drei abgerissene Leopardenköpfe (Bocholz); 1803 Erhebung in den Grafenstand durch den König von Preußen.

Das Aussterben des Hinnenburger Mannesstammes gab Anlaß zu einem mehrere Jahrzehnte hindurch in zahlreichen Prozessen ausgefochtenen bitteren Streite zwischen den Nachkommen Hermann Werners und den sächsischen Asseburgern. Letztere wurden abgewiesen mit ihrer Klage.<sup>24a</sup>

Am 16. September 1748 erhielt Secretarius Poswig zu Brakel die dem Kapitel jure caducitatis heimgefallenen Ulrichschen meierstädtischen Güter ex nova gratia gegen Zahlung von 300 Tlr nebst den ordinären Weinkaufgeldern mit der Auflage, binnen Jahreszeit die versplitterte Meierstatt wieder zusammenzubringen.<sup>25</sup>

#### Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Im Jahre 1743 entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Paderborner Kammerfiskal und der Äbtissin wegen der Binner-Gerichtsbarkeit in den drei Stiftsdörfern, die das Stift beanspruchte, wogegen der Fiskal sich in possessorio hielt. Eingeseffene, auch Kapitulärfräulein, hätten die Obergerichte belangt, und Äbtissin oder Amtmann hätten nicht widersprochen, ja sogar solche Urteile landesherrlicher Gerichte erster Instanz zur Exekution gebracht. Da man in der Regierung nicht einig war, wurde die Sache an eine unparteiische Juristenfakultät, nach Salzburg, verschickt, „. . . undt die in anno 1749 eingelangte urthell fiele dahin aus, daß klagende fraw Äbtissin ihr präändirtes jus Imae Instantiae in petitorio gänzlich erwiesen und derowegen dabey zu schützen, fiscalis aber mit dem anmaßlichen possessorio ab- und zur Ruhe zu verweisen seye“.

Der Kammerfiskal appellierte, und die Akten wurden dann zur Erledigung der zweiten Instanz „zur ohnparteylichen universität Cöllen verschicket“. Dort wurde zu recht erkant, „daß . . . vorige urthell zu bestätigen undt Fiscalis in die ergangenen Kosten fällig zu verurteilen seye“. — Ein weiteres Urteil der Universität Würzburg lautete ebenso.

Zu vielen Irrungen mit dem Oberamt Dringenberg kam es unter dem Rentmeister Kammerrat Franz Anton Weber (1753—1763). Am 31. Januar 1755 schrieb dieser an den Geheimen Rat, das Bogericht zu Neuenheerse sei seit vier Jahren nicht gehalten, die Jurisdiktion des Fürsten leide, das Stift impugniere den Rezeß von 1665. Aufgefordert, nähere Angaben zu machen, berichtete er unterm 17. Februar, das Stift suche die Gerechtfame des Oberamts ständig zu hintertreiben.

Als die Äbtissin von diesem Schriftwechsel erfuhr, protestierte sie am 7. März energisch dagegen. Das Bogericht sei voriges Jahr nicht gehalten worden, weil der Landdrost von Bocholz gestorben, dieses Jahr noch nicht, da sie wegen tödlicher

<sup>24a</sup> Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte. Hannover 1915. S. 427 f.

<sup>25</sup> A 2 VI.

Krankheit um Aufschub gebeten. Das sei keine sträfliche Hintertreibung; auch nicht, wenn ihre Vorfahrinnen gegen den Rezeß Protest eingelegt hätten. Auch früher sei oft 3—4 Jahre kein Gericht gehalten worden, weil es oft die Kosten nicht aufbringe.

Als am 14. November d. J. das Gogericht gehalten werden sollte, protestierte Äbtissin Maria Magdalena vor Notar und Zeugen aufs neue: Der Rentmeistereiverwalter Weber habe sich beikommen lassen, beim Kurfürsten unmittelbar und beim Paderborner Geheimen Rat anzubringen, als wenn sie die dem Oberamte zustehenden Gerechtsame beständig zu hintertreiben suche. Das sei für sie und ihr Stift eine empfindliche Anklage. Aufgefordert, einzelne Akte anzuzeigen, habe er keinen einzigen erweisen können, wohl aber habe er selbst vielfältig gegen den Rezeß von 1665 gehandelt; er achte nicht die erste Instanz des Stifts, bestrafe Fälle, die ins Freigericht nicht gehörten, zitiere unberechtigt Heersische Hinterlassen unmittelbar, strafe Grezesse in der Feldmark einseitig und privative. Der Rentmeister habe den Rezeß von 1665 „über ein Hauffen geworffen“; darum sei das Stift auch nicht mehr daran gebunden und könne sich wieder auf seine alten Privilegien berufen. Sie wolle also der von ihren Vorfahrinnen, Äbtissin von Niehausen, 1701, und Äbtissin von Winkelhausen, 1725 und 1729, bei den Dringenbergischen Beamten eingelegten Protestation und Reservation mit allem untätigsten Respekt gegen den Landesherrn firmissime inhärieren und mit diesem Vorbehalt dem heutigen Gericht beiwohnen; auch behalte sie sich vor, vom Rentmeister Weber wegen seiner irrigen Angaben beim Kurfürsten und seiner Regierung Satisfaktion zu fordern.

Da die Äbtissin fürchtete, ihre Streitsache mit dem Oberamte Dringenberg möchte beim Kurfürsten nicht die gewünschte Beachtung finden, schrieb sie wiederholt an den Großkanzler von Raesfeld, dem sie ihre Gesuche (Requêtes) zusandte mit der Bitte, sie dem Kurfürsten zu unterbreiten und zu unterstützen. Auch an den Beichtvater und Geistlichen Rat Jesuitenpater Kellerhoven wandte sie sich wiederholt mit der Bitte, mit dem Kanzler zu sprechen und zu helfen, daß der Kurfürst der Sache die gehörige Aufmerksamkeit schenke. Sie suche, schreibt sie am 26. Januar 1756 an den Kanzler, nur Gerechtigkeit und gehört zu werden, ehe sie verurteilt werde; ihr bei der Wahl abgelegter Eid verpflichte sie, die Rechte ihrer Abtei wahrzunehmen. Am 8. April übersandte sie ihm ihr sechstes Gesuch.<sup>26</sup>

Um was für Beschwerden im einzelnen es sich damals handelte, ersehen wir aus einem „Status deren Streitigkeiten zwischen gger frauen Äbtissin zu Heerse und den Hoff Rahten Weber als Dringenbergischen Rentmeistern“ (ohne Datum und Unterschrift; um 1760). Es waren folgende:

„1. Hatt Herr Hoffraht prätendirt, daß Heersischer Amtman nach dahier abgehaltenen gemeinschaftlichen Gogericht über die quota deren landesherrlichen Bruch-

<sup>26</sup> à Son Excellence Monsieur de Raesfeld Grand Chancelier de Son Altesse Sérénissime Electorale de Cologne à Bonn. 1756 Jan. 1.: . . . je ne demande que la justice, et d'être écoutée, avant d'être condamnée . . . Le Serment, que j'ai fait après mon Election, passée sous les Auspices de S. A. É. m'engage religieusement de conserver et de défendre autant que mes forces le permettent, les Droits de mon Abbaie et de mon Église.

April 8.: „ . . . Comme Mr. le Conseiller et Receveur Weber ne cesse de redoubler et accumuler d'un jour à l'autre ses persecutions et procédés de fait contre moi, je prends encore la liberté de vous adresser la 6<sup>me</sup> requête ci jointe et vous supplie très instamment, de la présenter à Son Altesse Sérénissime Electorale . . .

ten einen Statum oder aufzug wie andere landesherrliche Unterbeamte zu thun schuldig, präsentirte, und diese Bruchengelder selbst dorthin bringen sollte; wie solches der Amtman verweigert, hat der Rentmeister selbigen in 20 goldg. straf erkläret.

Dieser post ist völlig abgethan, und der Amtman per Rescriptum Sermi de 19ten Febr. 1757 davon gänzlich absolvirt worden; fortmehr ist Weber per Sententiam Consilii Intimi 24 Martii 1757 publicatam nicht nur in die Kosten verdammet, sondern auch die in dieser sache gegen gge frau gebrauchte schmählliche schreibahrt zu verbitten [abzubitten], und solche in seinen schriften auszulöschen angewiesen worden.

2. Hatt derselbe /: da einige auß Dringenberg bey hiesigen sambtgerichte bestrafet waren :/ der von hiesigen Amtman an ihn erlassenen Requisition, solche bey zutreiben, nicht deferiren wollen, sondern prätendirt, daß man per libellum vel supplicam beyhm Oberamt sich melden sollte, weil er keine nachbahrliche Heerfische Jurisdiction erkennete.

Nachdem H. Hof Raht Weber durch verschiedene mandata poenalia Consilii Intimi angewiesen, der Requisition zu deferiren, in specie per decretum de 15 Febr. 1757, hatt er entlich parirt, und die Bruchten beygetrieben; auch ist derselbe per Sententiam de 24. Martii 1757 in eine straf declarirt, und in expensas condemnirt worden, welche gge frau noch zu fordern hatt.

3. hatt derselbe prätendirt, auf hiesiger geistlichen Immunität durch seinen Pedellen allerhand Citationes und insinuationes immediate verrichten zu können; item hatt derselbe denunciirt, daß Heerfischer seithen man sich in dieser sache gegen ihn das wort »fiscus« gebraucht hätte, deshalb er auf eine Bestrafung stark angefragen, und verschiedene Berichte an Geheimen Raht abgestattet.

Sermus hatt in hac causa de 19t. Febr. 1757 rescribirt, daß der Rentmeister dazu nicht befugt wäre; per Sententiam Vicariatus Generalis de 5t. Novemb. 1757, wohin acta a Consilio Intimo zu Verfaffung der urthel abgeschicket worden, ist das Verfahren des Webers als eine Violation der Kirchen Immunität anerkannt, der Weber solche Violation bey gger frauen zu verbitten angewiesen und anhebt in expensas condemnirt worden; der punctus des Wortz »fiscus« aber in Sententia übergangen, hingegen in rationibus decidendi erwehnet, daß ex adductis ibi causis eine bestrafung keinen platz habe, und nur Sermo anheimb gestellet worden, wie es mit der benahmbfung »tò fiscus« sollte gehalten werden.

4. hatt derselbe sich unterstanden in betref deren verkaufenden früchten ein publicandum [Bekanntmachung] unter des Oberamts insiegel, gleichwie in denen fürstlichen, also auch in denen Heerfischen Dorffschafften durch seinen Pedellen publiciren zu lassen.

Auf von gger frauen gethane anzeige hatt geheimer Raht per rescriptum de 21t. Septembris 1756 solches publicandum cassirt und wieder aufgehoben, auch ihm Rentmeistern nebst einem Verweiß anbefohlen, selbiges wieder einzuziehen, mithin von dergleichen Bruchten erklärungen sich zu enthalten, welche in dem publicando enthalten waren.

5. hatt derselbe prätendirt, die Heerfische unterthanen auß denen dreyen Dorffschafften indistincte [unterschiedslos] und immediate [unmittelbar], ohne die geringste Requisition citiren zu können.

Unter denen Citationen hatt geheimer Raht einen unterscheid gemacht;“ in Zivilsachen nicht unmittelbar, sondern mittels Ansuchens an das Stiftsgericht; bei Appellationen vom Stiftsgericht ans Oberamt unmittelbar; in Kriminalfachen auch unmittelbar.

„NB. hiervon ist appellirt.

6. prätendirt derselbe, die schüttere zu alten und Neuenheerse einseitig zum Dringenberg ansehen und beandigen zu können.

Laut Urthel de 14t. janu. 1756 soll die annehmung deren schütteren in gefolg Recessus gesambter Hand geschehen, hingegen die Beandigung konte jeder theil privative für sich thuen.

NB. Von den letzteren Punct wegen der Beandigung ist appellirt.

7. hatt derselbe hiesige 3 ortschaften indistincte zum Burgfesten id est zu erbawung oder Reparirung eines Schweinestalls auf der fürstlichen Conduction nach Dringenberg citirt.

Als geheimer Raht auf von gger frawen deshalb geführte Klage kein gehör geben wollen, ist ad Cameram Wetzlariensem appellirt, und haben gge fraw daselbst plenos appellationis processus cum inhibitione erhalten.

NB. Diese sache liegt still, weil der Rentmeister Weber auf die an ihn erkante Citation daselbst noch nicht erschienen, weder auf dieseitige gravamina geantwortet hatt.

8. hatt derselbe eine Klage des Juden Gabriel Abraham zum Dringenberg contra Hans Jürgen Bories zu Altenheerse angenommen, darin cognoscirt [erkannt], immissionem in eine morges land gegeben, und darauf stehende früchten distrahirt.

auf von gger frawen in officialatu vorgebrachte Beschwehrde und anzeige ist per decretum das Verfahren cassirt; der Rentmeister in die erstattung des schadens und Kosten condemnirt; der jude hingegen mit seiner forderung an die Heerfische gerichtsbahrkeit verwiesen.

9. Ist durch des Rentmeistern Webers Verfahren der punctus Imae Instantiae privatae wieder rege gemacht, bei der Regierung so wohl als den geheimen Raht darüber deliberirt und votirt worden.

In dieser sache haben wir 2 Universitäts urthelen für unsf. . . — Das dritte, das der Universität Würzburg, lag also damals noch nicht vor. — Ob noch Revision eingelegt werden könne, darüber ist man in der Regierung nicht einig. Man hat die Entscheidung dem Fürsten anheimgestellt, und dieser hat Bericht eingefordert, „ob in reversorio mitt guten fueg und grunde eine gedeylichere urthel für den fiscus zu hoffen sey“.

10. wegen die freyen stuhl Excessen haben wir auch verschiedene Klagden geführet, und angezeigt, daß dahin verschiedene Excessen, v. g. [z. B.] geringe scheldwörter, leichte schlagereyen und Bluhtrunsten, kleine garten und felddiebereyen etc., so dahin nicht gehoreten, gezogen würden, und dieser ursache halber nötig wäre, in denen Citationibus subsidialibus die excessus specificice zu exprimiren.

auf diesen Punct ist noch nichts a Consilio intimo rescribirt oder decretirt . . .

NB. S. Hof Rat Schroder hatt mir versichert, daß von seithen des geheimen Rahts und der Cammer des freyen stuhls gericht's halber generaliter eine andere einrichtung solle gemacht werden.“

Das waren der Klagen viele. Übrigens stand das Stifft Heerse damit nicht allein. Auch auf den Paderborner Landtagen wurden damals von der Ritterschaft wiederholt meist dieselben Beschwerden über das Oberamt Dringenberg vorgebracht, nämlich daß es „a/ die Stelle eines Obergerichts vertreten, mithin /b/ die Gerichtshaber nicht ordentlich requiriren, sondern /c/ deren Hinterfassen zu ungewöhnlichen Bau Fuhren und /d/ gefangen wachten, im gleichen /e/ zu den freyen Stuhlgerichten ohnmittelbar verabladen, auch endlich /f/ prätendiren wolle: daß die daselbst außer denen ordentlichen Jahr Gerichten in Brüchten geschlagene unterthanen nicht eher in der Appelations Instanz mit ihren Beschwerden gehöret werden sollen; bevor sie nicht die ihnen angefetzten Brüchten wirklich deponirt haben“.

Die Ritterschaft wandte sich an das Domkapitel und veranlaßte dieses, gelegentlich der Bischofswahl (21. Januar 1761) von dem neuen Bischof die Abstellung der obigen Beschwerden zu fordern. In der Wahlkapitulation Wilhelm Antons von der Aßeburg war „die heilsame Verfügung dahin getroffen: daß /a/ gemeltes Ober Amt Dringenberg als ein unter gericht betrachtet,

und /b/ in diesen Schranken von Ihm die Requisition an die Gerichtshaber ordentlich verrichtet, /c/ deren Hinterzafen mit ungebührlichen Bau-Fuhren und /d/ gefangen wachten nicht beschweret, ferner /e/ die freyen Stuhlsgerichte, in so weit sie in die hohe Criminalität nicht einschlagen, gänzlich abgeschafft und /f/ die auf ordentlichen Jahrgerichten nicht angefehten Brüchten nicht deponirt werden sollen“.

Dementsprechend verfügte Fürstbischof Wilhelm Anton unterm 22. Mai an das Oberamt Dringenberg. Er fügte noch bei: es soll sich keines Insiegels anmaßen, sich mit den Gebühren der Untergerichte begnügen, die geringen Ver-



Bild 95. Ehemalige Dechanei. Am Ostgiebel die Jahrzahl 1689.

brechen, die nur mit Geldbußen und Gefängnis bestraft werden, der Ziviljurisdiktion überlassen. — Am 27. machte der Bischof der Ritterschaft von dem Verordneten Mitteilung.

Das Obige galt zunächst nur für die Ritterschaft. Als bald wurde das Stift Heerse beim Fürsten vorstellig, ihm dieselben Rechte einzuräumen, was Wilhelm Anton seiner Schwester Äbtissin, gewiß recht gern, gewährte. Unterm 17. Juni verfügte er an den Rentmeister Weber, er, der Rentmeister, habe weiterhin auch dem Stift Heerse gegenüber die landesherrliche Verordnung vom 22. Mai zu beobachten, „mithin Euch gegen dieses Stift als Einen Unter Richter zu betragen, dessen Hinterzafen . . . nicht mehr unmittelbar, sondern durch ordentliche schriftliche Requisitionen zu verabladen, auch wider dieselbe unter dem Vorwande des ehemaligen Freyen Stuhls Gerichts, so Wir dermalen durchs ganze Hochstift völlig abgeschafft, und aufgehoben,

keine Erkännnißen mehr oder sonstige Urthen einer Jurisdiction auszuüben, sondern . . . gänzlich damit an Euch zu halten“.

Damit waren die meisten Steine des Anstoszes aus dem Wege geräumt; geblieben war aber immer noch einer, die Gemeinsamkeit der Feldjurisdiction mit dem Oberamte gemäß dem Vertrage von 1665. Am 17. September wandten sich Äbtissin und Kapitel an den Fürsten um Aufhebung des Vertrages. Als am 18. Dezember d. J. das Gogericht gehalten werden sollte, protestierten sie, wie früher, gegen den Vertrag vor dem Obrist Hofmeister und Landdrosten von der Aßeburg und dem Rentmeister Sibel und widerholten, „daß wir durch unsere mittbeywohnung und deren Herrn Beamten Zulassung zu sothaner mittabhaltung des Gogerichts unsers Stiffts gerechtfamen auf keine Weise präjudiciren wollen“.

In dieser Sache wurden die Akten an die Universität Heidelberg verschickt, deren Entscheidung die Regierung am 18. April 1768 verkündigte, dahin lautend: „daß der Vergleich de anno 1665 null und nichtig zu erklären, so fort klagenden Frau Äbtissin und Stift zu Heerse in denen Feldmarken, Weyden, Wässern und Gehölzen deren drey Dorffschaften Alten Heerse, neuen Heerse und Rüdelsheim die untergerichtsbarkeit und damit verknüpfte Strafrecht privative zuständig, so mit die Hochfürstl. Paderbornsche Beamte von fernerer Concurrantia Jurisdictionis auszuschließen und abzuweisen seye“. Grund: weil der Vertrag durch Furcht zustande gekommen sei.

Aber gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Reichskammergericht zu Wehlar eingelegt, wo die Sache, wie gewöhnlich, lange hing. Erst am 14. Mai 1796 erging dort das Erkenntnis, daß das vorige Urteil lediglich zu bestätigen sei. Auf Vorstellung der Äbtissin von Dalwigk resolvierte der Fürstbischof Franz Egon, dem Urteil Folge zu geben, und ließ dem Hofkammerrat Rentmeister Budden anbefehlen, „dem Hochadlichen Stift Heerse in Ausübung vorgedachter Gerichtsbarkeit nicht ferner hinderlich zu seyn und sich aller Concurrentz zu enthalten“.

So endigte der langjährige Jurisdiktionsstreit mit dem Oberamte Dringenberg schließlich auch mit dem Siege des Stiffts.<sup>27</sup>

„Instruction für den new angestellten Holzförster Frans Brunel.“ 1755.

Am 25. November 1755 wurde Frans Brunel zum Holzförster angenommen und ihm eine Dienstinstruktion gegeben, bestehend aus 11 Artikeln. Er soll „alle sowohl dem Capitulo privative zugehörige, als übrige gemeinschaftliche für neuen Heerse belegene, mithin die Rüdelsche und altenheersische holzer fleißig begehren . . .“

„Drittens weilen ein zeitther die holzer durch das unordentliche hawen, da ein Jeder gehawen, wo es ihm am gelegensten gewesen, sehr devastirt und in einen schlechten stand gesezet worden, dergestalt, daß es über Kurz hiesigem Stifft und gemeinheit an nötigem brantholz abgehen werde, so soll künftig keinem mehr erlaubet seyn zu hawen, sondern soll vom förster der orth und die stämme, so und wo gehawen werden können, jedem angezeigt werden, damit aber dieses ordentlich und forstmäßig geschehe,

Viertens, soll der förster die bäume mit dem waldzeichen, die jungen Heisters hingegen mit einem rißeißen zweymahl, als unten am stamme bey der Erden, und 3 fuß oben der Erde zeichnen, dergestalten daß saathbäume zum Künftigen anwachs . . .

<sup>27</sup> A I 39 II, 72, 84. — Arch. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Paderb. Akten 78.

fünftens . . . mithin besorgen, daß die bäume und heisters nahe bey der Erden abgehawen werden, wogegen bißhero wie der Augenschein lehrt, grob gefehlet, indem solche mehrsten theils 3 biß 4 fuß hoch von der erden abgehawen worden, wodurch geschehen, daß ein ansehnliches geholz, so zum brant dienlich gewesen wäre, nun in der waldung verfaulen mußte; die dagegen handelnde hatt derselbe als Excessisten anzugeben."

"Elftens. Da die brantwein brennere, Bier bravere, beckere und beyliegere in Rücksicht deßen, waß zu Dorf und Land lasten contribuiren, mehr holz, als andere, so in großer schätzung stehen, verbrauchen, soll der holzforster, so viel tunlich, in der anweisung eine etwahige gleichheit halten."<sup>28</sup>

### Im Siebenjährigen Kriege. 1756—1763.

Gegen Ende August 1756 fiel König Friedrich II. von Preußen, der „alte Fritz“, unerwartet mit einem Heere von 70 000 Mann in Sachsen ein. Das war der Anfang des Siebenjährigen Krieges. Auf seiten Preußens standen in diesem Kriege der König von England, der für sein Stammland Hannover besorgt war,<sup>29</sup> die Herzöge von Braunschweig und Gotha und der Landgraf von Hessen-Kassel. Auf seiten Österreichs standen Sachsen, Rußland, Schweden und Frankreich; außerdem wurde vom Reichstage zu Regensburg die Aufstellung einer Reichs-Exekutionsarmee gegen den König von Preußen wegen Landfriedensbruchs beschlossen, weil jener ohne Kriegserklärung in Sachsen eingefallen war.

Der Hauptschauplatz des Krieges war fern im Osten, in Schlesien, um dessen Besitz es sich handelte, in Böhmen und Sachsen usw. Aber auch im Westen, hauptsächlich zwischen Rhein, Main und Weser, wurde gekämpft. Von der einen Seite wurde hier ein Heer aufgestellt, bestehend aus Österreichern, Sachsen, Nassauern, Niederländern, Schweizern und besonders Franzosen, im Folgenden kurz „die Franzosen“ genannt. Diesen gegenüber stand ein Heer, bestehend aus Preußen, Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Schaumburg-Lippern, Sachsen-Gothaern und Engländern, kurz „die Alliierten“ (d. h. Verbündeten) genannt. Der Fürstbischof von Paderborn Klemens August, Kurfürst und Erzbischof von Köln, zugleich Bischof von Münster, Osnabrück und Hildesheim, stand auf seiten des Reiches, also Österreichs. Die Franzosen waren also für unsere Vorfahren „Freund“, die Alliierten „Feind“. — Zwischen den beiderseitigen Truppen wurde dann hier, dann dort, im ganzen aber selten, mit wechselndem Schicksal gekämpft. Die Operationen bestanden oft in endlosem Hin- und Herziehen, wobei für die Entscheidung wenig erzielt wurde.

Über die Schicksale des Stifts und des Stiftsbezirks im Siebenjährigen Kriege finden sich keine besonderen Aufzeichnungen; hauptsächlich nur die Rechnungen erinnern mit etlichen Posten an den Krieg. Eigentliche Kriegshandlungen, Scharmützel, Gefechte, Schlachten, haben sich im Stiftsbezirk nicht abgespielt; die Bewohner waren also an Leib und Leben unmittelbar weniger gefährdet. Gleichwohl brachte der Krieg doch viel Drangsal für sie. Gar oft wurden sie geplagt mit Durchmärschen, mit bald mehr, bald weniger zahlreichen,

<sup>28</sup> A I Nr. 22.

<sup>29</sup> 1714—1857 waren die Könige von England in Personalunion zugleich Kurfürsten, später auch Könige von Hannover. England und Frankreich führten damals miteinander einen siebenjährigen Krieg wegen ihrer Besitzungen in Amerika. England hatte die Oberherrschaft zur See, Frankreich suchte England zu Lande zu treffen in Hannover.

kürzeren oder längeren Einquartierungen, mit Lieferungen, Fouragierungen, Requisitionen, Exekutionen, Geldkontributionen. Brotkorn, Mehl, Brot, Fleisch, Vieh, Hafer, Heu, Stroh, Holz, Decken, Bettwerk und anderes mußte geliefert werden, öfter in größerer Menge und in kürzester Frist. Dazu kamen Kriegsfuhren, die besonders schwer trafen, wenn Pferde, Wagen und Bedienung in der Bestellzeit oder während der Ernte tage-, ja wochenlang fort waren. Und viele Pferde gingen dabei zugrunde, andere kamen völlig abgetrieben und unbrauchbar zurück. So mußte manches Ackerstück unbestellt liegen bleiben, andere konnten nur notdürftig bestellt werden. Infolgedessen kümmerliche Ernte und Hungersnot. Bisweilen mußten auch Arbeiter zu Schanzarbeiten gestellt werden, besonders nach Lippstadt. Und unter dem Kriegsvolk, das kam, waren oft üble Gäste, die die Leute quälten, mißhandelten, ausplünderten.

In der Gemeinderrechnung (im Folgenden kurz GR) von 1756 heißt es schon: Es haben dieses Jahr bey denen 2 Heßen Durchmarschen nach Sannebeck gefahren 12 wagens, jeder wage mit 6 pferden bespannet . . . 40 Tlr 10 B 6 $\frac{1}{2}$  S.

1757.

Im Anfang Mai überschritt die alliirte Armee, bestehend aus Hannoveranern, Braunschweigern, Heßen und Bückeburgern, unter Führung des Herzogs von Cumberland die Weser und setzte sich bei Bielefeld fest. Am 18. Mai schickte Cumberland eine größere hannoversche Armee, 12 000 Mann, unter General von Zastrow ins Hochstift Paderborn, die alle Kornvorräte nach Bielefeld wegführte.

Als die Franzosen unter Soubise heranrückten, verließ Zastrow das Stift Paderborn. Der Herzog von Cumberland zog sich mit seinem ganzen Heere von Bielefeld wieder über die Weser zurück. Die Franzosen folgten unter d'Estrées und Soubise durch das Paderborner Land. Am 26. Juli kam es bei dem Dorfe Hastenbeck in der Nähe von Hameln zur Schlacht, worin die Alliierten geschlagen wurden. Auf ihrem Rückzuge nach Westen kamen die Franzosen im Oktober wieder durch das Paderborner Land und nahmen Winterquartier am Hellweg in Westfalen.

Kapitelrechnung (im folgenden kurz KR): 1757 den 27t. et 28t. Maji ad Mandatum consilii Intimi zum Chur-Hannoverschen Magazin nach Paderborn liefern müssen 102 schl Haber . . .

Wie die Hannoveraner in ao 1757. d. 1ten Junij alhier eingerückt, die Korn-Bodens zu visitiren, mithin man darüber aus seyn müssen, die fruchten Bestens zu versorgen und zu verwahren . . . das Korn zum theil auff die Kobl[en]-Kammer, theils in dem Neitenberg, theils in Herboldtsgrund und theils anderwärts hinzubringen und zu verhüten . . . Bei deren vielfaltiger hin- und wiedererschleppung wurden 10 schl verstreut.

GR. Vor haber heü und stro welche nach altenbeiken geliefert ist . . . empfangen 16 Tlr 7 B.

item noch . . . vor haber, heü und stro welche nach der Drieburg geliefert ist — 13 Tlr 2 B 4 S.

Vor 3 fuhren so den 3 Julij mehl auf Paderborn gefahren — 8 Tlr 1 Gr.

vor 2 fuhren von Paderborn nach Warburg, so d. 9. Julij fourage gefahren 6 Tlr 4 Gr.

Vor 4 fuhren von Paderborn Biß Halle d. 19. Julij 30 tlr 20 Gr.

eod. für 1 fuhder heu nach Neuhaus fuhrlohn 1 Tlr 1 Gr.

Vor 2 fuhder heu nach Paderborn fuhrlohn 3 Tlr 15 Gr.

vor 3 Mahl fuhren von Lipstadt nach Bielefeldt 11 Tlr 16 Gr 3 S.

d. 20 October 1757 für 3 fuhren nach Hamelen 15 Tlr 21 Gr.

für 3 fuhren so haber gefahren nach Hamelen

Den 28 Julius 1757 ist eine cumando von den francöschén truppen von der Drieburg hir gekommen des nachts um 1 Uhr welche 12 pferde vor die schiefwagens nach Hamelen loß getrieben haben . . . verzehrt 3 Tlr 7 B 8 S.

Auch haben die Churpfalschen truppen wovon 12 man hir feint gewesen verzehrt 1 Tlr 14 B 6 S.

. . . haweren welche an die francösche Majacin geliefert ist nach Paderborn . .

Denen schüßen, welche die [paderbornschen] Recrutten bewacht und nach Paderborn gebracht haben . . . zahlt ao 1757 11 Tlr 6 B 5 S.

noch an die Hannoverische Jäger ausgemessen haber 61 schl 2 Sp.

## 1758.

Im Frühjahr 1758 erhielt Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über die alliierten, Graf von Clermont den über die französischen Truppen. Die Franzosen mußten sich zurückziehen bis über den Rhein; das Hauptcorps unter Clermont zog über Nieheim, Paderborn, Lippstadt, Hamm, also durch das Paderbornsche. Die Alliierten überschritten auch den Rhein und besiegten die Franzosen am 23. Juni bei Krefeld. An die Stelle Clermonts trat Contades. Da aber Soubise, der die meiste Zeit des Sommers mit einer zweiten französischen Armee bei Warburg gestanden hatte, ins Paderbornsche vorrückte, mußte Ferdinand von Braunschweig sich wieder über den Rhein zurückziehen. Das veranlaßte Soubise, sich auf Kassel zurückzuziehen, wobei es im Paderbornschen zu verschiedenen Scharmützeln kam mit den nachfolgenden Hannoveranern unter Oberg. Demnächst bezogen die Franzosen Winterquartiere am Rhein, die Alliierten in Westfalen. Ins Hochstift Paderborn kamen 15 Bataillone und 15 Eskadrons, die nach der Schatzmatrikel auf die Quartiere verteilt wurden.

RR. Mß ao 1758 den 12t. Maji die 66 schl roggén und 78 schl haber von denen stiftspersohnen . . . zusammen gebracht werden mußten . . .

Bey liefferung sothanen Korns . . . zu Paderborn verunkostet 1 Tlr.

Bey liefferung des habern zum Französischen Magazin nach Drieburg /: bey Anwesenheit des Prinzen Clermonts :/ . . . verunkostet 3 Tlr 7 B 6 S.

Bey liefferung des Habern nach Lichtenau verunkostet 1 Tlr.

1758 im October seynd Behueff deren Hannoverischen trouppen gebaden roggén 36 schl 2<sup>2</sup>/<sub>7</sub> sp. Das Brod wurde aber nicht abgeliefert, zum Teil an die Armen geliefert, zum Teil verkauft.

1758 den 8t. Octobris seindt zum Französischen Magazin geliefert 150 Brodt, hierzu seindt aufgemessen 16 schl rogg. Warburg. Maetz . . .

GR. vor die fur, welche d. 26. April 1758 nach Münster geschehen undt Roggen dahin gefahren — 11 Tlr 2 B 4 S.

vor 23 holz fuhren [alle oder zum Teil nach Warburg] empfangen 15 Tlr 20 B 5 S.

Heu und Roggen nach Kleinenberg und Lichtenau.

Einmal waren Engländer hier.

Im Septembris 1758 feint hir ein francöscher officier mit etlichen man eingedrückt . . . 3 maß brantwein 15 B 9 S.

Denen 12 männern welche nach Lipstadt geschicket worden zum Festungsbau . . . Jeden tag 7 Gr zugelecht macht in 66 tage 17 Tlr 17 B 6 S.

Von verschiedenen Stiftspersonen wurde der Gemeinde Roggen vorgeschossen, i. g. 63 schl, der schl zu 1 Tlr, und von der Abtiffin 100 schl = 100 Tlr. Statt der Zinsen erhielt sie später Steine vom abgebrochenen Rathause.

Am 20. März rückte der Erbprinz von Braunschweig mit seinen Truppen von Paderborn ab nach Hessen und vereinigte sich mit Ferdinand von Braunschweig. Sie wurden aber beide am 13. April von den Franzosen unter Broglie und Contades bei Bergen in der Nähe von Frankfurt geschlagen und zogen sich nach Hessen und weiter bis Anna-Ramen zurück. Als die Franzosen an die Diemel rückten, sammelte Ferdinand alle seine Streitkräfte im Hochstift Paderborn und nahm Stellung bei Büren. Hier standen sich die beiden Hauptheere seit dem 15. Juni gegenüber, die Franzosen, etwa 100 000 Mann stark, auf dem Sintfelde bei Meerhof-Essentho-Fürstenberg, die Alliierten bei Rütten-Eichhoff-Erpernborg-Oberntudorf. Als die Franzosen angriffen, zog sich Ferdinand von Braunschweig am 19. Juni nach Norden zurück. Am 24. Juni hielt Marschall Contades Einzug in Paderborn. Am 1. August kam es zur Schlacht bei Minden, worin die Franzosen geschlagen wurden. Sie zogen sich durch das Paderbornsche nach Kassel zurück, die Alliierten folgten ihnen bald.

GR. im altenherschens undt külschen holtz palisaden, undt malterholtz im ehenberg gehauen macht insamt 13 B 5 S.

D. 8. Julius ist hir eine francösche Commando hirkommen haben bey Bgstr. Dittrich Herm Glunß verzert 14 B.

d. 8. August seint hirkommen hannoversche Jegers hatt Bgstr. Ditterich Herm Glunß geben müßen eine Decke. 1 Tlr 14 B.

noch derselbe zu Paderborn 10 tage in rest [Arrest] gewesen par jeden tag 10 B 6 S facit 5 Tlr.

es seint 8 man nach lipstat geschickt worden ein Jeder hat 14 B Zehrgelt bekommen sie seint dar 4 tage in der arbeit gestanden noch einen Jeden 10 B 6 S facit die 8 man 4 Tlr.

Erst im Januar bezogen die feindlichen Heere die Winterquartiere, die Franzosen in Hessen und am Niederrhein, die Alliierten in Westfalen, sich erstreckend von Burgsteinfurt über Lippspringe bis Karlsruhen. Ferdinand von Braunschweig nahm sein Hauptquartier in Paderborn, wo er am 27. Januar eintraf. Am 1. März kam auch noch, von Osten her, der Erbprinz von Braunschweig ins Paderbornsche mit vielen Truppen, bestehend aus Braunschweigern und einigen Hannoveranern. Sie besetzten die Orte Driburg, Dringenberg, Gehrden, Pedelsheim, Warburg, Borgentreich, Borgholz, Brakel, Nieheim, Steinheim und Bredenborn.

Im Mai brachen die alliierten Truppen auf nach Hessen, die zu Paderborn am 12. Mai. Die Kriegsoperationen nahmen aber bald für sie eine ungünstige Wendung; Herzog Ferdinand zog sich zurück an die Diemel bei Warburg. Hier wurden die Franzosen am 31. Juli geschlagen; sie verloren 6000 Tote und Verwundete, 12 Geschütze, 10 Fahnen und Standarten. Die Stadt Warburg wurde, weil sie den Alliierten die Tore verriegelt hatte, 3 Stunden lang geplündert. Am 1. August nahm Ferdinand sein Hauptquartier in der Stadt. Das Lager wurde verschanzt. Die Franzosen unter Broglie lagerten bei Oberlistingen. Als sie sich am 22. August zurückzogen, verlegte Ferdinand sein Lager nach Bühne. Das englische Hauptquartier war zu Cörbede, das hannoversche zu Borgentreich, das hessische bei Muddenhagen, das der Reserve bei Borgholz.

Diese Stellungen behaupteten die Alliierten bis in den Dezember. Im Winter war besonders der südliche Teil des Hochstifts Paderborn mit alliierten Truppen belegt.

RR. Das Warburger Korn ist anhero nicht gefahren [nichts eingekommen].

1760 d. 9t. Febr. seyndt an daß Paderbornische Landt Magazin gelieffert rogg. 90 schl.

d. 8t. Decembris von den Englischen trouppen fouragirt 135 schl gersten und 120 schl haber.

GR. wegen des Stro ins Hauptquartir nach warburg und von warburg nach bühne außgewesen 5 tage 1 Tlr 9 B.

item wegen des heü mitt den wagens 9mahl mit gewesen nach hoenweipel undt Borgolt die Salvegarde vor seyne Müß geben müssen 1 Tlr 12 Gr.

#### 1761.

Am 7. und 8. Februar brachen die Alliierten im Hochstift Paderborn auf nach Hessen, drängten die Franzosen nach einem glücklichen Gefechte bei Langensalza am 15. Februar bis an den Main zurück, verloren am 21. März aber die Schlacht bei Grünberg (Krs. Gießen) und zogen sich in die Diemelgegend zurück. Damit hatte dieser Winterfeldzug ein Ende; die Heere zogen wieder in die Winterquartiere, die Franzosen an den Rhein und in die Maingegend, die Alliierten ins Münstersche und Lippische; ihre Hauptmacht lagerte bei Paderborn.

Am 15. und 16. Juli 1761 kam es zu einer Schlacht bei Böllinghausen unweit Hamm zwischen den Franzosen unter Broglie und Soubise und den Alliierten unter Ferdinand von Braunschweig, die für die Franzosen ungünstig auslief. Broglie mit dem größeren Teile des Heeres wandte sich nach Osten, stand am 27. und 28. Juli bei Paderborn, rückte am 29. nach Driburg und nahm am 1. August sein Hauptquartier zu Willebadessen. Stainville rückte mit der Arrieregarde nach Bufe und Neuenheerse. Zu Altenheerse, Brakel, Borgholz, Istrup, Driburg, Dringenberg, Willebadessen, Kleinenberg, Stadtberge waren ordentliche Lager aufgeschlagen.

Am 12. August verließ Marschall Broglie sein Hauptquartier bei Willebadessen und zog seine Truppen von allen Seiten zusammen bei Nieheim-Steinheim. Aus verschiedenen Anzeichen schloß Herzog Ferdinand, daß Broglie es auf Hameln abgesehen habe, um freie Bahn nach Hannover zu bekommen; er beschloß daher, ihm den Weg dahin zu verlegen. Eilends rückte er über Delbrück, Drlinghausen, Detmold und faßte am 13. August festen Fuß auf den Höhen bei Meinberg-Reelkirchen. Er hatte seinen Zweck erreicht, er hatte den Franzosen den Weitermarsch auf Hameln unmöglich gemacht. Ein Angriff der Franzosen auf Horn am 15. August wurde abgeschlagen. Am 19. August brach Broglie auf nach Hörter und ging am 20. über die Weser. Damit war der Feldzug des Jahres 1761 in der Hauptsache entschieden.

In Paris war man über diesen Rückzug des französischen Heeres sehr entzückt; der Minister Choiseul gab dem Marschall Broglie die allerhöchste Mißbilligung des Königs Ludwig XV. zu erkennen.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Vgl. Gemmeke, Ein bedeutsames Ereignis aus dem Siebenjährigen Kriege, in Heimatbuch des Kreises Hörter, 2. Bd., S. 108—116.

Es kam dann noch zu verschiedenen Hin- und Herzügen, besonders an der Weser und Diemel zwischen Hörter und Warburg. Ende Oktober rückten die Franzosen in die Winterquartiere an der Werra und am Main, die Alliierten Anfang Dezember in die Bistümer Osnabrück, Münster und Hildesheim und in die Grafschaften Ravensberg, Rietberg und Lippe. Ein Kordon wurde gezogen von Neuhaus nach Hörter.

Wegen der vielen Kriegerfuhren waren schon 1760 verschiedene Zehnten nicht unterzubringen. Die Äbtissin ließ daher 1761 zwei Pferde kaufen, um nach Möglichkeit die Zehnten selbst zu fahren. „Gleich danach wurden alle unsere Zehntens durch das rings herum gestandene französische Lager ganz in Grund ruiniert.“ Wegen Mangel an Futtermitteln konnte man die Pferde aber auch nicht wieder verkaufen. Pastor Westendorf, der besonders zum Kauf geraten hatte, übernahm sie und ließ sie bei Freunden im Osnabrückischen durchwintern.

RR. Zu Brakel verohnkostet als die Englische Husaren die Früchten fortgenommen 2 Tlr 17 B 6 S.

den 3t. April 1761 2 Reuters gekommen auf die crepirte pferde zuzuhaden in die Erde ihnen geben Müssen 2 Tlr 30 Gr.

dito den 15t. vor die so die pferde haben beygehadet wegen des geruchs brantwein 1 Tlr 20 Gr. 4 S.

den 17. Julius ein hanoverisch dragoner auf execution wegen 8 Man so zu Warburg schanzen sollen verzehrt 9 Gr.

dito denselben eine execution von Paderborn wegen der arbeitsleuthe des Bodz 26 Gr.

2 mahl von Paderborn nach Neuhaus wegen den schaden so die Englischen gethan haben 1 Tlr 24 Gr.

von den 1t. bis den 3t. Aprill vor das hezolsche Regiment 1 $\frac{1}{2}$  mas öhl gekauft 1 Tlr 5 Gr 1 S.

den 28. Maij 1761 die hanoverische fus Bölker in Quartier gelegen vor öhl in 2 wachthäuser 12 Gr.

den 7 August auf die abbej in die wacht vor saltz wie auch öhl 12 Gr.

dito den 8t. ihn frau dechanin Kleines haus in die wacht vor öhl 6 Gr.

Item auf den Kirchhoff vor die wachte 4 Bundt Langstroh 1 Tlr 12 Gr.

wegen die arbeitsleuthe nach der Lipstadt 12 Gr.

Einige Mal holdts gehauen — Polfsaten [Palisaden] gehauen.

1761 d. 3t. Bis d. 18t. junij ist hier son den Imhowischen Regiment an öhl ser Anköstett 14 B.

14. Aug. 5 rasion Heü for die Hannoverischen Husaren 7 B.

## 1762.

Die Winterquartiere verliefen ziemlich ruhig. Im April und Mai zog Ferdinand seine Truppen im östlichen und südlichen Hochstift Paderborn (Driburg, Nieheim, Brakel, Borgholz, Borgotreich, Warburg) zusammen, überschritt am 24. Juni die Diemel und erfocht einen glänzenden Sieg über die Franzosen bei Wilhelmsthal. Nachdem am 23. Juli auch die Sachsen unter Prinz Xaver von den Hannoveranern unter von Gilsa bei Lutterberg unweit Münden besiegt worden waren, sahen sich die Franzosen genötigt, sich auf Frankfurt zurückzuziehen. War der Kriegsschauplatz jetzt auch fern vom Paderborner Lande, so blieb es doch von kleineren Streifzügen beider Parteien nicht frei. Am 3. November wurden zu Fontainebleau die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England unterzeichnet, am 15. wurde Waffenstillstand zwischen beiden

Heeren geschlossen. Die Truppen rückten in die Winterquartiere, die Alliierten zum Teil wieder ins Paderbornsche. Herzog Ferdinand nahm sein Hauptquartier im Schlosse zu Neuhaus. Am 24. Dezember übernahm statt seiner General von Spörken den Oberbefehl über die Alliierten.

RR. Brakelsche Bühne . . nichts einkommen.

Niheim . . . nichts einkommen.

Paderbornsche Bühne . . nichts einkommen.

Warburgische Bühne . . nichts einkommen.

Aus Altenheerse, Rüdelsheim, Dringenberg, Pockelsheim, Eissen nichts eingekommen.

Von den Zehnten zu Rüdelsheimb, Frohnhausen, Schmechten und Helmern kam gar nichts ein, von denen zu Altenheerse, Willebadessen und Niehausen nur wenige Scheffel.

Um Brotkorn für die Stiftsperjonen zu bekommen und die Kriegslasten bestreiten zu können, mußten erhebliche Summen angeliehen werden. Es wurden 666 schl Roggen und 204 schl Gerste gekauft und verteilt. Zu einer von Ferdinand von Braunschweig dem Hochstift Paderborn auferlegten Kontribution von 153 000 Tln mußte das Stift 2000 Tlr zahlen.

1763.

Am 25. Februar kam endlich der sehnlichst erwartete Friede zu Hubertusburg zustande. Nachdem andere Truppen schon vorher abgerückt waren, verließ Mitte März auch die hannoversche Besatzung Paderborn, und das Land war wieder frei von Feinden. Am 2. Ostertage, 4. April, wurde ein großes Dankfest gehalten. Groß war die Freude; aber traurig sah es aus im Lande.

Der Landesherr, Kurfürst Klemens August, war am 6. Februar 1761 auf einer Reise nach Bayern plötzlich gestorben. Als das Domkapitel zur Wahl eines neuen Fürstbischofs schreiten wollte, wurde es von Herzog Ferdinand mit Gewalt daran gehindert. Man hoffte das Fürstentum Paderborn als Siegesbeute behalten zu können. Das Domkapitel wandte sich an den König von Frankreich. Nach Abschluß der Friedenspräliminarien gab der König von England Erlaubnis zur Wahl. Äbtissin Maria Magdalena hatte die Freude, daß ihr Bruder Wilhelm Anton, Dompropst zu Osnabrück, Domherr zu Paderborn und Münster, zum Fürstbischof erkoren wurde. Ihm fiel die schwere Aufgabe zu, die tiefen Wunden, die der lange Krieg seinem Lande geschlagen hatte, nach Möglichkeit zu heilen. Am 5. Mai hielt er vom Stift Heerse aus seinen feierlichen Einzug in das Residenzschloß Neuhaus.

Hierüber berichtet der Dombenefiziat Malberg in seinem Tagebuche<sup>31</sup>: „1763 d. 5. Maj nahm unser Fürst Besitz von dem Schloß Neuhaus, zu welchem Empfang die fürstlichen Beamten ihre Bürger und Bauern eingerichtet hatten. Der Fürst kam von Heerse, über Beiken, Marienloh und der Nachtigall vorbei um 1 Uhr zu Neuhaus an. Zuerst ritten zwei blasende Postillons, hernach kam Cavallerie, welche weiße Kittel mit gelben Aufschlägen hatte, dann kam der Herr Bürgermeister Weßner als ein Husaren-Offizier mit einem großen entblößten Säbel, hinter ihm waren 2 Trompeter und ein Pauker, die Neuhausischen Bürger zu Pferde folgten, hernach der H. Oberförster mit 24 Jägern u. Förstern, alle zu Pferde mit ihren grünen Kleidern und silbernen Bandeliers und entblößten Hirschfängern, hernach der Fürst in seinem Wagen, welcher am Thore mit Kreuzen und Fahnen v. den

<sup>31</sup> Arch. d. Pad. Altertumsver. Alfen Nr. 193.

H. Pastor u. Capellan eingeholet und beneventirt wurde. Sein Hofmarschall H. v. Harthausen, welcher ihm entgegengefahren war, saß bei ihm im Wagen. Hernach führte der H. Gaugräfe v. Delbrück wiederum einige Esquadrons mit weißen Ritteln und verschiedenen Aufschlägen an, welche ihre Sache so ordentlich machten, daß man gewiß vermeinen sollte, es wäre eine exercirte Cavallerie gewesen. Den Beschluß machte eine als Bergschotten gekleidete Compagnie . . .“

Um die zur teilweisen Befriedigung der Stiftsperjonen aufgenommenen Kapitalien zu verzinzen, wurden in der Kapitelsrechnung zwei „Blinde“ geführt, d. h. es wurde gerechnet, als ob zwei Personen mehr da wären, und bei allen Präsenzen der einen unter dem Namen St. Saturnina eine Kapitulartportion, der andern unter dem Namen St. Fortunatus eine Benefiziatenportion zugeordnet.

Am 13. Dezember 1765 restierte die Kapitelskaffe den Stiftsperjonen infolge des Krieges 9382 Tlr 1 B 1 S, allen Beträge über 200 Tlr; höchster Betrag: Äbtissin 554 Tlr 8 B 7 S, zweithöchster: Pröpstin 544 Tlr 2 B. Aus eingegangenen Einnahme-Resten wurden verteilt 277 Tlr 9 B 11 S.

Wegen der Reste aus der Kriegszeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwalter des Hauses Niesen und den dortigen Meiern, weil das Stift ihnen nicht so hohen Nachlaß zugestehen wollte, als sie nach dem darüber erlassenen Edikt glaubten beanspruchen zu können. Das Stift meinte, die Forragierungen 1760—62 seien dort nicht so arg gewesen, als vorgegeben werde. Erst 1769 verglich man sich.

Der Rechnungsführer hatte damals in der Nachkriegszeit oft viel Verdruß mit der Umrechnung von „gut Geld“ in „schlecht Geld“ und umgekehrt. Auch damals nämlich gab es eine Geldentwertung, zwar nicht durch Banknoten, aber durch Münzverschlechterung, indem dem Silber viel Kupfer zugesetzt wurde. Die Pistole galt vor dem Kriege 5 Tlr, am Ende desselben 15 Tlr 18 Gr. Entsprechend stiegen die Preise.

#### Mengersen — Alte Kirche — Hegge.

In den früheren Jahrhunderten begegnete uns wiederholt der stiftische Amtshof Meinkereffen, Mengersen, von dem das Geschlecht der von Mengersen seinen Namen führt. Dann fanden wir diese Stätte einige Jahrhunderte hindurch verödet; es lebte nur noch die Erinnerung, daß dort ein Dorf, eine Kirche gestanden habe. Nach dem Siebenjährigen Kriege entstand hier wieder eine neue Siedlung, Theodor Freiherr von Bocholz erbaute dort ein neues Vorwerk zu seinem Rittergute Niesen. Da die dabei beanspruchte Fläche dem Stift Heerse zehntpflichtig war, mußte er sich mit ihm dieserhalb abfinden. Am 1. Oktober 1769 schlug er durch den Pastor Versen dem Kapitel vor, „zu Vermeidung verdrießlicher Zwistigkeiten auch unterhaltung ferneren Nachbarlichen Freundschaften . . . einen Geistlichen Herren oder wer sonsten darzu ausersuchen würde, anhero zu schicken, und durch den einzunehmenden augenschein die nach einrichtung meiner Neuen Deconomie-Gebäude entstandene frage über die Zehntpflichtigkeit des Grundes in die Wege der güte einzuleiten, und diesen stein des anstoßes auff ein oder die andere art aus dem wege zu raumen“.

Der Augenschein fand statt am 11. Oktober. Namens des Kapitels nahmen daran Theil der Kanonikus und Pastor Westendorf und der Benefiziat Waldeyer. Diese stellten fest:

„1<sup>mo</sup> daß jener Grund, woh die gebäude errichtet so wohl als der dabey befindliche platz, so jeso zum theil mit bäumen und plantasion besetzt, ein cultivirt gewesen und ohnwidersprechlich zehntpflichtiges Land gewesen, so nach der augenmaasß ohngefehr 4 bis 5 morgen halten möchte, wobey aber auch bemerkt, daß dieser ein schlechter steiniger Grund.“

2. Stlich davon war ein anliegender etwa 3 Gart bis eine Morge großer mitten im Stift Heersischen Zehntdistrikt belegener „wenigst in vielen Jahren ohncultiviret mit dornen und stauden bewachsener platz“ zum Garten eingerichtet und in eine lebendige Hecke gesetzt worden. Das, sagte Herr von Bocholz, „währe ein Zehntfreyer Platz jederzeit gewesen, weil daselbst wie es noch den Nahmen führte („alte Kirche“) ein Kirche gestanden seyn solle“.

Ferner wurde

„3<sup>io</sup> von mehr hochgedachter Sr. Excellence ohnweith hinter den errichteten gebäuden nordseiths noch ein district Landes so aber von bester qualitaet und ohngefahr 11 morgen halten solle angezeigt welche Hochdieselbe in einen Zuschlag und daraus Wiesenwachs machen zu lassen willens währe.“ — Bezüglich dieser Fläche erfuhren die Stiftsdeputierten bei ihrer Abreise in Niesen noch vom Rentmeister Reese, daß einige Stücke „von andern Nisischen einwohneren ausgetauschet oder gekauffet währen, woraus an das Stift Heerse eine gewisse Becher Heuer gegeben worden“.

Der Herr von Bocholz erklärte sich bereit, diese Stücke mit Steinen besetzen zu lassen, damit künftig nicht mehr ab- oder zugenommen werden möchte, demnächst in Gegenwart zweier Deputierten des Stifts durch einen gewissenhaften und der Kunst verständigen Landmesser alles ausmessen zu lassen und in der nämlichen Hegge von zehntfreien Ländereien, die dem Hause Niesen gehörten, gleich viel — jedoch ohne Mitrechnung der früher zehntfreien Gartenfläche — nach Quantität und Qualität abmessen und mit Steinen vermerken zu lassen, wovon das Stift dann in Zukunft den Zehnten ziehen könne.

Am 7. November berichteten die beiden Deputierten im Kapitel (schriftlich und mündlich). „Mit Genehmhaltung gger Frauen Abtissin resolvirten Capitulares . . . indehm man von seithen Capituli nicht vergewißert, ob die austauschende und substituierende Ländereyen mit keiner anderen Qualität oder Lasten behaftet, als wäre der entschluß, daß . . . loco [statt] des Zehndtens von jeder aufgemessener Morgen landt Ein schf pro Canone ohne den mindesten Abzug alljährlich von Haus Niesen anhero gelieffert werden möchte undt zwaren dergestalth, daß  $\frac{1}{3}$  mit Roggen,  $\frac{1}{3}$  mit Gersten bezahlt werden könnte,  $\frac{1}{3}$  aber loco der Brake ohnangesehen der sonst gewöhnlichen einsaeth so doch sonst zum Zehndten gezogen gänzlich frey bleiben solle.“ Bezüglich der Becherheuer behielt man sich das Nötige vor.

Am 2. Januar 1770 wurde zu Neuhaus zwischen „dem Hochfürstlich Paderbornischen Herrn Geheimen Rathen und Ober-Marchallen Werner Theodor Freyherrn von Bocholz als Erbherrn zu Niehausen einerseits“ und dem Bevollmächtigten des Stifts, Kanonikus und Pastor Konrad Westendorff, anderseits folgender Vergleich geschlossen:

1. Die Ländereien, worauf die Gebäude errichtet, Plantagen angelegt und welche zu Wiesengrund gemacht worden, jedoch ausschließlich des Gartens, sollen durch einen Landmesser abgemessen und dafür aus der dem Herrn Ober-Marschall als freies Allodium zugehörigen zehntfreien Länderei die gleiche Morgenanzahl substituiert werden, dergestalt, daß das Hochadeliche Stift hieraus statt jener den ihm gebührenden Zehnten ziehen zu lassen befugt sein soll. Jedoch soll die Becherheuer, welche aus den in Zuschlag genommenen Ländereien bis hiehin entrichtet worden, nicht erhöht werden, auch wenn sich bei der Vermessung eine größere Morgenanzahl ergeben sollte, als bisher dafür angenommen wurde.

2. „sol die substituierende Länderey in oder neben dem nehmlichen Zehntfelde die Hegge genant belegen und von Mittelerer güte seyn, dergestalt, daß das Hochadeliche stift weder die beste Länderey zu fordern solle befugt noch die schlechteste anzunehmen solle verbunden seyn . . .“

3. Sobald vereinbart sein wird, welche Ländereien dem Stift zehntpflichtig werden sollen, sollen sie nach Morgenanzahl abgemessen und zu Verhütung aller Irrungen mit Steinen besetzt und so der Zehntdistrikt abgeschradet, auch zu mehrer Sicherheit darüber ein doppelter Riß verfertigt, von beiden Teilen unterschrieben und jeglichem Teile ein Exemplar zugestellt werden.

4. Der Geheime Rat und Ober-Marschall übernimmt die Kosten, welche die Messung, Steinsetzung und Verfertigung des doppelten Risses verursachen wird.

5. Das Stift begibt sich aller Forderungen, welche es wegen nicht abgereichten Zehntens etwa machen könnte.

6. Die zehntfrei werdenden Ländereien haften dem Stift als Hypothek für den Fall, daß es in der Ziehung der Zehnten von den zu substituierenden Ländereien von jemand behindert werden sollte.

7. Die Ausweisung der zu substituierenden Ländereien von seiten des Herrn Geheimen Rats und Ober-Marschalls im Beisein der Bevollmächtigten des Stifts soll zwischen hier und Ostern in Loco [an Ort und Stelle] geschehen.

Dieser Vertrag wurde am 11. Januar 1770 „mit Vorwissen und guhtheißen gnädiger Frauen Abtissin capitulariter Begnehmiget“, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sowohl der Garten als die übrigen in Zuschlag genommenen Ländereien „mit steinen als Limiten besetzt werden sollen“.

Erst am 3. März 1775 wurde vom Richter Hasse in Asseln ein Riß gefertigt. Danach beliefen sich die in Zuschlag genommenen Flächen auf nahezu 16 Morgen.<sup>32</sup>

#### Nochmals Gandersheim.

Bei den mannigfachen auftauchenden Rechtsfragen war man öfter genötigt, in den alten Urkunden und Akten Auskunft zu suchen. Dabei erinnerte man sich der früheren Beziehungen zum Stift Gandersheim unter der Abtissin von Columna, und es entstand die Vermutung, es könnten vielleicht Archivalien aus dem Stiftsarchiv zu Heerse in das Stiftsarchiv zu Gandersheim gekommen und dort geblieben sein. Man wandte sich daher am 21. November 1770 durch den Oberstallmeister von Westphal, der Beziehung hatte zu einem dem Stift Gan-

<sup>32</sup> A 2 VI u. 15.

dersheim nahestehenden Herrn, an die dortige Äbtissin, Theresia Natalia, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Begehren, gefällige Nachricht zu ertheilen, ob solche vermuthete Papieren sich wirklich dort befinden, und ob solche in Originalien auszuantworten kein Anstand sei, oder ob wenigstens Abschriften in beglaubigter Form davon zu nehmen gestattet werden könnte; zugleich erbot man sich zu gleicher Gefälligkeit.

Die Äbtissin zu Gandersheim gab auch gleich ihrem Geheimen Rabinetts-Sekretär sowie dem Kapitelssekretär entsprechende Weisung, im Abtei- und Kapitelsarchiv nachzusehen. Allein unterm 15. Dezember antwortete sie der Äbtissin Maria Magdalena, es sei noch zurzeit nicht das mindeste zu entdecken gewesen „und nunmehr fast sehr zu zweifeln, daß in Zukunft noch etwas aufgefunden werden dürfte, weil obgedachter Äbtissin Margaretha bey der von weiland Herzog Julio zu Braunschweig Christmildester Gedächtniß der angestellten Reformation [halber] dergestalt zugesetzt worden, daß sie eine Zeit lang das hiesige Stift verlassen, und sich nach Herse begeben, und ob sie wohl nachhero wieder gekommen, immer in der Besorgniß stehen müssen, daß ihr Aufenthalt allhier schwer gemacht, und sie wiederum in die Nothwendigkeit gesetzt werden mögte, ihre Sicherheit von neuem zu Herse zu suchen, daher denn höchst wahrscheinlich, daß sie nicht allein die das Stift Herse, sondern auch noch viel mehr andere das hiesige Stift angehende Scripturen mit sich dahin genommen und in Sicherheit gebracht habe“. Bei der demnächstigen Neuordnung des Archivs soll weiter nach Hersischen Dokumenten mit allem Fleiß geforscht und von den etwa sich findenden Nachricht gegeben werden. „Dahergegen Wir aber auch die gute Zuversicht haben, daß dieselben gleichfalls die billige Verfügung machen werden, das dasjenige, was sich in dortigen Archiv von Documenten und Nachrichten, so das hiesige Stift concerniren, vorfindet, ebenmäßig angemerket, und Uns Nachricht davon gegeben werden möge. Wir wünschen nichts mehr, als daß durch sothane reciproque Gefälligkeit beyder Stifter Wohlfarth und Nutzen befördert werde.“<sup>33</sup>

Da sich nichts Weiteres findet, so wird wohl weder von der einen noch von der anderen Seite eine Rückgabe stattgefunden haben. Es ist aber damals eine alte Gandersheimer Urkunde im Heerzer Stiftsarchiv geblieben und findet sich heute noch darin,<sup>34</sup> nämlich eine Pergamenturkunde aus der Zeit 888—891, nach Wilmans eine mit dem Original gleichzeitige Abschrift, des Inhalts: König Arnulf überläßt der Oda (Witwe des Grafen Liudolf) gewisse ihr von König Ludwig III. als Lehen übertragene Güter in Wanzleben zu freiem Eigentum und gestattet, daß sie diese an das Stift Gandersheim, dem ihre Tochter Gerberga als Äbtissin vorstehe, schenke.<sup>35</sup> — Liudolf und Oda waren die Stifter des Stifts Gandersheim.

Wilmans bemerkt dazu u. a. „Unser Diplom ist nicht unwichtig für die Geschichte des Liudolfingischen Hauses. Wir erfahren aus ihm das bisher unbekanntes Factum, daß Oda nach dem im Jahre 866 erfolgten Tode ihres Gemahls Liudolf in den geistlichen Stand getreten ist, und dürfen aus ihrer Schenkung wohl entnehmen, daß sie in Gandersheim bei ihrer Tochter, der

<sup>33</sup> Pfarrarchiv Neuenheerse.

<sup>34</sup> U 2.

<sup>35</sup> Abgedr. u. gewürdigt Wigand, Archiv VI, 1 ff. u. wieder W U I 226 ff.

dortigen Äbtissin Gerberga, den Rest ihres hochbetagten Lebens — sie starb im Jahre 913 im Alter von 107 Jahren, vgl. Waitz, R. S. I. p. 13; Dümmler II. 580 — zugebracht hat.“

### Burgfesten.

Zu den mancherlei Fragen und Meinungsverschiedenheiten, die im Laufe der Zeit zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg sich erhoben, gehört auch die Burgfestenfrage. Das Oberamt behauptete, die drei Stiftsdörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen seien burgfestenpflichtig, d. h. verpflichtet, auf Anfordern Hand- und Spanndienste zu leisten zur Unterhaltung der Burg Dringenberg und landesherrlicher Festungen überhaupt. Am 21. August 1620 schrieb der Landdrost J. von Landtsberg an den Stiftsamtmann Heyse, die anderen Städte und Dörfer hätten ihre Vorkessungsfuhr bereits verrichtet; er möge also Anordnung tun, daß die Stift Heersischen Dörfer gleichfalls insgesamt 8 Fuder Holz vom Walde nach Dringenberg brächten. Heyse bemerkte darunter unterm 30. August: Obwohl der Landdrost sich in dem Wörtlein „Vorkessung“, als sollte dazu das Stift Hersa neben andern Stetten verpflichtet sein, verstoßen und solches bey diesem Stift niemalen herkommens, sondern was geschehen, auf Begehren [Bitten] getan“, so habe man allein auf Begehren 6 Wagen folgen lassen.

In einer Vorstellung der drei Dörfer bei Äbtissin und Kapitel, worin sie bitten, für sie beim Landdrosten von Spiegel (1698—1723) wegen der Burgfesten einzukommen, heißt es: die ältesten Einwohner wüßten nicht, daß sie je Burgfesten hätten leisten müssen. Selbst als im schwedischen und hessischen Kriege die Burg vom Feinde abgebrannt und nachher durch Bischof Dietrich Adolf von der Rede wieder aufgebaut worden, seien keine Burgfesten gefordert. Die Altenheersischen hätten, wenn Kriegsvolk zur Besatzung auf dem Dringenberge gewesen, zuweilen einig Brandholz der Wacht zuführen müssen, „welches sie aber darumb gerne gethan hätten, weiln sie mit Weib und Kindern nach dem Dringenberge ihre Retirade und Aufenthalt oftmahlen suchen müssen, niemahlen aber Burgfestendienste . . . verrichtet“. Als das Dringenbergische Uckerhaus oder Vorwerk abgebrannt wäre, hätten sie bittweise einige Mannschaften gestellt. Verhandelt wurde in dieser Frage 1697—1704.

1729 handelte es sich um Sandsteinfuhren aus dem Steinbruche bei Neuenheerse zum Bau eines neuen Marstalls in Neuhaus und auch um Fuhren nach und Arbeiten auf Dringenberg. — 1675 handelte es sich um Ausbesserung des Schweinestalls bei der fürstbischöflichen Ökonomie Dringenberg. Das Stift protestierte in Dringenberg beim Rentmeister Hofrat Weber, weiter beim Geheimrats-Kollegium und wandte sich dann nach Wehlar ans Reichskammergericht. Hier erhielt es ein Inhibitorium, wogegen dann die Regierung einkam. Die Eingefessenen der Stiftsdörfer, von denen eine Anzahl im Auftrage des Stifts vor Notar und Zeugen verhört wurden, sagten aus, sie wüßten nichts von Verpflichtung zu Burgfesten, hätten auch von ihren Vorfahren nicht davon gehört.

Das bezog sich wohl hauptsächlich auf Fuhren und Arbeiten bei Bauten auf der fürstlichen Ökonomie. In den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen

Kriege finden sich in den Gemeinde-Rechnungen öfter Vergütungen für geleistete Burgfesten, sowohl Spann- als Handdienste.

Der Rentmeister zum Dringenberg berief sich auf das dortige Geldrenten-Register, wonach wiederholt für Spann- und Handdienste aus den drei Stiftsdörfern Dienstpfennige gezahlt worden, für einen Spanndienst 9 Pfg., Handdienst 3 Pfg.; z. B. Dorfschaft Neuenheerse hat 1682 vom 2. April bis 7. September Sandsteine geführet mit 27 Wagen, darauf an Dienstpfennigen gezahlt 20 B 3 S; Altenheerse im selben Jahre vom 28. März bis 18. September 25 Wagen, Rüdelsen 18 Wagen. Im selben Jahre haben Steine aufgewunden von Neuenheerse 73 Personen, Altenheerse 32, Rüdelsen 19 Personen. Ähnlich in verschiedenen — nicht allen — Jahren bis 1735, jedoch später durchgehends merklich weniger Dienste.

Das Stift beansprucht in einer Prozeßschrift Freiheit von Burgfesten auf Grund seiner Privilegien (der Kaiser Otto und Heinrich); Arbeiten an der fürstlichen Ökonomie, zumal Besserung eines Schweinestalls, gehörten nicht zu den Burgfesten. Wenn aber die Stiftsuntertanen aufgeboten werden sollten, dürfe das nicht geschehen durch das Oberamt unmittelbar, sondern durch das Stiftsgericht.

Am 28. Dezember 1759 hat die Regierung das Reichskammergericht mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse um einstweiligen Aufschub. — Ubrigens wurde auch von anderer Seite wegen Heranziehung zu diesem Schweinestallbau auf dem paderbornschen Landtage Klage geführt. Die Regierung versprach Abhilfe. — Auch unter der Äbtissin von Dalwigk (Stiftsamtmanu Wichmann) wurde die Burgfestenfrage wieder erörtert.<sup>36</sup>

#### Bergwerke bei Neuenheerse.

Die Umgebung von Neuenheerse zeigt auf der geologischen Karte ein recht buntes Mosaik von allerlei Farben. Ganz natürlich. Hier im Eggegebirge treten eben vielerlei Bodenarten zutage, die sehr verschiedenen Zeitaltern der Erdgeschichte entstammen. Auch unsere Vorfahren sind auf diese Bodenverschiedenheiten schon aufmerksam geworden. Daher ihr Suchen nach wertvollen Mineralien, nach Bodenschätzen, besonders nach Erz und Kohlen. Davon zeugt auch ein Altentstück aus der Zeit der Äbtissin Magdalena mit der Aufschrift „Bergwerk zu Neuenheerse“.<sup>37</sup> Darin heißt es: Um das Jahr 1765 tat sich im „Stift Heersischen Jurisdiktionsdistrikt eine gute Anzeige von Erz und Steinkohlen“ hervor. Am 4. Februar genannten Jahres „muhten und erbitten“ der Hochfürstliche Leib-Medikus Kösters und der Hochfürstliche Münzdirektor Schröder bei der Äbtissin „auf dem neuerfundenen Erz-Gange in Neuenheerse belegen eine Fund-Grube und Vier Maassen nebst allen Wasser-Fällen, Kunst- und Rehr-Redern und was sonst mehr zur Aufnahme eines Bergwerks vonnöthen, und daß man überall, wo man sonst etwas vermuthet, es sey auf Silber, Kupfer oder Stein-Kohlen, einschlagen kann und darf, mit der Bitte, diesen Muhtschein mit dem Namen Magdalena auf 60 Ruchse als eine volle Gewerkschaft anzunehmen“.

<sup>36</sup> A I Nr. 54.

<sup>37</sup> A I Nr. 52.

Bergwerksbetrieb gehörte aber zu den landesherrlichen Regalien. Daher wandte sich die Äbtissin an den Fürstbischof Wilhelm Anton, ihren Bruder, und bat um Konzession zum Bergwerksbetrieb. „Diesem zur Landeswohlfahrt gereichenden Gesuch“ willfahrte der Bischof gern in einer acht Bogenseiten langen Urkunde vom 6. Februar desselben Jahres. Er verleiht darin der Äbtissin und ihren Nachfolgerinnen „all und jede in dem Stift Heersischen Jurisdiktions-district vorhandene, so gefundene als ungefundene Erze, Metalle und Mineralia, als Silber, Kupfer, Bley, Eisen, Schiefer Steine, Stein Kohlen und andere, sie



Bild 96. Vormalige Zweite Pastorat, jetziges Pfarrhaus; 1705. Vorbau links 1806; Stallung rechts 1888. Vgl. S. 379 u. Bild 71 S. 380.

mögen Nahmen haben wie sie wollen, . . . dergestalt, daß sie . . . aller Orten (jedoch einem Dritten ohne Schaden) schürfen und einschlagen lassen, Gewerkschaften errichten, die zu Schmelz- und Nutzung der . . . Erze nöthige Wasch- und Puchwerke, auch Hütten, Kunst, Rehräder und Stollen bauen und anlegen, im gleichen die dazu nöthige Wasser-Gefälle gebrauchen können“. Damit dabei gute Ordnung gehalten werde, wird weiter verordnet:

1. Zur Richtschnur für das anzulegende Bergwerk dient die vom Kurfürsten von Köln Maximilian Heinrich im Jahre 1669 erlassene Bergordnung.
2. Da dem Landesfürsten von allen Gruben der Zehnte gebührt, so ist von allem gemachten Brandsilber die zehnte Mark, von geschmolzenem Kupfer, Blei oder Glör der zehnte Zentner, wenn die drei freien Jahre abgelaufen, an die Hofkammer zu entrichten.
3. Wenn die Gewerken vorziehen, die Erze roh zu verkaufen, ist der zehnte Reichstaler zu entrichten.
4. Von Eisenstein ist das zehnte Fuder roh, wie es gefördert wird, zum Zehnten zu verabfolgen. Das Wochen-Eisen, welches sonst vom geschmolzenen

Eisen mit wöchentlich zwei Zentnern entrichtet wird, wird nicht gefordert, da kein Holz unentgeltlich verabfolgt wird.

5. Da dem Landesfürsten zur Erhaltung des Münzwesens der Verkauf an dem Silber allein zusteht, so soll das Silber rein abgetrieben und geschmolzen, getreulich geliefert und die feine Mark mit 12 Taler 18 Groschen in guter Münze bezahlt werden.

6. Erze, die nur wenig Silber enthalten, brauchen nicht geschmolzen zu werden, sondern dürfen roh verkauft werden.

7. Bei jeder Gewerkschaft können die Rügen auf 128 oder 130 Teile oder auch doppelte Rüge, mithin 65 Teile, gerechnet werden; davon gehen 63 für Rechnung der Gewerke, die beiden andern müssen als freie Erb-Rügen gebaut werden, die eine für den Landesherrn, die andere für die Äbtissin.

8. Sollten die Gewerke ihre Gruben und Zechen verlassen, so daß die Äbtissin sie nicht betreiben lassen könnte, so sollen sie ins Freie gefallen sein, und es soll dem Landesherrn freistehen, sie nach eigenem Belieben betreiben zu lassen.

10. Bezüglich der Gerichtsbarkeit sollen Bergwerksachen, Bergleute und Bediente der Stift Heersischen ersten Instanz, in zweiter Instanz aber der fürstlichen Kanzlei unterworfen sein. Die Bergleute sollen von allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, Schakungen und Kopfschakungen befreit sein.

Hierauf erteilte die Äbtissin den beiden Mutern, Leib-Medikus Kösters und Münz-Direktor Schröder, unterm 10. Februar einen vorläufigen Muttschein. Vier Wochen später wurde in der Sache eine von der Äbtissin zu Heerse am 9., von den beiden Mutern zu Neuhaus am 11. März vollzogene Urkunde aufgenommen. Darin ist eingangs der volle Wortlaut der landesherrlichen Konzession aufgenommen; dann räumt die Äbtissin alle zum Bergwerksbetrieb nötigen und wünschenswerten Rechte ein, gestattet, daß die Grube, die zu 63 Rügen gerechnet werden soll, den Namen Magdalena führt, und bestimmt noch im einzelnen:

1. Die Grube muß verlochsteiniget werden; dabei sind auf die Fundgrube 42 Lachter, auf jede Maß 28 Lachter, jede Lachter zu 7 Schuh, zu rechnen, also 1078 Schuh in die Länge und ebenso viele in die Breite.

2. Ebenso soll es mit der Verlochsteinigung gehalten werden, wenn an anderen Orten oder auf mehrere Mineralien, es sei auf Schiefersteine oder Steinkohlen, eingeschlagen werden sollte.

3. Die Mutter und ihre Mitgewerke haben die in der landesfürstlichen Konzession enthaltenen Punkte und Klauseln, soviel sie davon betrifft, zu befolgen (Zehnt, Verkauf des Silbers, Erb-Rügen).

4. Das nötige Brand- und Kahlholz muß aus den Waldungen der Äbtissin bezogen werden. Wenn wegen des Preises Meinungsverschiedenheiten entstehen, gilt der Preis, den die Hofkammer bei den Glashütten und der Eisenhütte in Altenbeken beobachtet.

5. Äbtissin ist erbötig, das zum Bau der auf Eisenstein anzulegenden Zechen nötige Holz unentgeltlich herzugeben; dann muß das Wocheneisen mit wöchentlich 2 Zentner abgegeben werden.

6. Wenn die Mutter Wasch- und Puchwerke samt Kunst- und Rehrädern anlegen, müssen sie nach Ablauf eines Freijahrs jährlich Michaeli 8 Taler Flußgeld zahlen.

7. Bei Irrungen unter den Gewerken gilt die abtheiliche erste Instanz.

8. Die Untertanen, auf deren Grund und Boden eingeschlagen wird, müssen billigmäßig entschädigt werden.

Nachdem so auf dem Papier alles wohl geordnet war, konnte die Arbeit auf den Nutungsfeldern beginnen. Nach den vielfältigen vorsichtigen Bestimmungen scheint man große Hoffnungen gehegt zu haben. Kösters und Schröder waren nicht die alleinigen Unternehmer; es ist ja in der obigen Urkunde die Rede von den Müttern und ihren Mitgewerken; auch hören wir später von einer Gesellschaft. Wie viele der Unternehmer waren, ist nicht ersichtlich. Abgesehen war es hauptsächlich auf den „neuerfundenen Erz-Gang“, also auf Metall, und zwar besonders auf Silber. Es wurde ein Silber- und ein Kohlenbergwerk in Angriff genommen. Über das Silberbergwerk erfahren wir jedoch gar nichts Näheres. Über den Kohlenbau berichtet uns einiges eine „Rechnung von den Steinkohlenbergwerk zu Neuenheerse de Anno 1765 et 1766, geführt von Johan Christoph Oberhöfer“. Darin sind die Ausgaben monatweise aufgeführt vom 27. Juli 1765 bis zum 31. Mai 1766. Die ersten Eintragungen lauten:

1. Im Julio mit 2 Mann angefangen, so  $4\frac{1}{2}$  Tag gearbeitet, per Schicht 9 Gr. thut 2 Thlr. 4 Gr. 4 Pf.

2. Den 1 Aug. im accord arbeiten lassen per Lachter 2 Thlr. thut für ein Lachter 2 Thlr.

3. Vom 2. bis incl. 31. Aug. An 2 Arbeiter, so 26 Tage- und 3 Nachtschichten gearbeitet, per Schicht 9 Gr. — 14 Thlr. 18 Gr.

4. Vor  $4\frac{1}{2}$  Pfund Pulver à Pfund 14 Gr. — 1 Thlr. 27 Gr.

5. Vor 3 Rannen Dehl à Ranne 11 Gr. — 33 Gr.

Weiter werden aufgeführt Ausgaben für Gerätschaften, Hacken, Bohrer, Schubkarren, für Dielen, Holz, Ausbessern des Geschirrs.

Im September werden aufgeführt 2 Mann und 1 Steiger, im Oktober 2 Mann und 1 Karrenläufer. Im November scheint ein Wechsel stattgefunden zu haben; es werden aufgeführt: 2 Mann und 1 Karrenläufer mit je 14 Schicht und 2 Mann, 1 Steiger und 1 Karrenläufer mit je 11 Tag- und 1 Nachtschicht.

Den Namen des Steigers berichtet uns, um das gleich hier einzufügen, das Kirchenbuch. Am 20. November 1765 nämlich wurde den Eheleuten „Christian Albrecht Heller, gebürtig aus Claußthal, Steiger des hiesigen Bergwerks“, und Dorothea Katharina Ulrich in der Pfarrkirche zu Neuenheerse ein Kind getauft. Patin war die Äbtissin, die sich dabei vertreten ließ durch eine Stiftsdame, Fräulein von Wolff-Metternich. Das Kind erhielt die Namen der Äbtissin und der Neuenheerser Kirchenpatronin, Maria Magdalena Saturnina. — Da dieser Steiger aus Claußthal (am Harz) stammte, wo es seit alters Silbergruben gibt, so war er sicher besonders für das Silberbergwerk berufen; vielleicht leitete er zugleich das Kohlenwerk.

Im Januar 1766 arbeiteten 5 Mann, im Februar und März 7 Mann, außerdem 2—3 Tagelöhner einige Tage; im April und Mai nur noch 3 Mann.

Der Steiger erhielt 11 Gr. für die Schicht, die Arbeiter die einen 10, die andern 9 Gr., Tagelöhner 7 Gr. Für 1 Tag mit 3 Pferden Holz zu fahren

wurde 1 Thlr. 9 Gr. gezahlt. An Pulver wurden verbraucht 24 Pfund (bis November einschl., dann nichts mehr), an Öl 86 Kannen. Im September wird aufgeführt: „Botenlohn nach Oberkirchen in Bergaffaires 1 Thlr. 12 Gr.“ Im März: „Bothenlohn für einen großen Bohrer von Fredßen durch 2 Bothen anhero transportiren und wieder retour zu senden 2 Thlr. 25 Gr.“ Im Mai 1766 arbeiteten nur 2 Mann 21 Schicht und 1 Mann 11 Schicht. Gesamt-Ausgabe bis Ende Mai 1766 350 Thlr. 27 Gr. 6 $\frac{1}{2}$  Pfg.

„An vorstehender Summe gehet ab für 24 Scheffel verkaufte Kohlen per Scheffel 4 Gr. — 2 Thlr. 26 Gr. — Auch sind 64 Scheffel Kohlen nach Paderborn zur Probe geliefert, wofür aber die Bezahlung geweigert wird. Bleibt also Vorschuß 348 Thlr. 1 Gr 6 $\frac{1}{2}$  Pfg.“

Ob schon damals die Arbeit eingestellt oder noch länger fortgesetzt worden ist, ist nicht ersichtlich. Weiterhin schweigen unsere Akten viele Jahre. Im Juli 1782 wurde die fürstliche Hofkammer bei der Äbtissin von Dalwigk vorstellig mit einem Schreiben, worin hingewiesen wurde auf die der Äbtissin von der Aßeburg im Jahre 1765 erteilte Konzession; diese sei erteilt worden in der Erwartung, daß man von seiten der Abtei die Erze, Metalle und Mineralien zum Besten des ganzen Publici mit einem wahren Ernste aussuchen lassen werde; man habe zwar in den ersten Jahren damit angefangen, dann aber den Betrieb eingestellt. Äbtissin soll sich erklären, ob sie die Auffuchung der Erze und Mineralien konzessionsmäßig fortsetzen zu lassen gedenke oder die Konzession für erloschen halten wolle.

Die Äbtissin von Dalwigk antwortete, ihre Vorgängerin habe dem Hofrat Kösters und Münzdirector Schröder Mutung erteilt. Obgleich diese seit etlichen Jahren die mit vielem Aufwand anfangs betriebene Bearbeitung des gedachten Bergwerks unterlassen hätten, so finde sie doch nicht, daß selbige mit Begehung ihrer angewendeten Kosten den Mutkontrakt ausgerufen hätten. Sie wolle die Entschliehung der Muter einfordern und dann von ihrer Besinnung Nachricht geben.

Am Ende des Jahres 1782 starb Bischof Wilhelm Anton von der Aßeburg. Sein Nachfolger wurde sein Nefte und bisheriger Koadjutor Friedrich Wilhelm von Westphalen.

Erst im Juni 1784 ließ die Äbtissin durch den Stiftsamtmann Ley bei den beiden früheren Mutern anfragen wegen weiterer Mutung. Kösters antwortete, er danke für fernere Mutung; die Gesellschaft sei längstens auseinandergegangen, und er habe schon abgedankt, sobald er gehört habe, daß ein Stollen angelegt werden solle, habe schon lange nichts damit zu tun gehabt. — Schröder erwiderte, es sei ihm wegen seines Alters und besonders auch, weil es schwer fallen werde, Gewerke zu bekommen, „das ins Freye gefallene Bergwerk aufs neue zu muthen“ unmöglich.

Bald darauf erging ein neues Schreiben der Hofkammer an die Äbtissin von Dalwigk: der Fürst wünsche nichts sehnlicher, als daß die allem Anscheine nach in dem dasigen Jurisdiktions-Distrikt noch verborgen liegenden Erze und Steinkohlen entdeckt und daher die angefangenen, aber verlassenen Arbeiten zum wahren Nutzen des ganzen Publici mit einem wahren Ernste und ohne weitere Ausstellung wieder angefangen und fortgesetzt werden möchten; man erwarte also

bald die Erklärung der Äbtissin über das zwar angefangene, aber in langer Zeit nicht mehr betriebene Bergwerk.

Die Äbtissin antwortete unterm 30. Juli 1784: „Da der Herr Leib Medicus Röstlers und Münz-Direktor Schröder, welche das im hiesigen Jurisdiction-Bezirk gelegene Silberbergwerk von der Hochseel. Frau Äbtissin im Jahre 1765 gemuthet und einige Zeit betrieben, numehro vor Kurzem declariret haben, daß sie sothanes Bergwerk ferner zu betreiben nicht willens wären, und ich andere Gewerken zu bekommen wenig Hoffnung habe, so kann und will ich, jedoch mit Beibehaltung der gnädigsten Concession, gern geschehen lassen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden besagtes Bergwerk durch anzunehmende Gewerkschaften künftig selbst betreiben lassen.

Was hingegen das Steinkohlen-Bergwerk betrifft, so hat solches demahlen der hiesige Einwohner Lachenich von mir gemuthet, und da solches von demselben wirklich betrieben wird, so kann ich dieses nicht ins Freye geben, vielmehr bin ich dasselbe heizubehalten und zum Besten des Publici betreiben zu lassen entschlossen.“

Am 30. September 1785 erteilte die Äbtissin dem Joseph Lachenich eine Konzessions-Urkunde, wonach dieser „die in der sogenannten Luhn Biege sich findenden Steinkohlen fordern und zu Tage bringen“ darf. Weiter wird bestimmt: Die Steinkohlen-Grube soll durch einen Werkverständigen ordentlich verlochsteiniget werden; sie soll in 65 Ruzen geteilt werden, davon eine für die Hofkammer, eine für die Äbtissin verrechnet werden; binnen 6 Wochen muß Lachenich die Grube durch zwei anzunehmende Bergleute betreiben lassen; ihm und seinen Konsorten bleibt unbenommen, mitzuarbeiten; das nötige Holz soll überlassen werden das Malter zu 18 Gr.

Schon am folgenden 29. Oktober trat Lachenich nebst seinem Mitgesellen Joh. Diederich Papenheim seine Rechte ab an den Oberstallmeister Freiherrn von Westphalen. Nach dem am 31. Januar 1786 von dem von Westphalenschen Amtmann Lar zu Fürstenberg darüber gefertigten schriftlichen Vertrage erhält Lachenich für sein Mutungsrecht 350 Thlr.; davon 150 Thlr. jedoch erst dann und nur dann, wenn das erschürfte Kohlenflöz „im Überschuf stehet und Ausbeute gibt“. — Er wird sie wohl nie bekommen haben.

Am 6. Mai 1786 stellte die Äbtissin einen neuen Nutschein aus für den Oberstallmeister von Westphalen zu Fürstenberg, aus dem hervorgeht, daß damals das Steinkohlen-Bergwerk durch Bergleute betrieben wurde. Dieser Betrieb wird nicht viel länger als zwei Jahre gedauert haben. Am 10. August 1791 nämlich schrieb die Äbtissin von Dalwigk an den Oberstallmeister von Westphalen, er habe das Heersische Steinkohlen-Bergwerk binnen zwei Jahren unbetrieben gelassen; sie werde nun von jemand angegangen um Wiederverleihung, weil es wegen Unbetriebsamkeit ins Freie gefallen. Sie habe vor etlichen Jahren auf das Silber-Bergwerk, weil es unbetrieben geblieben, verzichten müssen; sie müsse besorgen, daß die Hofkammer jetzt auch das Kohlen-Bergwerk ins Freie erkläre, wenn es dem, der es betreiben wolle, nicht verstattet würde. Der Herr Oberstallmeister müsse sich also erklären, ob er das Kohlenwerk verlassen oder frischerdings zu betreiben gesinnet sei.

Damit schließen die Akten.

Wo sich das mehrerwähnte Silberbergwerk befand, ist daraus nicht ersichtlich, trat aber im Jahre 1899 unerwartet zutage. Im 19. Jahrhundert wurde nämlich wieder nach Bodenschätzen gesucht. Im Jahre 1843 verließ das Oberbergamt Dortmund ein großes Feld an der Egge, welches in den Gemeindebezirk Neuenheerse hineinragte. In den Jahren 1867—1897 wurden im Neuenheerser Gebiete nicht weniger als sieben verschiedene Felder verliehen, lautend auf Eisenerz, Bleierz, Steinkohlen, Braunkohlen und Schwefelkies.

Im Jahre 1869 wurde im Dorfe von dem Wege „im Graben“ aus in westlicher Richtung unter dem damals Knobbeschen, jetzt Pottthastischen Garten ein etwa 20 Meter langer Stollen gebaut auf Bleierz, worüber Genaueres nicht mehr bekannt ist.

Wieder neue ernste Bergwerksversuche wurden gemacht sowohl auf Blei als auf Kohle im Jahre 1899. Eine Gewerkschaft begann einen Schacht im Forstrevier Schild, eine Viertelstunde nordwestlich vom Orte in einer von der Natur tief ins Gelände eingeschnittenen Wasserrinne, die den bezeichnenden Namen „Silbergraben“ führt. Die sachgemäße Leitung führte ein älterer Steiger aus Freudenberg im Siegerlande, wo es ja viele Erzbergwerke gibt. Als man bis etwa 3 Meter Tiefe gekommen war, war beim Hauen ein eigentümliches Dröhnen zu vernehmen; noch ein Hieb, und plötzlich brach mit Getöse eine große Menge Wasser hervor, die den Arbeiter zu eiligstem Aufstieg nötigte. Nach Auspumpen des Wassers stellte sich bei näherer Prüfung heraus, daß man einen alten Stollen angeschnitten hatte, von dessen Vorhandensein bei Beginn der Arbeit niemand wußte, und dessen Eingang man dann auch ein paar Meter östlich vom neuen Schacht fand und offenlegte. Der von Osten nach Westen laufende Stollen war im Innern noch ziemlich erhalten, so hoch, daß man aufrecht hineingehen konnte, gegen 20 Meter lang und hatte auch einen unter spitzem Winkel angelegten Querschlag. Zweifellos war dies der um 1765—70 angelegte Stollen des oben mehrerwähnten „Silberbergwerks“. Aus jener Zeit wird auch die Bezeichnung „Silbergraben“ stammen.

Der neue Schacht war 4:9 Fuß weit und wurde bis zu 22 Meter Tiefe niedergebracht. In den oberen Schichten fand man rundliche bleihaltige Steine. In der Tiefe unten fand man eine 8—10 Zentimeter dicke Schicht Schwefelkies. Man freute sich schon in dem Gedanken, es möchte wohl Gold sein. Als ein Arbeiter zu Hause eine Schmelzprobe machte, hatte das eine unerwartete greuliche Wirkung; er wurde von den Schwefeldämpfen so betäubt, daß er erst nach einer halben Stunde wieder zu Bewußtsein kam. Als auf den Schwefelkies wieder Mergelschichten folgten, ward die Arbeit eingestellt. Wenige Meter östlich vom alten Stollen wurde auch ein neuer Stollen gebaut in nördlicher Richtung, bei etwa 20 Meter Länge aber aufgegeben. — Bearbeitet wurde von 4, 6, auch 8 Mann in zwei Schichten von 6—2 Uhr und 2—10 Uhr.

Gleichzeitig wurden zwischen dem Silbergraben und dem Dorfe, auch an verschiedenen anderen Stellen Einschlüge gemacht; so unten am Netheberge in einer Wiese (Clasing), im Wennekenbruch, auf dem Aschenkampe, etwa 5—6 Meter tiefe Schächte. Ferner im Dorfe; so beim Hause Nr. 54 (Winold), beim Hause Nr. 66 (Karl Schwarze), bei Nr. 49 (Johannes Lewes), zwischen den Häusern Nr. 62 (Knorrenschild) und Nr. 177 (Johannes Micus), hier etwa 15 Meter tief. Gefunden wurden überall bleihaltige Steine in nicht abbauwürdiger Menge. Tags vor Weihnachten wurde die Arbeit eingestellt.

Im selben Jahre 1899 wurde von einer anderen Gesellschaft auch wieder nach Steinkohlen gesucht, zuerst auf der alten Stelle am Wege nach Uffeln, westlich der Eisenbahn. Als sich herausstellte, daß für dieses Gebiet bereits ein Mutungsrecht bestand, und man sich mit der Besitzerin desselben nicht einigen konnte, wurde hier die Arbeit eingestellt und weiter südlich im Hachholz, etwas nördlich der Willebadeser Grenze und wenig westlich der Eisenbahn, ein neuer Stollen begonnen und etwa 20 Meter weit fortgetrieben. Auch wurde in der Nähe 6—7 Meter tief ge-

bohrt. Dann wurde auch hier die Arbeit aufgegeben. — Weitere Versuche sind nicht mehr unternommen worden.<sup>38</sup>

### Die Glashütte in der Helle.

Die Akten über den Glashüttenbetrieb in der Helle sind leider verloren gegangen; nur wenige zusammenhanglose Angaben finden sich noch. Aus dem Kirchenbuche ersehen wir, daß die Hütte unter der Äbtissin Agatha von Niehausen um 1694—98 in Betrieb gewesen sein muß. Die Arbeiter waren, zum Teil wenigstens, weither und nicht alle katholisch. So heißt es im Kirchenbuche unterm 12. Oktober 1694: Obijt [starb] Muber auß der glasehütten. 22. Mai 1696: Andreas Jungling Glasemeister aetat. 45 annorum [45 J. alt] auß groß Almerode in Hessenlandt. 28. März 1698: Joachim Meder praefectus officinae vitriariae in villa infernali ante tres annos conversus ad fidem catholicam [Werkmeister in der Glashütte auf Hellehof, vor drei Jahren übergetreten zum katholischen Glauben]. 4. April 1698: obijt Sabina Meder vidua praefecti officinae vitriariae in villa infernali, quae ante dies duodecim conversa fuit ad relig. catholicam [Witwe des Werkmeisters in der Glashütte auf Hellehof, die vor zwölf Tagen übergetreten ist zur katholischen Religion].

<sup>38</sup> Würden auch schwerlich bessere Erfolge haben als die früheren. Hans Stille, der zu Anfang dieses Jahrhunderts die Gegend des Eggegebirges im Auftrage der Preussischen geologischen Landesanstalt untersuchte, äußert sich über Steinkohlen und Erze bei Neuenheerse in einem Aufsätze „Über Steinkohlen im Mittleren Keuper am Teutoburger Walde bei Neuenheerse“ im „Jahrbuch der Königlich Preussischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1900. Band XXI, Berlin 1901,“ S. 58—63; und wieder, inhaltlich übereinstimmend, in den „Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen . . . Lieferung 70 . . . Blatt Lichtenau. Berlin 1904,“ S. 7—8. Der Aufsatz im Jahrbuch beginnt: „Am Osthang des Eggegebirges, etwa 1½ Kilometer südwestlich des Dorfes Neuenheerse, hat sich im Mittleren Keuper Steinkohle gefunden, was um so größeres Interesse verdient, als es sich hier um das bisher einzig bekannte Kohlenvorkommen im Gypskeuper des nordwestlichen Deutschlands handeln dürfte.“ In den Erläuterungen heißt es S. 7: „Am Eggehange südwestlich Neuenheerse hat sich im Mittleren Keuper Steinkohle gefunden, die zwar wegen ihres hohen Aschegehaltes und ihres geringen seitlichen Aushaltens den auf sie mehrfach unternommenen Bergbau stets wieder bald zum Erliegen brachte. Der Fundpunkt der Steinkohle liegt wenig südlich des großen Neuenheerfer Sandsteinbruches. Die Kohle zeigte im Schürffollen St. Maria eine Mächtigkeit von 40 cm; im Liegenden und Hangenden fanden sich schwarze Schiefertone mit einer großen Menge von Pflanzenresten, besonders gut erhaltene Equiseten, die den Formen des Lunzer Sandsteines sehr nahe stehen. Die Kohle streicht in dem zum Neuenheerfer Sandsteinbruche hinaufführenden Wege aus und ist hier nur noch 32 Zentimeter mächtig. Wie sich durch Schürfungen nachweisen ließ, geht die Kohle nach Süden in einen bituminösen Schiefer über und fehlt 85 Schritt südlich des Stollens St. Maria schon gänzlich. Wie weit sie sich nach Norden fortsetzt, war nicht genau zu ermitteln; jedoch fehlt sie schon in den Keuperprofilen 400 Meter nördlich St. Maria.“

Über die Erze bei Neuenheerse heißt es in den „Erläuterungen“ S. 10: „In einem Wasserrisse am Eggehange 1 Kilometer nordöstlich des Neuenheerfer Einschnittes stehen mächtige schwarze Schiefertone an, die dünnplattige, glimmerige, grau bis graugrün gefärbte Sandsteine und kalkige, sandige, glimmerige Geoden enthalten. Letztere führen verkieselte Pelocypoden, namentlich . . . in solcher Menge, daß mehrfach schon Schürfarbeiten auf dieses „Erz“ ausgeführt worden sind. Dieselben Schiefertone und Geoden sind auch durch einen Schürffschacht neben der Nethe 750 Meter nordwestlich Neuenheerse gefördert worden.“ — Vgl. G e m m e k e, Bergwerke bei Neuenheerse, im Warburger Kreis-Kalender 1926, S. 34—39.

Nebenbei erwähnt werden in jener Zeit der Glasmeister und der alte und der neue Hüttenplatz.

Der Hellewald stand der Äbtissin allein zu; nicht so der nördlich anstoßende Bildungshagen. Am 6. Oktober 1738 wurde „der zwischen Gnädiger Frauen Äbtissin und Capitul einerseiths und dem Glasmacher Stenner anderseiths, wegen des aus dem Bildungshagen verkauften Holzes getroffener Contract . . . öffentlich verlesen und approbirt und muß der Glasmacher“ der Äbtissin und dem Kapitel je 100 Rtlr in Gold entrichten. Am 3. September 1744 beschließt das Kapitel, bei der Äbtissin wegen des in der Helle gehauenen Holzes eine Protestation schriftlich einzulegen. In einem Protokoll vom 15. heißt es, das ehemahlen schöne Hellengehölz sei in kläglichem Zustande; die daselbst auf acht Jahre (wie die Rede gehe) kontraktmäßig angelegte Glashütte drohe ihm den völligen Ruin. — Allein am 7. September 1776 hebt das Kapitel die gute Pflege hervor, welche die kurz zuvor gestorbene Äbtissin den abtheilichen Holzungen gegeben, „und den dadurch erwachsenen guten Zustand derselben“.

Der obengenannte Stenner ist selbig mit dem „Glasermeister H. Franz Stenner zu Driburg“, mit dem die Stadt Dringenberg am 22. Juni 1760 einen Vertrag schloß „wegen der im Niederen Hagen [bei Siebenstern] auffm stadt Dringenbergischen Privatgrunde neu anlegender Glashütten“.<sup>39</sup>

<sup>39</sup> Am 13. Dezember 1769 kündigte Stenner diesen Vertrag; er habe mit Fürstlicher Hofkammer kontrahiert. — In einem Termine erscheinen als Stenners Gesellen „Joannes Hohne, Engelhardt Becker, Anton Seidenstricker, Conrad Gondelachs Frau für sich und ihren Sohn Franz, Johan Henrich Buthen Schwester für ihren bemelten Bruder und für ihren Mann Joannost Gondelach, wie auch des Adolf Seidenstrickers Frau, und letztlich der Engelhardt Becker für Justus Rohfeld.“ Einige dieser Namen finden sich später auf Hellehof.

Am 9. Mai 1770 wurde ein Vertrag geschlossen zwischen Bürgermeister und Rat, auch städtischen Deputierten der Stadt Dringenberg und der verwittibten Frau Becker geb. Iselhorst und derselben Herren Söhnen August und Carl. Da Verträge bezüglich der Glashütte in der Helle nicht mehr vorliegen, sei dieser kurz skizzirt.

1. Hüttenplatz nebst Gärten werden verpachtet auf 10 Jahre, Petri ad Cathedram 1771—1781, für jährlich 13 Rtlr.

2. Pächter erhalten das Recht, 18 Rühe oder Rinder auf die Weide hinter dem „Guhlekopf und Mönnikeshulen“ mitzuweiden für jährlich 1 Rtlr 24 Groschen das Stück.

3. Die Stadt verkauft 12 Schock Holz, das Schock zu 60 Malter, den Malter zu 6 : 4 : 4 Fuß [also 96 Kubikfuß]; 6 Schock müssen 1772, 6 Schock 1773 gefällt werden; von jedem Schock 1 Rtlr 18 Gr Gebühr und 30 Rtlr Kaufgeld.

4. Wenn die Stadt später noch mehr Holz abgeben will, müssen Pächter jährlich 3 Schock gegen zu vereinbarenden Preis nehmen; sie dürfen Leseholz auffuchen, solange sie sich vom städtischen Holze zur Arbeit beschäftigen.

5. Sprickerholz darf beim Stamme verbrannt werden.

6. Pächter müssen für den Schaden ihrer Holzhacker, Gesellen, Tagelöhner, Hirten usw. aufkommen.

7. Holz zum Kasten wird gegen billigen Preis angewiesen.

8. Holz aus dem fürstlichen Gehölz darf nicht durch städtisches Gehölz und Aufschlag gefahren werden.

9. Bier, Viktualien, „wenn daran dahier kein Tadel und der preis nicht übermäßig“, sind von dahiesigen Bürgern zu kaufen; nur dahiesigen Bürgern gehörige Wiesen zu pachten und nur dahiesige Handwerksleute zu bedingen. Das versteht sich auch von den Gesellen.

10. Die Stadt darf um den Hüttenplatz und an den Heden junge Eichen pflanzen.

Am 19. November 1778 schloß die Äbtissin von Dalwigt mit den Glasermeistern Gebrüdern Becker, Meister Goebeler und Imbsen einen Vertrag wegen einer in der Helle anzulegenden Glashütte und verfügte dabei auch über die ihr zustehende Hälfte der Holznutzung des Willingshagens [so hier; alte Schreibung: Wildungshagen]. Unterm 21. ließ sie durch ihren Amtmann Wichmann das Kapitel aufmerksam machen, daß Gelegenheit sei, das Holz des Wildungshagens [so hier] zu versilbern, und fragte, wie es mit dem der Kirche zustehenden Anteil gehalten werden solle. Das Kapitel entgegnete am 24., daß Äbtissin sich Mühe gebe, den Willingshagen zum Besten der Kirche zu versilbern, nähme es mit Freuden und mit Dank an; wie es früher damit gehalten, dem wolle es sich jetzt auch unterwerfen. — Unterm 26. teilte der Amtmann unter Vorlegung von Quittungen mit, daß früher die Halbscheid an das Kapitel gezahlt worden sei, und bemerkte noch, daß übrigens die Äbtissin jährlich von diesem Gehölz an die Kirche 5 Taler und an die Küsterei 2 Pfund Wachs und 6 B entrichten müsse.

Im Jahre 1799 entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Äbtissin und dem Kapitel wegen der Behandlung des Hellewaldes, dem nach Ansicht des Kapitels zuviel Holz entnommen wurde. Der lippische Oberförster Wagener in Falkenhagen, durch den das Kapitel im Herbst 1799 den Hellewald gutachtlich besichtigen ließ, bestätigte dies und erklärte überhaupt die Behandlung dieses Waldes für forstwidrig. Die Äbtissin übertrug dann die Aufsicht über die Abteiwaldungen dem Gräfl. Westphalenschen Oberförster Langheld, der den Zustand für im ganzen gut erklärte. Allein ein weiteres Gutachten des Königl. Kurfürstl. Forstinspektors Runke in Nerzen im Hannoverischen, welches das Kapitel im Jahre 1800 einholte, bestätigte das Urteil von Wagener, und das Kapitel erzwang in Paderborn vor dem Offizialatgericht ein Erkenntnis, daß eine gerichtliche Begutachtung stattfinden sollte. Dazu ließ es die Äbtissin jedoch nicht kommen, sondern erkannte den größten Teil des Wagenerischen Gutachtens an und erklärte, daß derselbe der nach ihrem Tode wieder vorzunehmenden Abschätzung zugrunde gelegt werden solle.

Inzwischen war der Vertrag mit Becker Petri ad cathedram [22. Februar] 1800 abgelaufen. Seitdem hat der Glashüttenbetrieb auf Hellehof aufgehört. — In einem Berichte des Amtmanns Waldeyer vom Jahre 1802 heißt es: „Man kann annehmen, daß, wenn eine solche Glashütte jährlich 10 Schock / das Schock zu 60 Malter gerechnet / an Holze verbraucht, sie sich wohl 15—16 Jahre halten kann.“

#### Die Schule im 18. Jahrhundert.

Schulvermögen. Über den damaligen Stand des Schulfonds gibt Auskunft eine in der Zeit 1734—38 aufgestellte „Specificatio der Jährlichen Renthen für die Knabenschule in Newenheerse“. Sie weist einzeln nach an Kapitalien:

Istrup, 1 Schuldner, 100 Rtlr

Riesel, 3 Sch., 60, 30 und 20 Rtlr

Lichtenau, 1 Sch., 20 Rtlr

Rüdelsheim, 4 Sch., je 20 Rtlr

Alttenheerse 10, 9 und 10 Rtlr u. 20 Rtlr. — Bei dem Kapital von 9 Rtlr heißt es: „vor das Einhißen“.

„Neuenheerse“; hier werden zuerst 8 Schuldner aufgeführt mit 10, 20, 30, 20, 10, 10, 30 und 20 Rtlr Kapital. Dann heißt es weiter:

„Im Springersfeld zwischen Mehrings ländereyen 4 Morgen ad 80 Rtlr Cap.

item vorm Neitenberg an der gotten schuleland genäd 2. Morge, worin die schule 10 Rtlr undt hiesiges hochwürdiges Capitul 5 Rtlr Capital, weilten es lang Dreisch gelegen, undt die pensiones auch andere onera nicht tragen können, hat es Einem hochwürdigem Capitul gefallen, mir die 9 Gr interesse Nachzulassen, habe es wieder in stand gebracht mit großen kósten.

Eine Wiese oben der moerwiese an der Neite, undt unter der moerwiese noch Eine, an der foer, thuen zusamen 10 Rtlr Capital.

item im Prißwiesen eine nichts Nutzige wiese, die das Zumachen nicht bezahlt, 20 Rtlr Capital.

Item einen garten am Unger; welchen Ihro Hochwürd. Hochgraßliche Fraw Abtiffin...“ [Satz unvollendet].

Dann folgt noch ein Schuldner in Rüdelsheim mit 10 Rtlr; dann heißt es:

„Summa aller Intradan 629 Rtlr.

ita testor Henrich Krull Edmgstr. mpp.“

Die Aufrechnung aller erwähnten Kapitalien ergibt übrigens 729 Rtlr.

Hiernach waren die meisten Grundstücke versatzweise, für die Zinsen, in Benutzung der Schule; ob von vornherein bei Vermächtnissen an die Schule oder durch Verleihung von Schulcapitalien, ist nicht ersichtlich.

Am 29. April 1744 stellt Pastor Callenberg der Äbtiffin vor: Magister Crull [der eben erwähnte] liegt im Sterben; er, Callenberg, empfiehlt den Überbringer dieses Schreibens, Sohn des Küsters Johan Ernst Blanke, als ein capables subjectum zum neuen schulmeister. „Aus der beylage werden ihro hochw. Gnaden erschen, daß keiner von den schulrenthen allein subsistiren könne.“ Der junge Blanke hat mittel von sich selbst, hat philosophiam löblich absolvirt, ist im schreiben und rechnen wol erfahren, und waß das meiste, eines auferbawlichen Wandels. — PS. Crull ist um 1 Uhr gestorben.

In der beiliegenden „Specificatio deren zur Heersischen Knabenschul gehörigen Capitalien“ werden 24 Posten aufgeführt, ähnlich wie oben, im ganzen 669 Rtlr, mit 32 Tlr 8 Gr Zinsen. Hier lautet der vorlezte Posten:

„noch 110 Tlr — 5 Tlr 18 Gr, so in sechs morgen Land belegt und ein zeitiger magister selbst gebrauchet wie auch etwas wiesewachs und ein garten am anger.“

Unterm 7. Mai 1744 bestellte Äbtiffin Maria Magdalena den hier empfohlenen Joannes Gotfried Engelhard Blanke zum Rektor der Knabenschule.

In dem „Verbesserten Neuen Heersischen schatz catastrum“ von 1753 werden die Schulgrundstücke folgendermaßen aufgeführt und geschätzt (einfache Schätzung):

Bey die Knaben Schule gehören folgende gütter so im gebrauch Magister Engelhart Blanken.

4 morgen Landt im springerfeldt	2 B
2 morgen vorm Neitenberg	8 S
ein fuder Wiese Wachs auf der Neite so die schule wiese genandt	7 "
ein fuder wiese wachs undt eine morgen Landt so auch wiese	
wachs ist auf der Neite unter der driß	10 "
ein halbfuder wiese wachs guth bey den süren Busch in preis	
wiesen	4 "
	facit 4 B 5 S

Aus der Gemeindefasse wurde nur das Schulhaus unterhalten, aber kein Beitrag zum Einkommen des Lehrers geleistet. Am Schulhause war ein Stall.

Über den Unterrichtsbetrieb findet sich nichts. In einem Synodalbericht heißt es: *Juventus optime instructa* [die Jugend sehr gut unterrichtet].<sup>40</sup>

Lehrer. Kaspar Ventrup, aus Wadersloh, gestorben 1716, 39 Jahre *Custos primus* und Rektor der Knabenschule (letzteres wohl nicht immer).

Johann Adam Ventrup, eine kurze Zeit, kam nach Istrup (vgl. S. 512).

Heinrich Krull 1718—1744.

Gottfried Engelhard Blanke; am 8. Mai 1744 nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses auf der Abtei vereidigt.

Joannes Franciscus Saken, wurde am 5. September 1757 „mit hiesiger schulmeisterey versehen“. 1761 erhielt er eine Vikarie in Pedelsheim.

Joseph Wetter, bisher Küster, wurde am 6. Januar 1762 auch „mit dem Schulmeisters-Dienst versehen“. 1796 hat er die Abtissin, da er Alters und Schwachheit halber den Schuldienst länger zu versehen nicht imstande sei, ihn des Dienstes zu entlassen, was geschah. Er starb am 3. Dezember 1799, 85 Jahre alt.

Joseph Blanke, wurde am 10. März 1796 von beiden Pastören examiniert, tauglich befunden und angestellt.

Lehrerinnen. Über die früheren Lehrerinnen finden sich keine Nachrichten. 1750 Oktober 27.: „Demnach die Anna Maria Hogermann, gewesene schuhlmeisterin dahier, sich an Joan Ernst Blanken verheyrahet, mithin an platz derselben

Anna Margareta [Familiennamen fehlt] an seithen Ibro Hochw. Hochwohlgeb. Gnaden Frau Abtissin zur schuhlmeisterin angesetzt . . . und in Abt genommen . . .“ Über bei der Firmung durch Bischof Wilhelm Anton am 28. September 1766 wird als Patin angeführt: Maria Anna Clara Höxtermann Ludimagistra.

1769 Februar 26.: „Nachdem die hiesige Schulmeisterin Wittibe Hörster ad secunda vota [zur zweiten Ehe] geschritten . . . So haben . . . die vacante schule der Jungfer Annae Luciae Overman hinwieder anvertrauet und selbige zur schul Meysterin in Gnaden benennet.“ Diese starb am 10. Mai 1783, 67 Jahre alt.

Klara Maria Storck, starb am 16. Februar 1801, 66 Jahre alt.

<sup>40</sup> A 146, I 22. — Gmde-Arch.

## Aus der Gerichtspraxis.

Als Erzeffe, die vor dem Sendgericht des Archidiacons oder dem abtheilichen Archidiaconalgericht bestraft wurden, kommen vor Störung in der Kirche (Sumult gemacht, vomirt, betrunken gewesen), Ehebruch, uneheliche Kinderzeugung, Sonntags knechtliche Arbeiten verrichtet, Kinder nicht zur Schule geschickt, Sonn- und Feiertags den Gottesdienst nicht besucht. Gewöhnlich werden Geldstrafen verhängt, bisweilen auch andere. Zwei Sendwöger wurden bestellt, einer für Neuenheerse, einer für Rühlßen, die die Erzeffe anzuzeigen hatten und gewöhnlich in der Lambertikapelle vereidigt wurden. Die Äbtissin bestellte zu dem Zwecke einen Pedellus archidiaconalis.

Der Archidiacon wurde zu Neuenheerse nicht feierlich empfangen (nullo apparatu). Zu Altenheerse wurde er unter Glodengeläute an der Kirchhofspforte empfangen, ohne Stola unter Vortragung zweier Fahnen in die Kirche geführt. Hier wurde der neue Sendwöger (testis synodalis novus) vereidigt, die Kinder geprüft, Altar, Taufstein usw. visitiert, danach wurden im Pfarrhause die Erzeffe bestraft.

Stiftspersonen wurden nicht durch den Gerichtsdienner vor Gericht geladen, sondern durch einen Rüfter.

Der Amtmann wohnte dem Sendgericht bei zur Beachtung der der Äbtissin auf der Freiheit zustehenden Archidiaconaljurisdiction. Als 1788 ein Esel während der Prozession auf dem Kirchhofe gewesen war und der Eigentümer vor dem Sendgericht bestraft werden sollte, wurde protestiert; der Fall stehe der Äbtissin zu.

Als 1740 ein Neuenheerser vom Archidiacon unmittelbar vor das Busdorfische Archidiaconalgericht geladen wurde, verbot die Äbtissin, dem Folge zu leisten. Darauf requirierte Generalvikar Wiedenbrück als Commissarius Archidiaconalis die Äbtissin als Gerichtshaberin.

1732 August 19. „Nachdemahlen Sr. Hochwürdigem Hochwohlgebohren Ex<sup>ce</sup> der Gdgen Frauen Äbtissinnen hinterbracht, und sich dan auch im werck befunden, wie daß Johan Nottman ohne dringende Ursach an sonn- und feyer-tägen einigemahlen Meesß und Predig zur höchsten ärgernuß Gottsfürchtigen Leuten verfaumet; Alß wird Nahmens hochgedachter Gnädigen Frauen dem Johan Wollust, Schüttern zu Alten Heerse unter schwehrer willkührlicher straaff anbefohlen, verklagten Nottman an den pranger oder psfall zu schließen, und durch 2. Stunden daran stehen zu lassen, dem schützensführer anbey demandirt, im fall einer wiedersehung bemelten schüttern zu Vollstreckung der befohlenen execution hüßliche hand zu leisten.“

Am 20. August referierte Pedell Strasser, „daß der schütter Joan Wollust befehlmäßig die execution verrichtet, und Nottman zwey stunden von 4. Morgens früh, biß 6. Uhr an den Pranger zu Altenheerse geschlossen, gestanden wäre“.

„Eodem erschiene anhero Joan Nottman, und stunde Unterthänig an, selbem ein poenal-befehl widder diejenige zu ertheilen, welche etwa sich gelüsten mögten, ihm oder seinen angehörigen diese buß vorzurücken.“ — Dem wurde entsprochen.

1741 Juni 6. „Ist mit Abhaltung des Synodalgerichts zu Heerse ferner fortgefahren und nachstehende excessus in Residentia Abbatiali in Praesentia Dñi Canonici et Pastoris Callenberg abgestraft

1. Der Chirurgus Anton Scheidt hatt zu verschiedenen Mahlen in der Kirchen allerhand insolentien angefangen . . . als soll selbiger 4 stunde in die Kobl[en] Kammer gesetzt werden.“

1742 August 11. „Weilen denunciata [Gertrud Baens] geständlicher Maßen auff hiesiger Immunität ein ohneheliches Kindt erziehet, dictirten Ibro Hochwürden Hochwohlgeboren Gnaden Frau Abtissin selbiger zur straff, daß sie öffentliche Kirchen Bueß thuen, undt des Endts 2 stunde vor der Kirchen Thür mit der Ruhten undt Leuchten stehen sölle“, was auf Anhalten des Pastors Callenberg in eine Geldstrafe von 10 Tlr verändert wurde.

1764 Januar 24. Sendgericht [des Archidiacons] im Pfarrhause des Pastors Berfen. Anna Katharina Wieneken hat ein ueheliches Kind geboren. Wegen ihres beharrlich lüderlichen Lebenswandels wird der Amtmann in subsidium juris requiriert, daß er sie „auf einen sonntag vor der Hohen Messe andern zum abschreckenden Beispiell vor der Kirchenthür, um all dort gewöhnlicher maßen zu leuchten, führen lassen möge“.

Am „Jahr- und Gogericht“ wurden hauptsächlich Feld- und Holzfrevel bestraft und wurde meist auf Geldstrafen erkannt, bisweilen aber auch auf andere. So heißt es 1729: der siegenhirte Peter Den in denen verbotenen holzern die siegen gehütet — ad Palum ad Duas horas [an den Pfahl auf zwei Stunden]. Da aber gegen denselben noch zwei weitere Strassfälle vorgebracht wurden: Similiter eine stunde länger und soll der Siegenhirte abgeschafft werden.<sup>41</sup>

#### Zisterziensermönche aus der Pfarre Neuenheerse im Kloster Hardehausen.

Ein geschriebenes Büchlein, betitelt „Catalogus Abbatum Hardehusanae Abbatiae ab . . . Anno 1140—1803 conscriptus a Gerharo Thunemeyer“, zurzeit im Besitz des Propstes Hagemann in Niedermarsberg, enthält nicht nur (S. 1—8) ein Verzeichnis aller Äbte, sondern (S. 11—30) auch ein Verzeichnis aller seit dem Jahre 1600 gestorbenen Mönche. Darunter finden sich auch verschiedene aus der Pfarrei Neuenheerse stammende Persönlichkeiten. Und zwar unter den Äbten:

Bernhard I. Wescher — der 39. — aus Neuenheerse, geboren am 9. August 1711; Profesz 25. November 1731, Priester 11. Juli 1735, 2 Jahre lang Lektor, 18 Jahre hindurch Pastor in Scherfede; am 26. März 1764 gewählt zum Abte, 1766 ernannt zum Commissarius Generalis per Westphaliam et partes Septentrionales, 1771 Vicarius Generalis ad tractus Rheni inferioris, gestorben 24. Januar 1786, 75 Jahre alt.

Unter den Mönchen:

P. Gerardus Buddaeus [Budde], aus Neuenheerse, gestorben 1605.

P. Theodorus Schram, aus Neuenheerse, Prior 1631.

P. Georgius Ulrich, aus Neuenheerse, Profesz 1646, 6 Jahre lang Pastor zu Scherfede, dann 36 Jahre hindurch Prior und 22 Jahre Novizenmeister, gestorben 1691, 70 Jahre alt.

<sup>41</sup> A I 69 u. 70.

P. Joannes Crüll, aus Neuenheerse, gestorben 1674, 50 Jahre alt.

F. Conversus Gerardus Bitter, aus Neuenheerse, 1663.

P. Christophorus Suerland, aus Neuenheerse, Profesz 1664, Priester 1668, gestorben 1710, 71 Jahre alt.

P. Wilhelmus Westrup, aus Neuenheerse, Profesz 1680, Priester 1684, gestorben 1711, 54 Jahre alt.

P. Andreas Glunz, aus „Cuelsen“, Profesz 1692, Priester 1697, 10 Jahre lang Pastor in Wormeln, gestorben 1730, 63 Jahre alt.

Aus solchen und anderen Beziehungen mag die-Sage entstanden sein, in alter Zeit habe ein unterirdischer Gang geführt vom Stift Heerse zum Kloster Hardehausen und sei noch vorhanden. (14 Kilometer Luftlinie, dazwischen das Eggegebirge! Wie leicht die Volksdichtung über die unüberwindlichsten Hindernisse hinwegkommt!)



Bild 97. Kapelle in Kühlsen. 1767.

### Kühlsen.

Wann zuerst in Kühlsen eine Kapelle erbaut wurde, findet sich nirgends; im Jahre 1724 bestand sie schon. Unter dem 5. September d. J. nämlich vermachte Anna Margaretha Dudenhausen, die Schwester des Distributors Dionysius Dudenhausen, in ihrem am 15. desselben Monats publizierten Testamente der Capellen zu Kühldelsheimb 120 Rthlr mit dem Beding, daß von deren pension jährlich Zwölff messen zu Vermehrung der einwohner andacht zu meiner und deren meinigen zeitlichen und ewigen heyl nach Verordnunge meiner Herren Executoren sollen gelesen werden. — Der Bruder Distributor ließ diese Messen zunächst durch den Pastor Tütel lesen, nach dessen Tode durch den Benefiziaten Becker, einen Vetter seiner Frau. Nachdem auch dieser gestorben, beauftragte die Wittib Dudenhausen damit den Benefiziaten Kosteri, Rect. s. Dionysii, und ersuchte am 31. März 1748 die Äbtissin, das zu bestätigen und weiterhin wegen guter Erhaltung der Stiftung zu verfügen; was geschah; diese blieb beim Benef. s. Dionysii.

Mit einer Obligation vom 31. Mai 1728 über 20 Rtlr wurde später eine Memorie Elisabeth Peters — zwei Messen im Monat Mai — in Kühlen gestiftet.

1756 Juni 12. Friedrich Stienekens Frau in Kühlen bekennet vor dem abtheilichen Gerichte, sie müsse jährlich von 13 Rtlr Kapital 13 B Zinsen zahlen an das Beneficium s. Antonii Erem., wofür in der Kapelle zu Kühlen auf St. Michaelis Tag jährlich vom Rectore Benef. s. Antonii Erem. eine heilige Messe gelesen werden müsse, und zwar dem Priester 18 Gr., dem Küster zu Kühlen für einen während der Messe nach Meinung des Stifters Friedrich Stieneken laut zu betenden Rosenkranz 1 B, dem Messediener 6 S.<sup>42</sup>

Am 8. Mai 1766 „zog ein furchtbarer Wirbelwind mit gewaltigem Getöse neben Neuenheerse her, riß einige hundert Bäume aus der Erde, und warf zu Kühlen 13 Häuser nebst der Kapelle, und zu Dringenberg 6 Häuser um“.<sup>43</sup> Im Jahre 1767 wurde dann die (jetzige) Kapelle neugebaut und am 18. November mit Genehmigung des Bischofs Wilhelm Anton vom Kanonikus und Ersten Pastor Adam Theodor Berken unter Assistentz zweier Priester eingeweiht, und zwar zu Ehren des hl. Joseph. Die Inschrift lautet: E V [Ex voto] Ad Majorem Dei Gloriam Anno 1767 [Nach Gelübde. Zur größeren Ehre Gottes im Jahre 1767].

Das 18 cm hohe, unten 33 cm weite Glöcklein im Giebelreiter trägt in Großbuchstaben die Inschrift:

Anno Domini 1691 Claudy Fremy me fecit Amstelodami [Im Jahre des Herrn 1691 hat Claudius Fremy mich gemacht zu Amsterdam]. Wie es von Amsterdam nach Kühlen gekommen sein mag?<sup>44</sup>

1766 Februar 2. Nachdem durch Ableben Stephan Weschers zu Kühlen der Küster: und schul: Meister Dienst vacant geworden, wird dieser dessen Sohne Franz Wescher hinwieder conferiert.

1738 „d. 7t. Augusti syn die sommerfrüchten zu Kühlen, Altenheerse und Fronhausen durch den gewaltigen Hagelschlag völlig zerschlagen . . . wie dan auch ahn dem Mengelkorn und Weizen ein merklicher Schaden geschehen.“

1744 Oktober 20. Das Kapitel gestattet, daß Aischenbrenner Michael Fuchs, gefessen zu Stahle, auf der vorderen Wiese des Philipp Peiters bei dem Döhrenberge nahe an dem gemeinen Ager auf dessen Bitte eine kleine Hütte aufschlägt, aber nicht länger als auf 5 Jahre; Fuchs muß sich des diesseitigen Holzes zu hawen gänzlich enthalten.

#### Altenheerse.

Der große Stiftshof zu Altenheerse (jetzt Schoenkaes) war eine Reihe von Geschlechtern hindurch im Besitz der Familie Wippermann. Am 1760 starb diese mit zwei Töchtern, Barbara und Eva Käthe Wippermann, aus. Darauf entstanden Rechtsstreitigkeiten um das Erbe. An den 10 Tagen vom 18.—27. März 1764 ließ das Stift vor dem Notar Iden durch den Distributor von dem

<sup>42</sup> A 2 I, 2 II, 2 IV, Nr. 146.

<sup>43</sup> Bessen, Gesch. d. Bist. Paderb. II 362.

<sup>44</sup> Die Glodengießerfamilie Fremy kommt vor auf Gloden des 17., 18. u. 19. Jahrh. Otte, Glodentunde S. 188.

Hofe Besitz ergreifen. Am 4. Juni bat der Ober-Auditor Hofrat Giese zu Warendorf durch seinen Mandatar Haffe zu Dringenberg um Bemeierung. Das Kapitel antwortete, „daß, weill an dem so genannnten großen Hoff zu Altenheerse nach Absterben der letzteren Junfer Wipperman von vielen Competenten Anspruch gemacht würde, undt dieserthalben der Prozeß bey Hochfürstl. Cantsley zu Paderborn instituiert wäre, Hochwürdiges Capitul auf die . . . übergebene Besienung nichts resolviren könte“. Bald darauf finden wir den bisherigen

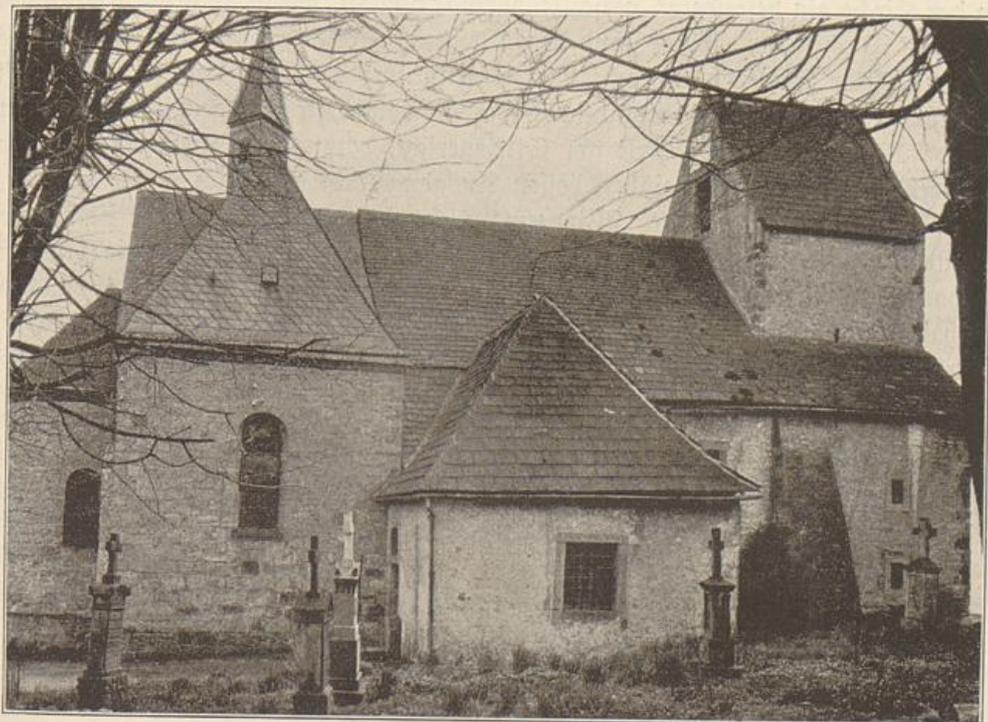


Bild 98. Kirche in Altenheerse. Turm und Schiff aus frühromanischer Zeit; Chor und Kreuzschiff neu, 1896; Altarkonsekration 25. Juni 1897.

Stiftsamtmann Lumphose auf dem Hofe. Eine Zeitlang, nachdem er nach Altenheerse gezogen war, blieb er noch Amtmann.<sup>45</sup> Am 21. November 1778 stellte er beim Kapitel vor, die Erben des Kanzlers Kersting und die Erben des Rentmeisters Brand [zu Dringenberg] hätten ihre an den Wippermannschen Hof zu Altenheerse von den letzteren Besitzern Jungferen Wippermanns durch Schenkung und Testament erhaltenen Ansprüche auf ihn zediert, auch durch Urteil den dawider erhobenen Prozeß der Düwels Erben gewonnen; er hätte daher um Bemeierung. Es wurde ihm geantwortet, er solle erst die Zessionen und das Urteil in originali vorlegen und sodan eine Spezifikation der Ländereien und Zubehörungen nebst den dem Hofe anflebenden Privilegien dahier übergeben. Er wird bald darauf bemeiert worden sein. Im Jahre 1781 verkaufte er den

<sup>45</sup> Am 25. Februar 1767 wurde er in seiner Eigenschaft als Notar nach Heerse geholt zur Pröpstinnenwahl.

Hof an Ferdinand Humbert, Konduktor auf dem fürstbischöflichen Hofe zu Schwalenberg.<sup>46</sup> Dieser verkaufte ihn schon 1792 weiter an Johannes Schmidt.

Mit diesem geriet das Stift in einen Rechtsstreit wegen des prätendierten Bedarf- und Brennholzes. Am 7. August 1800 erklärte er sich zu einem Vergleiche bereit und bat um Vorschläge. Das Kapitel erwiderte, dem Wippermannschen Hofe sei man gar kein Bedarf-, sondern nur Brennholz schuldig, wozu 16, höchstens 20 gemeine Fuder hinreichen würden.

Dem Besitzer des großen Stiftshofes stand für sich und seine Familie vorn in der Kirche ein besonderer, verschließbarer Stuhl zu, worin auch die Köchin des Pastors Platz nahm. Auch stand dem Besitzer der Vortritt zu beim Opfergange um den Altar an den vier Hochzeitensfesten und bei Prozessionen. Der Vortritt bei Prozessionen wurde Schmidt von der Gemeinde streitig gemacht. Darüber wurde 1802 und 1803, zuerst am Stiftsgericht, dann am Offizialatsgericht in Paderborn, ein Prozeß geführt, dessen Ausgang nicht ersichtlich ist.

Von Schmidt ging der „Wippermannsche Hof“ — dieser Name ist noch in Erinnerung — demnächst, wie es scheint, durch Heirat über an die Familie Schoenkaes, die ihn noch besitzt. Ludwig Schoenkaes, † 28. April 1824, war verheiratet mit Maria Magdalena Schmidt. Johannes Schmidt starb zu Altenheerse am 19. Juni 1824.

Aus dem Executorium des am 29. September 1757 verstorbenen Pastors Kühne sei erwähnt:

denen fremdden geistlichen für meßen bei der Begräbniß	6 Tlr 18 Gr
für meßen in tricesimo zu Altenheerse	6 Tlr
für eine Memorie	20 Tlr
den Armen	10 Tlr
für ein neues Meßgewand und Albe	9 Tlr. <sup>47</sup>

#### Istrup.

Am 23. Dezember 1741 starb der Pastor Hud. Aus seinem Executorium sei erwähnt:

Dem Calands Procurator wegen geliehener Fackeln	1 Tlr 21 Gr 5 S
Gnädiger Frauen Äbtissin bey Präsentirung der Litterarum testandi et testamenti, vor goldt	2 Tlr 28 Gr
vor silber	1 Tlr. 12 Gr

An die Küsterey zu Heerse vor gelehnte 6 Mantell und schwarze Capelle in die Sepulturae

27 Gr

In die tricesima, beim 30täg. Seelenamt, 24. Jan. 1742, waren 7 Geistliche anwesend, der Pastor von Gehrden (hielt das Hochamt), der Propst zur Breden, der Pastor und Pater Linus von Rheder; Pater Hud und die Herrn Scopman, Bruens und Thorwesten, je 12 Gr

2 Tlr 12 Gr

drey armen weibern so 3 tage bei der leiche gewachet und gebetten

1 Tlr

<sup>46</sup> Die Familie Humbert saß mehrere Geschlechter hindurch auf dem „Paderbornschen Hofe“ in Schwalenberg. Vgl. Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien i. Lippe, S. 272, 276, 281, 282.

<sup>47</sup> A 2 IV, 2 a, 2 c, I 64.

Zur Memorie für den Paster, zu Istrup 60 Tlr  
zu Heerse 60 Tlr

Zum Tabernakel zu Istrup 38 Tlr

Zu Heerse in tricesimo u. a. Hh. past. für die Körbe [Opfer] 3 Tlr.

1748 April 8. Die Jaddenmeier Jakob Meyer, Joannes Lütken, Johan Jürgen Versen, Jürgen Peiters und Herman Dynhausen — sie hatten zusammen die Güter des ehemaligen Jaddenhofes — bitten das Kapitel, ihnen die Meiergelder wie in anno 1691 für 16 Tlr zu belassen. — Rsp. vor dießmahl aus in supplica angeführten uhrsachen vor 20 Tlr. — Sie hatten beim Stift 640 Tlr Kapital zu verzinßen.

1749 Juli 23. Pastor Köfeler an die Äbtissin; überschießt die excessus synodales. Er klagt über viele Zänkereien; Hurerei, sei schon zu Paderborn abgestraft worden.

... Nuhn müssen auch billig gestrafft werden Einige sorglose Eltern, welche ihre Kinder nicht zur schuhle, und Catechismum schicken, die ursach dessen ist das verdamte Ziegenhüten, welches in hac parochia viell zu gemein wirdt: so man nig schuhlmäßiges Kindt, als man hier findet, so man nig Bock oder Ziege werden angetroffen, womit die Kinder frühzeitig austreiben, den ganzen tag an Korn, Hecken, hölzern schaden tuhn, von dem Viehe allerhandt Brutalitäten erlernen, den Christen-thumb versaumen, sich in Bubenstücken üben;" auch einige Meyer haben geklagt und auf dem Sambtgerichte zu Hersta ist die Abschaffung dieses schädlichen Viehes befohlen. „Nachdem ist aber der abusus größer worden. Ich bitte gehorsamst, sie Hochw. Hochwohlgeb. Freyfrau geruhen bey gelegenheit promoviren zu helfen, das entweder dieses allein hüten abgestellet undt Ein Ziegenhirte müße gemiethet werden, gemäß der Kirchenordnung, oder das das unnütze Viehe gänzlich abgeschaffet werde, so dan contribuiren hochdieselbe Vieles zur christlichen erziehung der Jugendt.“

Im Sommer 1751 erhielt man in Istrup Reliquien des hl. Bartholomäus aus Rom. Der eine Seitenaltar wurde dafür instand gesetzt; der Muttergottesaltar auf der anderen Seite auch. Da der Raum vor den Seitenaltären sehr beschränkt war, ließ der Pastor Köfeler sämtliche Bänke einen Schritt zurücksetzen. Darüber Murren und Störung durch einige Herfter und Klage in Heerse; sie wurden zur Ruhe verwiesen.

In diesem Jahre stellte Pastor Köfeler in Heerse u. a. vor: Man hat vor einigen Jahren die Erzessisten und Sendwöger nach Heerse zitiert und jene hier gestraft. Seitdem geben die Bröger keine Erzesse mehr an. Sie sagen: Beim Archidiacon sollen wir sie nicht angeben; warum sollen wir umsonst Mühe und Zeit opfern? Wir haben der Äbtissin keinen Eid geschworen. So gäbe es öfter Erzesse. Pastor Köfeler bat um ernste Bestrafung und in Gegenwart des Pastors, damit die Ordnung in der Kirche besser werde.

Wie Pastor Köfeler in jenem Jahre weiter berichtet, fing er „in dieser verfloßenen Adventszeit an, wochentlich so genante Rorate messen zu publiciren, an welchen Tagen Morgens umb 6 Uhren die Benedictio cum Venerabili gegeben, unter der h. messe vom Küstern der Rosenkrantz gebetten, hernegst Adventsklieder gesungen, nächstdem vom Pastore die Lauretanische Litaney vorgebetten, dan schließlich wieder die Final Benedictio gegeben wurde, zu welcher Zeit eine ungemeyne andacht und Zulauff der Leute verspüret worden“.

Damals bestand Streit über die Zugehörigkeit der Glashütte Emde; der Pastor zu Istrup nahm sie für seine Pfarre in Anspruch, der Pastor von Pömbßen für die seinige. Herbst 1759 zeigte der Pastor von Pömbßen, F. Adaltrikus Benning, in Paderborn an, der Pastor Matthias in Istrup habe ein Brautpaar Wiegand-Becker von Glashütte Emde proklamiert und Dimissoriales gegeben, sich in Schlangen frauen zu lassen. Matthias erwiderte, die Braut sei aus Kohlstädt bei Lippspringe. — Bald eine andere Anzeige; Matthias habe ohne Not ein gesundes Kind der Eheleute Iserhorst auf der Emde — im Hause — getauft, entgegen dem Monitorium encyclicum von 1749, worin das ausdrücklich verboten. Matthias erwiderte, die Glashütte Emde gehöre seit 30 Jahren und länger, seit ihrer Errichtung, nach Istrup. Über die Pfarrzugehörigkeit schwebte seit einigen Jahren Prozeß in S. Nuntiatura Coloniensi. Die Hebamme sei zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, die Frau Iserhorst habe nach dreimonatiger Krankheit ein sehr schwaches Kind geboren, welches zur Kirche nicht gebracht werden könne. Da sei er, wie sein Gewissen und Canones es ihm vorgeschrieben, gleich hingegangen und habe es getauft.

Es wurde ihm aufgegeben, als appellans den Prozeß innerhalb 4 Monaten zu Ende zu bringen sub poena perpetui silentii.<sup>48</sup>

Am 18. Dezember 1765 verfügte der Archidiaconal-Kommissar Georg Hanenbrink:

. . . 2. den Eingefessenen zu Schmechten wird wieder bei 5 Goldg. Strafe verboten, an sonn- und feiertagen nicht zum Dringenberge, sondern in ihrer eigenen Pfarrkirche zu Istorff, wohin sie gehörig, Meß und Predige zu hören.

„3. Indehne für gewis verlauchtet, daß die Spinnstuben ahn Sambstags und feiertags abend, worin sich sowohl die Hausmütterer, Tochter, iunge gesellen, und allerhandt liederliches gesindell in zimbllicher anzahl fast die geheele nacht über finden lassen, sich doll und voll sauffen und allerhandt muhtwillen treiben, angestellt werden . . . Wß wirdt denen Pfaargenossen unter straff des Pfsals anbefohlen, solche zusahmenkünste ganslich zu meiden.“

5. Manche Eltern schicken ihre Kinder statt in die Schule auf das Feld, um das Vieh zu hüten; das wird bei 2 Goldg. Strafe verboten.

„6. Wobey auch denen Richteren und Vorsteheren deren Gemeinheiten Istorff, Herste und Schmechten unter 30 goltg. mit vorbehalt bereits verwürkten straffen nochmals anbefohlen wirdt, die ohneinstellende verfügung dahin zu thuen, daß das bey eingehnemen augenschein durchgehendts hawfällig befundenes Pfarrhaus reparirt und deßen besorgender Niederfall verhütet werde.“<sup>49</sup>

#### Die Gemeinde Betreffendes.

In den Jahren 1743—44 wurden von der Äbtissin Gartenplätze ausgewiesen an öden Plätzen am Nacken und am Anger. Bürgermeister und Rat bestritten der Äbtissin das Recht dazu. Ein Gartenzaun wurde aufgerissen. Die Gemeinde mußte ihn aber wieder herstellen und das Recht der Äbtissin anerkennen.

<sup>48</sup> G A P Istrup Nr. 14.

<sup>49</sup> A 2 IV, I 7 u. 63.

1753 wurde ein neues „verbessertes Neuen Heersisches s ch a t z C a t a s t r u m . . . confirmiret, wobey dan alle künftigen streitigkeiten aufzuheben zugleich verordnet und vereinbahret worden: daß Jener welcher seine Wohnung auf die mistenstätte hinaus vergrößert, von Jedem spehr 3  $\mathcal{L}$ , wer aber in den Eigenen garten hinein selbige vergrößeret, von Jedem spehr 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$  in Jeder schätzung entrichten soll“.

Veranlaßt durch ein landesherrliches Edikt, befahl die Äbtissin im Frühjahr 1766 „die Abschaffung des Höchst schädlichen Ziegenviehes“. Auf Vorstellung der Gemeinde gestattete sie am 5. Juli, daß diejenigen, die keine oder nur eine Milchkuh haben, vorläufig weiter Ziegen halten, aber nur so viele, als der Haushalt durchaus erfordert; wer mehr Ziegen hat oder mehr als eine Kuh, muß die überflüssigen bezw. alle Ziegen abschaffen.

„P. Mem. für die hiesige Ziegen seind zu betreiben erlaubet pro 1766 folgende Hölzer. Nemblich das Hach-Holz, der Offenberg, der Cluß Busch, der Calenberg und alle feldt Büsche.“

Unterm 18. März 1768 verfügte die Äbtissin weiter: Die Verordnung über Verminderung der Ziegen wird nicht befolgt. Bei 2 Gulden Strafe wird befohlen: Diejenigen, die Kühe haben, dürfen die Ziegen nicht mehr vor dem Ziegenhirten austreiben und müssen sie in 14 Tagen abschaffen, sonst werden sie konfisziert und nach Abzug verwürkter Straf zum Besten der Gemeinheit gerichtlich verkauft. Wegen derjenigen, die keine Kühe, aber zu viele Ziegen haben, soll besonders verordnet werden; „fortmehr soll das besondere Hüten der sogenannten Hibbelen weil dadurch die Jugend so wohl von der schule und Christlichen Lehr abgehalten, als auch zum Müßiggang und anderen Untugenden angewohnet wird, bey straff der Confiscation künftighen verbotten seyn“. — Diese Verordnung ist von der Kanzel zu publizieren.<sup>50</sup>

Im Jahre 1767 verfertigte der Bildhauer Johannes Gottfried Buch die Statue des hl. Johannes von Nepomuk auf der Nethebrücke bei der Kirche. Buch war gebürtig aus Danzig und war auf einer Reise in Neuenheerse hängen geblieben. Am 30. Oktober 1768 verheiratete er sich mit Klara Wilhelmina Ernestina Stumpf. Aber schon am 17. Februar 1771 starb er im frühen Alter von etwa 30 Jahren, nachdem ihm zwei Tage vorher ein einjähriges Söhnchen im Tode vorangegangen war. Im Kirchenbuche wird er als „perfectissimus Statuarius“ [sehr tüchtiger Bildhauer] bezeichnet.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Gemeindearchiv.

<sup>51</sup> Buch hat im Jahre 1769 auch das „Hohe Kreuz“ zu Kleinenberg am Ende der von der Wallfahrtskapelle ausgehenden Kreuzweg-Allee verfertigt; Kreuz mit Postament 5 $\frac{1}{2}$  m hoch, das 4 m hohe, 1,40 m breite Kreuz mit dem Korpus aus einem Stein, der beim Aufrichten brach. Durch Anbringen einer Eisensfange wurde der Schaden gebessert. Ferner rührt von Buch her das im selben Jahre aus einem Stein gefertigte Kreuz mit Korpus über dem westlichen Hauptportale der dortigen Wallfahrtskapelle. Vgl. Heinemann, Auxiliatrix de monte. Die Helferin vom Berge. Geschichte der Wallfahrt und der Wallfahrtskirche von Kleinenberg. 1915. S. 79, 98, 103 f.

## Taufe einer Judenfamilie in Willebadessen.

Im Jahre 1753 wurde zu Willebadessen eine Judenfamilie getauft, wobei auch Äbtissin Maria Magdalena von der Assenburg Gevatterin war. Ein Blatt im dortigen Pfarrarchiv berichtet darüber:

„1753 den 25 Merz. [also Mariä Verkündigung] Ist vor Gott undt der ganzen Christenheit Alhir zu wilbahsen Inder Kloster Kirchen Getauffet Abraham Gesel undt seine frau mit 4 Kinderen.

Item so hat der Her pastor begehret von büchemeister undt Radt daß sy doch möchen den so obgemelten, Einen criftlichen nahmen zu geben, so hat Buahrmeister undt radt vor einen guten frieden dahr mit gehabt undt auch daß Ihre gethan wieinen gefatteren gebührt zutuhen undt den Herren pastor undt auch dem Abraham beschedelich Ent Gegent.

Dar nuhn der tauff Ist gescheen dar haben Burchemeister undt radt zufahnen, Herauff getretten biß vor daß pastorß sein Hauß.

NB Dar sein die sormonien geschehen vor der Closter Kirchen,<sup>52</sup> nach den firmonien Inder Closter Kirchen sein si getaufft und sein auch [Fehlstelle] Comunisirt. wy Einem Christen gebührt zu tuhn.

So ist sein nahm genent von Burcha meyster und radt — Johannes Joseph — — — Mertz. B. M. Lodewicht Falers. B. M. Henrich siffering. B. M. Joseph Nüssen. B. M. Conrad Haberhausen.

Auch durch Vorsein deß Herren pastorß Ist zu der frauen gebetten zur gevatterin Alß nehmlich Dy Hochwürdiche Frau Abatissin zu neuen Herse n. m Madalena

Zum son Der Herr Hochwürden zu Hardehausen S R [Abt] Brunss — Henricus Arnholduß

Zur größten tochter unsere Hochwürdiche Frau Abatissin f Maria tonne Man — wy Ihr nahm

Dem kleinen Mehtgen Zum paden Dy Hoch Edele Frau Abadissin zu geren

Item dem 2 sohn Ist Zum paden gestelt Der Hoch Edel hochgebohrner Herr Esilens zu Nisen Herr Buchholz undt Droste [zu Dringenberg].“

Ein Sohn bezw. Enkel dieser Familie wurde Priester, Pastor in Hannover, 1828 Domkapitular und demnächst auch Domdechant in Hildesheim<sup>53</sup>; dessen Neffen waren der Bürgermeister und Ehrenamtmann Merz zu Willebadessen und sein Bruder, Pastor Merz in Dringenberg.

## Aus den Rechnungen.

## Kapitelrechnungen.

1740/41. Aufm Liplinger Markt gekauft 130 Pfund Wachs,	
86 Pfd à 11½ Gr ft 27 Tlr 17 Gr, übrige 52 Pfd à 11 Gr ft	
15 Tlr 32 Gr	Summa ft 43 Tlr 7 B 7 S
Dem Wagemeister daselbe zu wiegen	10 „ 4 „
Von Lipling nach Paderborn Porto	9 „ 4 „

<sup>52</sup> In Willebadessen war ehemals außer der Klosterkirche auch eine Pfarrkirche, die vor etwa hundert Jahren abgebrochen worden ist.

<sup>53</sup> Bertram, Gesch. d. Bist. Hildesheim, Bd. 3, S. 238 u. 242.

- Von Paderborn nach Heerse Porto 4 B 4 S.  
 einem Bauern aus Delbrück, welchen bei Ankauf des Wachses  
 gewöhnlich gebraucht 7 " — "  
 Dem Johan Her. Overman daß mit dahin gewesen 10 " 6 "  
 mit denselben und den Pferd verzehrt 1 " 19 " 6 "  
 [also im ganzen 47 " 3 " 11 "]
- Ähnlich in früheren und späteren Jahren.  
 Für 10 Pfd Pulver auf Pfingst-Dienstag und Freytag nach Corpus Christi  
 3 Tlr 1 B 2 S.  
 1741/42. Dem Schmidt Philipp Umelungen vor 5 Pfd Eysen Drath zur Uhr  
 15 B 9 S.  
 Einem aus Niehausen, daß nach Fronhausen, Schwedhausen, Willegassen,  
 Drankhausen und thidelsen gewesen, undt denen Colonis den tag zur aufmessung  
 der Niehausischen becherheuer angedeutet 9 B 4 S.  
 für 1 schl Kohlen so zu aufbrennung der uhr gebraucht worden 2 B 4 S.  
 1742/43. Von verkauften Holz auß dem Wildungshagen 51 Tlr 20 B 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> S.  
 Dem Raban seiffers vor gemachtes Eysen zur stiege in der Reliquien Capelle  
 13 Tlr 4 B 8 S.  
 1744/45. Denen Colonis zu Bühne, Nazungen, Dindelburg und Rösebeck den  
 tag zur auffmessung [der Heuer in Borgentreich] andeuthen zu lassen 4 B 8 S.  
 1744/45. d. 9. Julii dem goldtschmidt Heitmann zum Dringenberg den silbernen  
 Communicanten Becher aufen Fräulein Chor zu repariren 9 B 4 S.  
 1745/46. Die Coloni außerthalb zu niehausen sagen, daß ihnen bey liefferung  
 des Kornes ein trunk gebührte . . . Habe also pro Cerevisia [für Bier] auszahlen  
 müßen 10 B 6 S.  
 1746/47. Dem goldtschmidt Heitman zum Dringenberg vor ein silbern Creuz,  
 so bey versehung deren Kranken gebraucht wird, L. D. 4 Tlr 20 B 5 S.  
 für ein futteral umb das Creuz 15 B 9 S.  
 Den meisteren Scheipers des H. pastoris Tütels seel. Epitaphium [das große  
 Kruzifix an der Ostseite der Lambertikapelle] zu illuminiren 3 Tlr.  
 vor Farbe nach Paderborn geschickt 1 Tlr 20 B 3 S.  
 1747/48. Die Cantzell zu illuminiren 20 Tlr.  
 auß Frl. Rohr [Fräuleinchor] die stühle zu illuminiren 5 Tlr.  
 Am 24. April 1749 wurden dem Stift „Nottelen“ wegen erlittener Feuersbrunst  
 40 Tlr bewilligt.  
 1750/51. Prozeßkosten, in 13 verschiedenen Sachen, 19 Tlr 8 B 2 S.  
 1751/52. In Nieheimb jezt 13 Pflichtige, insolge Teilung, aber i. g. wie  
 früher 12 schl Roggen, 12 schl Gerste und 12 schl Hafer. Auch an anderen Orten  
 ist die Zahl der Pflichtigen vielfach im Laufe der Jahrzehnte größer geworden.  
 d. 17t. Octobris vor 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd Pulver als die Proceßion wegen des Jubell  
 festß gehalten 1 Tlr 10 B 6 S.  
 Das Korn auß der Kirchen 13 mahl umstechen zu lassen jedesmahl 6 Gr  
 ft 2 Tlr 3 B 6 S.  
 1753/54. einen Nemen schwengel und trille an die Präsenz-Glocke zu machen  
 1 B 9 S.  
 1754/55. für 35 trägt mey tragen zu lassen 1 Tlr 14 B.  
 1755/56. für Mäuse-pulver zur orgell 7 B.  
 für drei neue Beichtstühle [die jezt noch in Gebrauch stehenden] 61 Tlr.  
 Seit 1740/41 keine Ausgabe für Kohlen, aber 5 Tlr Kohlengeld pro Domicellis  
 [für die Fräulein], je 10 B 6 S. Von dem Kohlengeld 1747/56 wurden 30 Tlr  
 für neue Fenster verwendet.  
 Die Stadt Borgholz hatte vom Stift damals zwei Kapitalien von 400 und  
 500 Tlr.  
 1757/58. Dem Joannes Müller zu Lichtenau für Ein gelieffertes Glodenseill  
 l. schein de 26. April 1758 2 Tlr 2 B 11 S.  
 Dem schiefferdeckeren Carl Dauben zu Corbach . . . [öfter in jenen Jahren]

1766/67. für den Boden aufm Armenhause [an den Armen-Providor Benefiziaten Verfen] 1 Tlr.

1767/68. für Dinten pulver dem apotheker Cufian zu Paderborn 1 Tlr 1 B 9 J.

Für die vom H. Structuario Waldeyer beyhm H. Stadtschreiber Waldeyer zu Nerhaus in Commission Bestellte säuber Mühle Mit Fuhr Lohn L D 11 Tlr.

1770/71. „Die Zehenden sind pro 1770 außgethann alß

Der Altenheersische für	Weizen	3 Mtr	—	schl	—	sp.
	roggen	16	—	—	—	—
	gersten	25	—	—	—	—
	habern	6	—	—	—	—
	Erbßen	—	2	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—
Der Rüdelsheimsche für	weizen	1	3	—	—	—
	roggen	9	4	—	—	—
	gersten	13	—	—	—	—
	habern	4	—	—	—	—
	Erbßen	—	2	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—
Der Willebadische für	weizen	3	—	—	—	—
	roggen	9	—	—	—	—
	gersten	19	4	—	—	—
	habern	3	—	—	—	—
	Erbßen	—	2	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—
Der Fronhausische für	Weizen	2	—	—	—	—
	roggen	8	4	—	—	—
	gersten	13	—	—	—	—
	haber	4	—	—	—	—
	Erbßen	—	2	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—
Der schmechtische für	Weizen	2	5	—	—	—
	roggen	11	—	—	—	—
	gersten	14	—	—	—	—
	haber	4	4	—	—	—
	Erbßen	—	2	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—
Der Niehausische für	Weizen	2	—	—	—	—
	roggen	18	—	—	—	—
	gersten	13	—	—	—	—
	habern	4	—	—	—	—
Der Helmersche für	roggen	—	4	—	—	—
	gersten	1	3	—	—	—
	habern	1	1	—	—	—
Der Löwische für	roggen	2	—	—	—	—
	gersten	2	2	—	—	—
	habern	1	—	—	2	—
Der Offendorfer für	roggen	4	—	—	—	—
	gersten	10	3	—	—	—
Der Rieselsche für	roggen	10	Brtl.	2	—	—
	gersten	19	—	—	—	—
	habern	7	—	—	—	—
	saeth	—	1	—	—	—

Unter Nieheimb 10 Pflichtige, darunter 2 (2 + 4 schl habern) „zum Bredenborn“.

Dem Becken Drechfeler zu Iggenhausen auf neu jahrstag 1771 für 28 stück  
hölzerne schüsseln p. st. 2 Gr ft 1 Tlr 11 B 8 S.<sup>54</sup>

Papier holte man von Beverungen; Schiefer aus Messinghausen (früher  
Antfeld und Altenbüren).

1771/72. Denen hiesigen S. Musicis auf pfingst Dienstag pro musico sacro 1772  
2 Tlr.

Noch 4 musicis von Brakel so in der Procession auf pfingst Dienstag [später,  
und jetzt noch, Pfingst-Montag] 1772 aufgemartet 4 Tlr.

für 8 Pfd pulver, womit in denen processionibus feria tertia Pentecostes et  
Festo Ss. Corp. Xti [Fronleichnam; also nicht mehr, wie früher, Freitag nachher]  
1772 geschossen 2 Tlr.

noch denen hiesigen schützen in Besagten Processionen 8 Pfd abgegeben p. Pfd  
9 Gr ft 2 Tlr.

dem Burges strieben und seinen gesellen in Besagten Processionen die Böller  
zu lösen 9 B 4 S.

für 1 spind schmiedekohlen [Holzkohlen] so dazu gebraucht 1 B 9 S.

5 Fuder Korn von Niesen, je 1 Tlr 2 B 4 S, 2 von Borgentreich je 2 Tlr,  
6 von Warburg 2 Tlr 3 B 6 S (ähnlich alljährlich).

1772/73. Dem Orgelmacher Isfording zum Dringenberg sein gehalth von  
weinachten 1771 Bis weinachten 1772 7 Tlr.

Dem Carll Dauber als schieber deckeren das ihm zugelegte gehalt à Mich. 1772  
Bis Mich. 1773 10 Tlr.

1773/74. Den Rüstern wegen Verwahrung der Uhr 4 schl Rogg., 4 schl Gerste,  
4 schl habern.

Einem Juden wegen Raxen pulver aufm Kirch Bohden zu legen 1 Tlr  
10 B 6 S.

1775/76. Dem in Accord stehenden mauße jäger p. 1776 1 Tlr 10 B 6 S.

Dem Joan Wilm Glunz das Kreuz vom Kirchen Thurn abnehmen helfen . . .  
Dem schiewer deckeren Carll Dauber als selbiger den hanen aufn thurn gesehet, ein  
paar hamburger strümpf, so bezahlt mit 1 Tlr 7 B.

noch demselben ein paar neue schuhe 1 Tlr 3 B 6 S.

Demselben  $\frac{1}{2}$  maas wein sambt einer boutelien und 2 trinkgläser 7 B.

noch demselben wegen Reparaturung des vom gewitter beschädigten Kirchthurns  
7 Tlr 14 B.

für das goldt, womit der hahn aufm thurn vergoldet 1 Tlr 18 B 8 S.

2 neue Korn siebe in die wanne mühle 1 Tlr 11 B 8 S.

Dem Christian Wiederholz, so d. S. Pater Vohz von hardehausen, um die  
Orgel zu probiren, hirher geholt, und selben wieder dahin gebracht L. D.

1 Tlr 3 B 6 S.

### Gemeinderechnungen.

1739. Wege und Bittschriften nach Dringenberg und Paderborn wegen  
Sagelschlags.

ahn die Schützen zahlt, welche zu aufnehmung deren soldaten bestellt seint  
11 Tlr 14 B.

1740. Prozeß mit Schwaney; Kosten 30 Tlr.

vor 20 Pferde welche bey dem paderbornschen Durchmarsch die bagasche nach  
Paderborn gefahren Jedes pferdt 18 Gr facit 10 Tlr.

Vor die mannschafft des paderbornschen Durchmars zahlt 17 Tlr 4 B 1 S.

vor eiseren Klammeren an die steine bey dem weien teiche 4 B 8 S; für die  
steine 8 B 2 S, für  $1\frac{1}{2}$  Pfd Blei 1 B 9 S [Wäschepülung].

1741. 12 B wegen holung der waage [von Driburg] so hinführo nicht passirt  
werden sollen.

<sup>54</sup> An Neujahr bekam jede Stiftsperson eine Schüssel mit Äpfeln.

1742. von der hessisgen reütereÿ empfangen	13 Tlr 19 B 10 S.
von der hannoverisgen infanterÿe empfangen	14 B 7 S.
vor den 4mahligen umbgang den rahtsherrn bey Visitirung der bier undt brantweinsmaßen undt deß Brodtß	12 B.
Bit buhman verdient am Dränke steeg	1 B 2 S.
Der ganze raht 10 tage undt nachte bey denen Durchmarschen zugebracht wovon gering zu sehen	3 Tlr.
1743. eine meeße zu lesen in sanct Antoni Kluß umb abwendung der Krankheit unter den schweinen	8 B 2 S.
7 Wagen nacher Paderborn gefaren alda die Hollandische bagage auffzuladen undt von da auff Harren undt noch 1 stundt hinter Haren ins Lager zu bringen von Seden Wagen mit 6 pferden bespand 7 Tlr	ft 49 Tlr.
1744. von den hannoverisgen Dragoneren 27 pferdt nebst der manschafft dahier einquartiert gewesen, undt auff geheiß der obrigkeit bis dahin von man und pferdt taglich denen einquartirtten zahlen soll 1 Gr facit von 28 tagen	77 Tlr 14 B.
1745. 25t. Augusti 1745 bey einquartirung der hessen auff 12 pferdt Rations Jede Ration zu 4 Mgr	ft 1 Tlr 7 B.
mit 4 Wagen, 18 Pferden, die heßen bagage hinter Neuhaus nach den Tunhoff zu fahren . . .	
1746. 10. Mai hannoverische Einquartierung; Bagage nach Niedertudorf gefahren.	
Hessen-Rassellische Einquartierung; Bagage nach Bühne gefahren.	
1747. Den prienzen von Arabien mit 6 pferden auff Lichtenau gefahren wovor zahlt	2 Tlr.
Stem burgermeister selbigen prienzen reise gelt mitgeben	14 B.
1748. 3 Durchmärsche der Hessen; beim 2. Bagage nach Großeneder mit 32 Pferden, 16 Tlr; beim 3. Bagage nach Borgentreich mit 48 Pferden, 30 Tlr.	
1749. Durchmarsch der Sachsen-Gothaer; Bagage nach Daseburg gefahren.	
1751. vor das Drenkstein aufzubesseren ahn posten und negel	9 B 2 S.
1774/75. Einnahmen von verkauftem Holz (erste Einnahme dieser Art)	40 Tlr.
vor den pal [Schandpfahl, Pranger]	15 Gr.
vor den pal zu beslagen	24 Gr.
1776. Daß Eissen am pfal wiedergemacht	3 Gr.

### Tod, Grab, Testament.

Äbtissin Maria Magdalena von der Uffeburg starb „nach ausgestandenen vielen vorherigen Krankheiten, und zulezt zugestößener Waßer Sucht“ am 18. August 1776 nachmittags gegen halb fünf Uhr und wurde nach altem Herkommen am 24. durch zwölf Ratspersonen vom alten und neuen Rat von Brakel zu Grabe getragen.

Bei der Beerdigung wurden sehr reichliche Präsenzen gereicht, nämlich	
„Capitularibus Nr. 12 cuilibet 3 Tlr ft	36 Tlr
noch denen zweÿ Executorinnen weil selbigen doppelte	
Präsenz zukömmt cuilibet 3 Tlr ft	6 Tlr
pastoribus cuil. 4 Tlr ft	8 Tlr
Beneficiatis et plebanis No. 14 cuil. 2 Tlr 12 Gr ft	32 Tlr 24 Gr
Amtmanno et Distributori cuil. 2 Tlr ft	4 Tlr
Organistae	18 Gr
Custodibus cuil. 1 Tlr ft	2 Tlr
pulsanti — calcanti — richteren — Holzförstern cuil.	
12 Gr ft	1 Tlr 12 Gr
Die Präsenz abzuläuten	20 Gr 4 S
	<hr/>
	Summa 91 Tlr 2 Gr 4 S

Beim 30täg. Seelenamt ebenso.

Maria Magdalena fand ihre letzte Ruhestätte in der Stiftskirche im Südschiff an der Wand ostwärts des mittleren Fensters. Ihre Grabplatte wurde 1913, damit sie nicht durch den Bretterfußboden ständig gänzlich verdeckt wäre, am Ostende der Südwand aufgerichtet. Sie zeigt in schwarz ausgelegten nielloartigen Konturen die abgekürzte Ahnentafel.

Das beim Grabe an der Wand angebrachte Epitaphium wurde bei der mehrerwähnten Weisung der Kirche im Jahre 1829 fortgerissen und, da es von Metall war, glücklicherweise nicht, wie einige andere von Sandstein, zerschlagen,



Bild 99. Epitaphium der Äbtissin Maria Magdalena von der Asseburg. D A P W.

sondern in die Rumpelkammer geworfen. Bei der Instandsetzung der Kirche 1913 wurde es wieder zu Ehren gebracht. Um es weithin sichtbar zu machen, wurde es angebracht über der Kapitelstür, die am Ostende des Südschiffs in den Kapitelsaal führt. Indes zeigte sich bald, daß das ein Fehlgriff war; bei der Höhe und geringen Beleuchtung kam die zarte Kunstarbeit nicht zur Geltung. Darum wurde es nach einigen Jahren im nördlichen Kreuzschiff an der Westwand etwas über dem Fußboden angebracht, wo der Beschauer bei guter Beleuchtung alle Feinheiten der in Kupfer getriebenen Arbeit beobachten kann. Es ist 1,25 m breit und 2,25 m hoch und zeigt oben in der Mitte in größerer Ausführung das Familienwappen mit dem Stiftswappen quadriert. Darunter in Großbuchstaben die Inschrift:

Hic jacet Reverendissima ac Illustrissima Domina Domina Maria Magdalena L. B. Baron ab Asseburg ex Hinnenburg et Walhausen nata 1708. In Abbatissam huius imperialis Capituli unanimiter electa 1738. Huic Ecclesiae in annum trigesimum nonum strenue praefuit.

Propugnatrix jurium. Mater pauperum. Speculum virtutum. Exemplar cleri et populi. Piissime obiit 18<sup>va</sup> Augusti 1776.

Requiescat in pace.

[. . . eine Verteidigerin der Rechte, eine Mutter der Armen, ein Spiegel der Tugenden, ein Vorbild für Geistlichkeit und Volk . . .]

Darunter ein Totenkopf, zu beiden Seiten zu je acht in sehr feiner, sorgfältiger Ausführung die sechzehn Ahnenwappen, alle mit Wappenschild, Helm, Helmzier und Helmdecken und auch mit Farbendarstellung in Schraffierung.



Bild 100. Brustbild des hl. Eborius mit Reliquien dieses Heiligen. D A P W.

Von dem frommen Sinn der Äbtissin Magdalena zeugen ihre Vermächtnisse. In ihrem Testamente vom 15. Mai 1769 und dem Kodizill dazu vom 11. Juli 1774 vermachte sie u. a.

1. 500 Tlr der Kirche (d. h. dem Stift).
2. 400 Tlr zu ihrer jährlichen Memorie.
3. 280 Tlr zu Behuf der Rosenkranzbruderschaft (am ersten Sonntag jeden Monats Bruderschaftsandacht, am folgenden Tage Bruderschaftsmesse).
4. 50 Tlr zu 2 Hochämtern an den Festen der hl. Lucia und des hl. Donatus.
5. 50 Tlr für 7 Messen zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes an den 7 Samstagen vor der Karwoche.
6. 100 Tlr für eine Novene zu Ehren des hl. Eborius (9 Messen mit Andacht an den 9 Montagen vor Weihnachten).
7. 200 Tlr zu den 2 oder 3 Vespern in der Oktav von Fronleichnam.
8. 50 Tlr zur Foundation der neuen Vespere.
9. 80 Tlr an das Beneficium s. Bonifacii.
10. 30 Tlr für den Organistendienst.
11. Den Armen 700 Tlr.

Da Pastor Westendorf die Andachtsstiftungen als etwas gering bedacht bemängelte, wurden von den Testamentsvollstreckern noch 100 Tlr zugelegt. —

Die Andachten hatte die Äbtissin schon längere Jahre auf ihre Kosten halten lassen.<sup>55</sup> — Durch die Geldentwertung sind die Stiftungskapitalien größtenteils verloren gegangen, insolgedessen die Verpflichtungen obrigkeitlich eingeschränkt.

Ein Andenken an Äbtissin Maria Magdalena sind auch noch die Reliquien des hl. Liborius, die sie von ihrem Bruder Bischof Wilhelm Anton für ihre Kirche erbat und erhielt, und für die sie ein Reliquiar in Gestalt eines Brustbildes des hl. Liborius anfertigen ließ. Auf der Reliquienfassung findet sich die Inschrift:

Reliquiae authenticae de ossibus Sti. Liborii Eppi Patroni Dioecesis Paderbornensis expositae publicae venerationi 25bris 1767.

Deutsch: Beglaubigte Reliquien von den Gebeinen des hl. Bischofs Liborius, des Patrons der Diözese Paderborn, zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt am 25. November 1767.

### Stiftsperjonen dieser Zeit.

#### Damen.

Wilhelmina Theodora von Westphalen zu Fürstenberg, aufgeschworen 18. Juni 1738, † 19. Oktober 1780.

Maria Sophia Amalia Josepha von Fuchs zu Bimbach und Dornheim im Würzburgischen, aufgeschworen 10. November 1738, am 24. Februar 1767 zur Pröpstin gewählt, † 29. Mai 1814 in Bimbach.

Maria Theodora von Harthausen aus Welda, aufgeschworen 21. Febr. 1739, resignierte 17. September 1749 und heiratete, † 13. Mai 1755.

Ferdinandine Wilhelmine von der Aßeburg zu Hinneburg, aufgeschworen 10. Sept. 1742, heiratete 1755 den Drosten von Westphalen, † 19. Januar 1799.

Maria Anna von Fuchs aus Bimbach und Dornheim, präbendiert um 1750, † 30. August 1779, 47 Jahre alt.

Am 22. Dezember 1747 waren gleichzeitig anwesend drei Fräulein von Harthausen, nämlich von Schrecksbach, Seniorin, von Apenburg und von Welda.

Maria Karoline von Dalwigk zu Lichtenfels-Sand, präbendiert durch Preces Kaiser Franz' I. am 8. Dezember 1746, aufgeschworen am 12. Mai 1750, am 17. September 1776 zur Äbtissin gewählt, † 8. April 1822.

Maria Sophia von Wolff-Metternich aus Wehrden, aufgeschworen 21. Okt. 1749, resignierte 26. September 1766 und heiratete Herrn von Spiegel zu Klingenburg, † 1790.

Maria Sophia Augusta Spiegel zum Diefenberg und Canstein, aufgeschworen 1755, † 31. Mai 1777.

Maria Theresia Antonia Walburga von Hornstein zu Binningen in Schwaben, präbendiert durch Präsentation des adligen Hauses Hinneburg für die Aßeburger Familienpräbende am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J., † am 2. April 1833, 93 Jahre alt.

von Spiegel, benannt 19. September 1755 durch ihre Tante von Spiegel.

<sup>55</sup> A 2 VI.

Agnes Sophia von Böselager zur Honenburg, aufgeschworen 5. Oktober 1762, eingetreten 1770, 15. August d. J. zum Brot zugelassen. Am 28. April 1771 wurde, „obgleich ein solcher Vorfall bis hierzu beym hiesigen Capitulo nicht vorkommen“, gestattet, die Residenz zu unterbrechen, weil ihre Mutter, Frau Drostin v. B., ihren Kindern durch Doctor Hoffmann die Blattern in oculiren lassen will. Resignierte 14. März 1776, heiratete Herrn von Harthausen zu Lippspringe.

Maria Augusta von Spiegel zum Desenberg, präbendiert um 1760, † 31. Mai 1777, 31 Jahre alt.

Maria Ottilia Magdalena Adolphine Saturnina von der Lippe zu Wintrup, aufgeschworen 23. Oktober 1766, resignierte 6. Februar 1791, † 20. August 1803.

Anna Maria Antonetta von Brede zu Melschede, aufgeschworen am 2. März 1767 in Vertretung durch Fräulein von Dalwigk, am 12. Mai 1795 zur Dechantin gewählt, † 18. Oktober 1814, 56 Jahre alt.

Theresia Regina Franziska von Weichs zur Wenne und Eichholz, aufgeschworen 1774, resignierte 1. Juni 1784, heiratete Herrn von Bönninghausen.

Ferdinandine von Weichs zur Wenne, benannt 10. Juni, aufgeschworen 5. August 1776, resignierte 18. Oktober 1788; heiratete am folgenden Tage Friedrich von Fürstenberg.

Maria Magdalena Elisabeth Forstmeister von Gelnhausen, benannt 16. Juli 1750; sollte, da die meisten Wappen ihres Stammbaumes hier unbekannt waren, Urtestate heibringen. Sie brachte nacheinander solche von der Kaiserl. Freien Reichsburg Gelnhausen, von der Deutschmeister-Kanzlei zu Mergentheim, wo ihr jüngerer Bruder, vom Fräuleinstift Schwarzrheindorf, wo ihre Schwester, vom Domstift Minden, wo ihr älterer Bruder aufgeschworen war; auch ein Zeugnis vom Domstift Mainz. Man fand Abweichungen zwischen den Stammbäumen und den Urtestaten, die geklärt werden sollten; einige Wappen wären choquiert; es wurden auswärtige Aufschwörer angeboten, aber einheimische, selbstaufgeschworene gefordert. Die Verhandlungen darüber dauerten drei Jahre. Fräulein von Forstmeister vermochte nicht alle Anstände auszuräumen; sie kam nicht in Besitz ihrer Präbende.

#### Kanoniker und Pastöre.

Adam Theodor Versen, 1744 Kanonikus und Erster Pastor, war auch Dechant zu Hörter, Kanonikus in Dortmund und Benefiziat am Dom zu Paderborn, ließ sich in Neuenheerse 1744—1761 meist vertreten durch Pater Martialis Streihorst Ord. S. Francisci Minor. Convent., der schon seit 1740 auch den alten Pastor Schwarzenthal vertreten hatte, dann 1761—1776 durch Pater Humilis Limberg Ord. S. Francisci Strict. Observ.; starb im Schlosse zu Neuhaus am 22. November 1776, 78 Jahre alt; begraben daselbst in der Pfarrkirche. Im Kalend seit 1739.

Ronrad David Westendorf, seit 1746 Vikar in Riemsloh im Osnabrückischen, am 18. Dezember 1758 ernannt zum Kanonikus und Zweiten Pastor, † 18. Januar 1799.

## Benefiziaten.

Jakob Kaspar Schulte, Rector s. Joannis Bapt. „und zugleich Pastor in der Stadt Warendorp“, resignierte am 15. Oktober 1738.

Johann Jakob Schulte, Vetter des vorgenannten, erhielt am 27. Oktober 1738 das Benef. s. Bonifacii, welches er am 18. Februar 1746 antrat, † 27. Dezember d. J. in Warendorf.

Kornelius Gasse, um 1738 Rector ss. Corp. Christi, dann s. Dionysii, dann s. Bonifacii, † 29. März 1760.

Johannes Everhard Larenz, 1744—1769; vgl. S. 509 ff.

Ferdinand Georg Ledour, erhielt 29. Dezember 1744 das Benef. s. Martini, † 14. September 1751.

Friedrich Moritz Kosteri, erhielt 10. Januar 1747 das Benef. s. Bonifacii, welches er 2. April 1764 resignierte; erhielt am 5. das Benef. s. Dionysii. Am 22. August 1774 nennt er sich „Sacellan. aul. Celsissimi Hildes.“ [Hofkaplan des Fürstbischofs von Hildesheim], † 29. Juni 1790 in Paderborn.

Joannes Bernhard Kaspar Siverdes, erhielt am 2. August 1747 das Benef. ss. Corp. Christi, kam am 5. Februar 1753 zur Residenz, resignierte am 19. Okt. 1764, nachdem er die Pastorat zu Beverungen erhalten hatte; † im März 1795.

Johan Martin Schober, am 8. April 1748 präsentiert für das Benef. s. Annae und am 9. investiert, am 4. Januar 1751 „in betracht dessen Rändtlicher schwachheit von der personalen residenz dispensirt“, † im November 1753.

Anton Henrich Kersting, erhielt 8. Oktober 1751 das Benef. s. Martini, † 30. Januar 1781.

Johann Gottschalk Versen, erhielt 2. Juni 1752 das Benef. s. Antonii, resignierte 25. Februar nach erhaltener Pastorat zu Daseburg, die er nicht angetreten zu haben scheint, erhielt am 2. April 1757 das Benef. s. Joannis Evang., war auch Vikar zu St. Johann in Minden, † 4. März 1771, 41 Jahre alt.

Franz Joseph Alois Prüßen, aus Salzkotten, unterm 3. November 1753 präsentiert für das Benef. s. Annae; 1768, 1769, 1775 Vice-Distributor; war auch Kanonikus und Senior zu St. Johann in Minden, Vikarius ad ss. Martinum et Lambertum in Münster und Commendatarius ad s. Crucem zu Klus Eddessen bei Borgholz.

Johann Gerhard Georg Waldeyer, erhielt 26. Februar 1757 das Benef. s. Antonii, resignierte dieses am 21. Mai 1758 und erhielt das Benef. s. Laurentii; † am 27. Dezember 1797, 78 Jahre alt; vermachte dem Benef. s. Lamberti 260 Tlr.

Joseph Kaspar Basmer, erhielt 29. Mai 1758 das Benef. s. Antonii, resignierte dieses 24. April 1760 und erhielt das Benef. s. Dionysii, welches er am 28. Dezember 1763 mit dem Benef. s. Joannis Ev. vertauschte; † 26. Oktober 1787, 63 Jahre alt.

Joseph Stüveken, erhielt am 28. April 1760 das Benef. s. Antonii, † am 8. April 1762 zu Brenthausen.

Franz Joseph Stumpf, erhielt 15. Mai 1762 das Benef. s. Antonii, † 28. August 1814.

Georg Albert Hartmann, erhielt am 21. Januar 1763 das Benef. s. Laurentii; war auch Kanonikus in Dülmen; † am 21. Februar 1791, 79 Jahre alt.

Adolf Wilhelm Westphalen, aus Salzkotten, erhielt am 10. August 1763 das Benef. s. Quintini, welches er 1766 antrat; † 25. Juni 1817.

Joseph Runte, erhielt am 9. April 1764 das Benef. s. Bonifacii, 1770 auch Vice-Distributor; nachher Rector s. Joannis Bapt., † 6. März 1794, 61 Jahre alt; Universalerben die Armen.

Johann Wilhelm Meinolf Hatteisen, erhielt 10. Dezember 1764 das Benef. ss. Corp. Christi, nachher auch Hofkaplan des Fürstbischofs Wilhelm Anton, † 13. Juli 1775, 68 Jahre alt.

Ludwig Reiner Lücke, aus Schmechten, erhielt 1771 das Benef. s. Bonifacii. 1777 ließen Äbtissin und Kapitel ihm „wegen der Kirchen geleisteten Diensten zu etwaiger erkenntlichkeit“ 10 Tlr zahlen; nachher Rector s. Dionysii; ließ das zu diesem Benefizium gehörige Haus auf seine Kosten von Grund auf neubauen. (Es ist das jetzige Postagent Vornahmeische Haus, seit Eröffnung einer Postagentur in Neuenheerse am 16. Januar 1878 ununterbrochen das Neuenheerjer Posthaus.) Lücke starb am 19. Mai 1793, im 47. Jahre; „vir doctissimus aequae ac piissimus“ [ebenso gelehrt als fromm].

Ernst Scheid, aus Neuenheerse, erhielt, noch theologus, am 3. September 1774 das Benef. s. Petri, versah seit etwa 1810 die Kaplaneistelle in Herbram, † 6. Mai 1820, 68 Jahre alt.

Franziskus Waldeyer, erhielt am 18. Juli 1774 das Benef. ss. Corp. Christi, war auch Benefiziat am Busdorf in Paderborn, † 18. Oktober 1789.

#### 48. Maria Karoline von Dalwigk, Äbtissin 1776—1810.

##### A. Unter dem Fürstbistum Paderborn.

###### Abstammung, Wahl, Huldigungsfeier.

Unter den mancherlei Gütern, mit denen Bischof Meinwerk von Paderborn im Jahre 1036 das von ihm neugegründete Stift Busdorf ausstattete, befand sich auch das Gut Dalevic bei Korbach, im späteren Waldeckischen. Danach benannte sich später das waldeckische Adelsgeschlecht derer von Dalwigk. Bernhard von Dalwigk wird schon 1237 erwähnt. Ein Reinhard von Dalwigk war 1360—1369 Abt des Klosters Corvey. Nachmals ging die Siedlung Dalwig bei Korbach ein. — Einige Stunden südlich von Korbach, eine halbe Stunde nördlich von Sachsenberg, erhebt sich auf steilem Bergfegeln, von der Orke umspült, in prachtvoller Umgebung die stolze Ritterburg Lichtenfels. Schon im 12. Jahrhundert befand sich hier eine Bergfeste, die in den Fehden im Anfange des 13. Jahrhunderts zerstört, aber noch vor 1230 wieder aufgebaut wurde. Lichtenfels gehörte damals dem Kloster Corvey, kam aber bald darauf durch Pfandschaft an Waldeck. Im Jahre 1473 erhielten die Herrn von Dalwigk Burg und Amt Lichtenfels vom Grafen von Waldeck zu „Mann- und Burglehen mit allen Zubehörungen“. Seitdem war Lichtenfels der Hauptsitz der von Dalwigk. Schaut man vom nördlichen Teile von Neuenheerse aus über Willebadessen hinaus nach Süden, so erblickt man bei klarem Wetter in weiter Ferne einen prächtigen Bergfegeln, der, ziemlich hoch und steil aufragend, ringsum die Gegend beherrscht, den Weidelsberg. Hier stand vordem eine Burg, die